



# Landgericht Bayreuth

1 KLS 211 Js 3771/11

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

der 1. Strafkammer des Landgerichts Bayreuth

in dem Strafverfahren gegen

F [REDACTED]

E [REDACTED] A [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1947 in [REDACTED], geborener F [REDACTED] verheiratet, [REDACTED] Staatsangehöriger, z.Zt. Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth, Markgrafentallee 49, 95448 Bayreuth

auf Grund der Hauptverhandlung vom 10.10.2011, 19.10.2011, 07.11.2011, 22.11.2011, 23.11.2011, 28.11.2011, 13.12.2011, 14.12.2011, 20.12.2011, 21.12.2011, 27.12.2011, 28.12.2011, 29.12.2011 und 30.12.2011, an der teilgenommen haben

1. Vorsitzender Richter am Landgericht [REDACTED] als Vorsitzender
2. Richter am Landgericht [REDACTED] als Beisitzer
3. [REDACTED] und [REDACTED] als Schöffinnen
4. Staatsanwalt als Gruppenleiter [REDACTED] als Vertreter der Staatsanwaltschaft
5. Rechtsanwalt [REDACTED] als Verteidiger des Angeklagten
6. Rechtsanwältin [REDACTED] als Vertreterin der Nebenklägerin [REDACTED]
7. Justizsekretärin [REDACTED] als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

wegen Vergewaltigung u.a.

- I. Der Angeklagte Ernst F. [REDACTED] ist schuldig
- des Menschenhandels in Tateinheit mit Zuhälterei,
  - der schweren Vergewaltigung in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung,
  - der Vergewaltigung in drei Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung,
  - der vorsätzlichen Körperverletzung in drei Fällen und
  - des Betrugs

- II. Er wird deswegen verurteilt zu einer

**Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren.**

- III. Es wird festgestellt, dass die Ansprüche der Verletzten Katharina M. [REDACTED] und Harald M. [REDACTED] einer Verfallserklärung entgegenstehen. Der Wert des durch den Angeklagten Erlangten wird hinsichtlich Katharina M. [REDACTED] auf 1.000.000 € und hinsichtlich Harald M. [REDACTED] auf 77.000 € festgesetzt.

- IV. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen.

**Angewendete Vorschriften:**

§§ 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1, 180b Abs. 2 Nr. 2 i.d.F. vom 13.11.1998, 181a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 225 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 230 Abs. 1, 232 Abs. 1 Satz 2, 263 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, 52, 53, 72, 73 StGB, § 111i Abs. 2 StPO

## **Gründe:**

### **A)**

#### **Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten:**

Der Angeklagte wurde am [REDACTED].1947 in [REDACTED] geboren und wuchs bei seinen Eltern in [REDACTED] auf. Dort besuchte er die Volksschule. Danach begann er im Alter von 16 Jahren bei der Fa. K [REDACTED] in [REDACTED] eine Lehre als technischer Zeichner. Mit 18 ½ Jahren wurde er in Wildflecken zur Bundeswehr eingezogen. Da sein Vater zu 100 % kriegsbeschädigt war, wurde er schon nach zwei Monaten vom Wehrdienst freigestellt. Da eine Weiterbeschäftigung bei der Fa. K [REDACTED] nicht möglich war, begann der Angeklagte sich schon in jungen Jahren mit Pferden zu beschäftigen. Er verdiente seinen Lebensunterhalt mit der Unterstellung von Pferden auf angepachtetem Grund. Erste Kontakte ins Rotlichtmilieu hatte der Angeklagte nach seiner Entlassung aus der Bundeswehr, als er in Nürnberg als Kellner in entsprechenden Lokalen arbeitete. Mit 21 Jahren schloss er seine erste Ehe, aus der zwei Kinder (eine Tochter, geboren 1968, und ein Sohn, geboren 1970) hervorgingen. Ca. im Jahre 1978 wurde diese Ehe geschieden. Die Ehefrau des Angeklagten ging ohne die Kinder in die USA. Nach einem halben Jahr initiierte sie beim Familiengericht die Unterbringung der Kinder in einem Heim in Dinkelsbühl. Der Angeklagte war nicht in der Lage, die finanziellen Lasten des Heimaufenthalts zu tragen, weswegen er bereits zwei bis drei Jahre später erstmals die eidesstattliche Versicherung (damals noch Offenbarungseid) ablegen musste. Ca. im Jahre 1985 lernte der Angeklagte beim Betrieb des Reitsports seine spätere Ehefrau Martina kennen (die Eheschließung erfolgte erst am 15.05.1996). Mit ihr zusammen betrieb er einen Reitstall. Der gemeinsame Sohn Sven wurde am 17.10.1990 geboren. Da dem Angeklagten alles weggepfändet wurde, pachtete seine spätere Ehefrau zu dieser Zeit einen Pferdestall in D [REDACTED]. Sie nahm bei einer Bank ein Darlehen auf, wofür ihre Eltern bürgten. Anfangs liefen die Geschäfte recht gut. Der Angeklagte und seine spätere Frau hatten zeitweise 100 eigene Pferde und erwirtschafteten die notwendigen Einnahmen u.a. mit Reitstunden und Gebühren für eingestellte Pferde.

Als ca. 1996/1997 auf dem Pferdehof in D[REDACTED] mehr und mehr publik wurde, dass der Angeklagte mit der damals 14- bzw. 15-jährigen Reitschülerin Katharina M[REDACTED] eine Beziehung aufgenommen hatte, wandten sich viele Kunden von dem Betrieb ab, sodass es alsbald zu finanziellen Problemen kam. Ein Kunde hatte sogar einen Roman über die Vorgänge auf dem Pferdehof veröffentlicht. Trotz des Verkaufs von Pferden gelang es nicht mehr, die Darlehenszinsen zu begleichen. Deshalb entschloss sich die Ehefrau des Angeklagten in Nürnberg der Prostitution nachzugehen, um eine Inanspruchnahme ihrer Eltern aus der Bürgschaft zu verhindern. Dabei unterstützte der Angeklagte seine Frau mit seinen Kenntnissen und Kontakten, die er aus dem Besuch vieler Nachtlokale in Nürnberg hatte. Im Zeitraum ca. 2001/2002 erwarb die Ehefrau des Angeklagten im Wege der Erbpacht einen Reiterhof in Lichtenfels. Der Sohn des Angeklagten fing mit dem Reiten an und wurde dabei von seinen Eltern erheblich unterstützt. Später brachte er es zumindest auf bayerischer Ebene als talentierter Reiter zu einem erheblichen Bekanntheitsgrad.

Der Angeklagte selbst übernahm ab Januar 2001 das Nachtlokal „Club 69“ in Bayreuth, in dem zeitweise auch seine Ehefrau als Prostituierte tätig war. Etwa 2004 kam es zum Streit mit dem Verpächter, nachdem erhebliche Pachtrückstände aufgetreten waren. Zu dieser Zeit übernahm Katharina M[REDACTED] als Pächterin das Lokal.

Der Tagesablauf des Angeklagten sah in den vergangenen Jahren in der Regel so aus, dass er sich tagsüber bei seiner Ehefrau und seinem Sohn auf dem Pferdehof in I[REDACTED] aufhielt. Häufig brach er am Nachmittag dann auf und besuchte in ganz Deutschland Spielcasinos. Dort spielte er nach einem System, das seiner Einlassung zufolge meist Gewinne in Höhe von ca. 200 bis 300 € abwarf, mit denen er aber auch zufrieden war. Die Nächte verbrachte er nahezu ausnahmslos bei seiner Freundin Katharina M[REDACTED] in einem Zimmer im Untergeschoß des „Club 69“ in Bayreuth, wobei sich die Kontakte wegen deren nächtlicher Tätigkeit im Club 69 meist nur auf ein kurzes Zusammentreffen beschränkten. Während der gesamten Zeit hielt der Angeklagte die außerhehliche sexuelle Beziehung zu Katharina M[REDACTED] aufrecht. Seine Ehefrau ging davon aus, dass ihr Mann weiterhin den „Club 69“ betreibe und deshalb die Nächte in Bayreuth verbringe.

Der Angeklagte ist gesund. Er befand sich bisher nicht in psychiatrischer Behandlung. Er trinkt keinen Alkohol.

Der Angeklagte ist vorgeahndet wie folgt:

1. 19.10.1962 StA Bamberg - 6 Js 1036/62 -  
Tatbezeichnung: Unterschlagung  
Angewendete Vorschrift: § 246 StGB  
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 JGG.  
Ermahnung, Auferlegung besonderer Pflichten
2. 12.01.1965 StA Bamberg - 6 Js 55/65 jug -  
Tatbezeichnung: Vorsätzliche Körperverletzung  
Angewendete Vorschrift: § 223 StGB  
Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 JGG, Ermahnung,  
Auferlegung besonderer Pflichten
3. 26.04.1967 AG Hofheim/Unterfranken - Cs 290/67 jug -  
Tatbezeichnung: Fahrenlassen ohne Fahrerlaubnis  
Angewendete Vorschrift: § 24 Abs. 1 Nr. 2 StVG  
50 DM Geldstrafe oder 5 Tage Freiheitsstrafe
4. 04.05.1970 AG Schweinfurt - Cs 3350/70 -  
Tatbezeichnung: Betrug  
Angewendete Vorschrift: § 263 StGB  
300 DM Geldstrafe oder 30 Tage Freiheitsstrafe
5. 02.09.1970 AG Schweinfurt - Cs 3840/70 -  
Tatbezeichnung: Betrug  
Angewendete Vorschriften: § 263 StGB  
500 DM Geldstrafe oder 50 Tage Freiheitsstrafe
6. 11.12.1970 AG Nürnberg - Ls 269/70 -  
Tatbezeichnung: Räuberische Erpressung, kupplerische Zuhälterei in Tateinheit  
mit schwerer Kuppelei  
Angewendete Vorschriften: §§ 181 Abs. 1 NR. 2, 181a, 249, 250 Abs.  
1 Nr. 1, 253, 255, 23, 60, 73, 74 StGB  
1 Jahr 1 Monat Freiheitsstrafe  
Bewährungszeit bis 10.12.1974  
Strafe erlassen
7. 15.02.1973 AG Nürnberg - 27 Cs 170/73 -  
Rechtskräftig seit 01.03.1973  
Tatbezeichnung: Beleidigung  
Angewendete Vorschrift: §§ 185, 194 StGB  
500 DM Geldstrafe oder 25 Tage Freiheitsstrafe

8. 16.01.1975 AG Nürnberg - 42 Js 371/75 -  
Rechtskräftig seit 30.01.1975  
Tatbezeichnung: Vergehen des vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis  
Datum der Tat: 04.10.1974  
Angewendete Vorschriften: § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG  
10 Tagessätze zu je 20,00 DM Geldstrafe
9. 28.04.1976 AG Fürth - 85 Js 50584/76 -  
Rechtskräftig seit 11.05.1976  
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung  
Datum der Tat: 26.03.1976  
Angewendete Vorschriften: §§ 223, 223 a StGB  
15 Tagessätze zu je 20,00 DM Geldstrafe
10. 19.08.1976 AG Nürnberg - 42 Js 13840/76 -  
Rechtskräftig seit 19.08.1976  
Tatbezeichnung: Fahrlässiges Fahrenlassen ohne Versicherungsvertrag in Tatmehrheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis  
Datum der letzten Tat: 21.04.1976  
Angewendete Vorschriften: §§ 46, 48, 52 StGB, §§ 1, 6 PflVersG, § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG  
20 Tagessätze zu je 30,00 DM Geldstrafe
11. 03.04.1978 AG Fürth - 47 Js 6938/78 -  
Rechtskräftig seit 01.05.1979  
Tatbezeichnung: Fahren ohne Fahrerlaubnis  
Datum der Tat: 24.02.1978  
Angewendete Vorschriften: § 56 StGB, § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG  
1 Monat Freiheitsstrafe  
Bewährungszeit 3 Jahre  
Strafe erlassen mit Wirkung vom 03.12.1982
12. 27.12.1982 AG Haßfurt - 1 Cs 106 Js 8651/82 -  
Rechtskräftig seit 12.01.1983  
Tatbezeichnung: Ein Vergehen des Betrugs  
Datum der Tat: 00.03.1982  
Angewendete Vorschriften: § 263 StGB  
50 Tagessätze zu je 40,00 DM Geldstrafe
13. 21.09.1983 AG Haßfurt - 1 Ds 111 Js 3239/83 AB -  
Rechtskräftig seit 29.09.1983  
Tatbezeichnung: Ein Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis  
Datum der Tat: 25.01.1983  
Angewendete Vorschriften: § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG  
40 Tagessätze zu je 15,00 DM Geldstrafe
14. 18.01.1984 AG Nürnberg - 224 Js 16232/82 -  
Rechtskräftig seit 26.01.1984  
Tatbezeichnung: Zwei rechtlich zusammentreffende Vergehen der Verletzung der

- Unterhaltspflicht  
Datum der Tat: 17.01.1984  
Angewendete Vorschriften: §§ 170b, 52, 56 StGB  
3 Monate Freiheitsstrafe  
Bewährungszeit 3 Jahre  
Strafaussetzung widerrufen  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 10.06.1990.  
Strafaussetzung widerrufen  
Strafvollstreckung erledigt am 25.10.1991
- 15.06.10.1987 AG Fürth - 224 Js 9839/86 -  
Rechtskräftig seit 04.06.1988  
Tatbezeichnung: Betrug  
Datum der Tat: 05.10.1987  
Angewendete Vorschriften: §§ 263, 56 StGB  
4 Monate Freiheitsstrafe.  
Bewährungszeit 3 Jahre  
Strafaussetzung widerrufen  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 20.12.1993  
Ausgesetzt durch: 13.12.1991, II StVK 1029/91 Oberlandesgericht Nürnberg  
Strafrest erlassen mit Wirkung vom 03.03.1994
- 16.07.03.1991 AG Ansbach - Ls 6 Js 3245/90 -  
Rechtskräftig seit 07.03.1991  
Tatbezeichnung: Fortgesetzt begangener Diebstahl  
Datum der letzten Tat: 14.11.1989  
Angewendete Vorschriften: §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB  
1 Jahr 3 Monate Freiheitsstrafe  
Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 19.09.1995  
Ausgesetzt durch: 30.08.1991, StVK 781/91 StVK des LG Nürnberg-Fürth  
Strafaussetzung widerrufen  
Strafvollstreckung erledigt am 12.04.1997
- 17.25.08.1995 AG Bamberg - 11 Ds 102 Js 4956/95 -  
Rechtskräftig seit 05.08.1996  
Tatbezeichnung: Diebstahl  
Datum der Tat: 01.03.1995  
Angewendete Vorschriften: § 242 Abs. 1 StGB  
2 Monate Freiheitsstrafe.  
Strafvollstreckung erledigt am 12.06.1997
- 18.18.05.2000 AG Bamberg - 1 Cs 108 Js 1368/00 -  
Rechtskräftig seit 30.06.2000  
Tatbezeichnung: Falsche Verdächtigung zugleich mit übler Nachrede in 2 Fällen  
Datum der letzten Tat: 08.03.2000  
Angewendete Vorschriften: §§ 164 Abs. 1, 186, 195, 77, 77b, 52, 53 StGB  
160 Tagessätze zu je 40,00 DM Geldstrafe

- 19.24.10.2001 AG Bamberg - 1 Ds 103 Js 8792/01 -  
Rechtskräftig seit 24.10.2001  
Tatbezeichnung: Gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung  
Datum der Tat: 25.05.2001  
Angewendete Vorschriften: §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5, 185, 194, 52, 56 StGB  
1 Jahr Freiheitsstrafe  
Bewährungszeit 3 Jahre  
Bewährungszeit verlängert bis 23.04.2006  
Strafe erlassen mit Wirkung vom 23.05.2006
- 20.22.10.2004 AG Nürnberg - 41 Ds 305 Js 20472/04 -  
Rechtskräftig seit 08.02.2005  
Tatbezeichnung: Beleidigung  
Datum der Tat: 16.05.2004  
Angewendete Vorschriften: §§ 185, 194, 56 StGB  
3 Monate Freiheitsstrafe  
Bewährungszeit 5 Jahre  
Bewährungszeit verlängert bis 07.08.2010  
Strafe erlassen mit Wirkung vom 11.11.2010
- 21.26.06.2007 AG Bayreuth - 7 Ds 130 Js 3954/07 -  
Rechtskräftig seit 04.07.2007  
Tatbezeichnung: Fahrlässige Körperverletzung  
Datum der Tat: 10.03.2007  
Angewendete Vorschriften: § 229 StGB  
25 Tagessätze zu je 30,00 EUR Geldstrafe
- 22.20.05.2009 AG Lichtenfels - 4 Cs 106 Js 1183 a/09 -  
Rechtskräftig seit 11.06.2009  
Tatbezeichnung: Unterschlagung in Mittäterschaft  
Datum der Tat: 00.00.2008  
Angewendete Vorschriften: §§ 246, 25 Abs. 2 StGB  
30 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Er wurde am 13.04.2011 wegen der Tat vom 09.04.2011 festgenommen und befindet sich seither durchgehend in Untersuchungshaft. Der zunächst gegen ihn nur wegen des Tatgeschehens vom 09.04.2011 erlassene Haftbefehl vom 11.04.2011 wurde mit Beschlüssen des Amtsgerichts Bayreuth vom 03.05.2011 und des Landgerichts Bayreuth vom 26.08.2011 jeweils erweitert. Erstmals im Haftbefehl vom 03.05.2011 wurde der Angeklagte bei der Schilderung des Sachverhalts damit konfrontiert, dass er bereits zu einer Zeit damit begonnen habe, die Geschädigte Katharina M. planmäßig der Prostitution zuzuführen und dem Zugriff der erziehungsberechtigten Eltern zu entziehen, als diese noch nicht einmal 18 Jahre alt war.

B)

**Die Kammer hat folgenden Sachverhalt festgestellt:**

I.

Der Angeklagte ist Pferdeliebhaber und war seit vielen Jahren an verschiedenen Orten in Oberfranken an Reiterhöfen tätig, wobei er nach außen hin als Inhaber in Erscheinung trat, dies in Wirklichkeit aber nicht war. Unter anderem betätigte er sich auch als Reitlehrer und kam auf diese Weise in Kontakt zu Kindern, insbesondere zu Mädchen. Etwa im Jahre 1992 lernte er auf dem Reiterhof in D. bei Bamberg die am 1982 geborene Katharina M. kennen. Das pferdebegeisterte Mädchen verbrachte mit ihrer Schwester Martina und Freundinnen einen erheblichen Teil ihrer Freizeit auf dem Pferdehof. Als Katharina M. etwa 14 Jahre alt war, nahm der 35 Jahre ältere Angeklagte zu ihr eine Beziehung auf, die weit über das Verhältnis Reitlehrer zu Schülerin hinausging. Hinzu kam, dass das pubertierende Mädchen erhebliche Probleme im Elternhaus hatte, vor allem mit ihrer Mutter. Dies nutzte der Angeklagte für sich aus und übte erstmals am 18.11.1997 den einvernehmlichen Geschlechtsverkehr mit Katharina M. aus, die damals noch nicht einmal 15 Jahre alt war. Durch die emotionale Bindung und die sexuelle Beziehung zu dem Angeklagten verstärkte sich der Loslösungsprozess vom Elternhaus weiter. Der Angeklagte nutzte dies geschickt aus, indem er die Geschädigte völlig für sich vereinnahmte und sie von sich abhängig machte.

Der Angeklagte, der bereits seit vielen Jahren Kontakte ins Rotlichtmilieu hatte, beschloss alsbald, Katharina M. mit den vermeintlichen Vorteilen der Prostitution vertraut zu machen. Er nahm sie immer wieder in Städte wie Frankfurt und Nürnberg mit und zeigte ihr dort entsprechende Etablissements. Dabei berichtete er von Frauen, die innerhalb kürzester Zeit Unmengen von Geld verdienen und sich auf diese Weise eine gesicherte Zukunft geschaffen hätten. Gleichzeitig gaukelte er Katharina M. vor, dass er sie liebe und mit ihr eine gemeinsame Zukunft auf einem Pferdehof anstrebe. Damit rannte er bei dem Mädchen offene Türen ein, deren Traum es schon immer war, auf einem Reiterhof zu leben. Geschickt verstand es der Angeklagte, dem minderjährigen Opfer zu verstehen zu geben, dass der vermeintliche Lebenstraum natürlich erhebliche finanzielle Mittel erfordere. Am einfachsten wäre es, das Geld durch eine zeitlich

begrenzte Tätigkeit der Katharina M. als Prostituierte zu verdienen. Dabei verschwieg der Angeklagte zunächst, dass er mit Martina F. verheiratet war (und auch heute noch ist) und diese ebenfalls als Prostituierte in Nürnberg das zum Betrieb des Pferdehofs in D. erforderliche Geld erwirtschaftete.

Katharina M. war aufgrund ihres jugendlichen Alters und der planmäßig von dem Angeklagten betriebenen Entfremdung vom Elternhaus nicht in der Lage, sich dessen Plänen entgegenzustellen. Schließlich freundete sie sich mehr und mehr mit dem Gedanken an, das zur Finanzierung des erträumten Reiterhofs erforderliche Kapital durch eine zeitlich begrenzte Ausübung der Prostitution zu erwirtschaften. Der Angeklagte gaukelte ihr vor, dass ein Zeitraum von einem Jahr genügen würde.

Der Angeklagte nutzte seine Kontakte ins Rotlichtmilieu, als er Katharina M. erstmals am 10.08.2000, also ca. vier Monate vor ihrem 18. Geburtstag dazu bewegen konnte, mit ihm nach Bremen zu fahren, um dort in einem Bordell der Prostitution nachzugehen. Zu dieser Zeit hatte sich die Geschädigte bereits so weit vom Elternhaus entfernt, dass sie beschloss, ab dem neuen Schuljahr im September 2000 (sie ging aufs Gymnasium in Bamberg) nicht mehr zur Schule zu gehen. In Bremen angekommen, weigerte sich die Geschädigte jedoch, in dem Bordellbetrieb zu bleiben. Weinend lehnte sie einen Verbleib in Bremen ab. Der Angeklagte tröstete sie und kehrte mit ihr nach Oberfranken zurück.

Der Angeklagte übte in der Folge einen hohen emotionalen Druck auf Katharina M. aus und vermittelte ihr gegenüber den Eindruck, dass sie sich zwischen ihrem Elternhaus und einer gemeinsamen Zukunft mit ihm auf dem Pferdehof entscheiden müsse. Die Zeit drängte, weil nach den Sommerferien 2000 die Schule wieder anfang. Der Angeklagte sprach immer wieder über den gemeinsamen Traum und versuchte der minderjährigen Geschädigten die Angst vor der Prostitution zu nehmen. Schließlich entschied sich das Mädchen, wie vom Angeklagten beabsichtigt, für ihn und gegen ihr bisheriges Leben. Sie beschloss, den Kontakt zu ihren Eltern vollständig abubrechen und nach den Sommerferien nicht mehr in die Schule zurückzukehren.

Am 08.09.2000 verbrachte der Angeklagte die immer noch 17-jährige Katharina M. in einen Bordellbetrieb nach Mannheim, wo er für sie eine Möglichkeit zum Einstieg in die Prostitution organisiert hatte. Bereits zuvor hatte der Angeklagte das Mädchen in verschiedenen sexuellen Praktiken unterwiesen und es so auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Am ersten Tag erwirtschaftete Katharina M. 1.160 DM, am zweiten Tag 1.020 DM und am dritten Tag ca. 600 DM, wobei sie eine Tagesmiete von ca. 100 DM bezahlen musste. Es war von Anfang an klar, dass Katharina M. die erzielten Einnahmen an den Angeklagten vollständig abgibt. Als der Angeklagte nach drei Tagen nach Mannheim kam, um das Geld abzuholen, kam es zu Problemen mit dem Wirtschaftler des Bordells, der 700 DM einbehalten hatte. Dies führte dazu, dass Katharina ihre Tätigkeit in Mannheim wieder beendete und mit dem Angeklagten nach Bamberg zurückfuhr. Da sie zu ihren Eltern nicht zurückkehren wollte, versteckte der Angeklagte sie. Allerdings konnte er sie nicht auf dem Pferdehof in D. aufnehmen, weil dort seine Ehefrau Martina lebte und er zudem befürchten musste, dass die Eltern von Katharina ihre Tochter zurückholen. Außerdem ermittelte die Polizei gegen ihn. Deshalb veranlasste er Katharina sich tagsüber im Wald zu verstecken. Nachts brachte er sie in einem Wohnwagen unter. Der Angeklagte schottete die Geschädigte völlig ab vom Elternhaus und weigerte sich, ihren Aufenthaltsort bekannt zu geben, indem er angab, er wisse nicht, wo sie sei.

Im Oktober 2000 übte Katharina M. für einige Wochen auf Vermittlung des Angeklagten in einer Modellwohnung in der Kulmbacher Straße 69b in Bayreuth die Prostitution aus. Dort verdiente sie durchschnittlich etwa 1.000 DM/Tag, wobei sie die Hälfte an die Vermieterin abführen musste. Den Rest übergab sie bei den nahezu täglichen Besuchen dem Angeklagten, der das Geld für sich verbrauchte. Als ein Nachbar der Eltern der Katharina M. als Freier in dem Etablissement in der Kulmbacher Straße in Bayreuth auftauchte, befürchtete sie, dass dieser ihre Eltern in Bamberg vom Aufenthaltsort informieren könnte. Dies veranlasste den Angeklagten und Katharina M. die Tätigkeit in Bayreuth wieder einzustellen. Als nach einigen Wochen klar war, dass der Nachbar sie bei ihren Eltern nicht verraten hatte, setzte sie ihre Arbeit in Bayreuth fort. In der Zwischenzeit hatte der Angeklagte die Minderjährige in einer Pension in Memmelsdorf untergebracht.

Als Katharina M. anlässlich eines Hausbesuches bei einem Freier in Gefrees und eines damit verbundenen Polizeieinsatzes bei einem Polizeibeamten, der kurz zuvor bei ihr inkognito als Freier war, ihre Personalien angeben musste, beendete sie ihre Tätigkeit in Bayreuth. Sie und der Angeklagte befürchteten, dass der Polizeibeamte Anzeige erstatten könnte, weil die Geschädigte als noch nicht 18-jährige der Prostitution nach-

ging. Deshalb verbrachte der Angeklagte Katharina M. am 06.12.2000 wiederum in ein Bordell nach Mannheim, wo sie unter der Adresse Lupinenstraße 6-8 bis zum 25.05.2001 der Prostitution nachging. Sie hatte in dieser Zeit, vor allem in den ersten beiden Monaten einen erheblichen Zulauf an Freiern. Sie war mit Abstand die jüngste Prostituierte und bediente durchschnittlich ca. 20 Freier pro Tag, an einem Tag waren es sogar 40. Der Angeklagte verlangte von ihr, dass sie nahezu rund um die Uhr arbeitete, damit, wie er ihr vorspiegelte, das Geld für die gemeinsame Zukunft bald erwirtschaftet sein würde. Katharina M. arbeitete bis zu 16 Stunden täglich, auch an Samstagen und Sonntagen sowie an den Weihnachtsfeiertagen, was ihr erhebliche Probleme mit ihren Konkurrentinnen einbrachte. Sie verdiente im Dezember 2000 ca. 50.000 DM und im Januar 2001 45.000 DM. In den restlichen Monaten waren es jedenfalls durchschnittlich 1.000 DM/Tag. Hiervon abzuziehen sind noch Kosten für die Miete des Zimmers. Der Angeklagte schmeichelte der Geschädigten, indem er sich voller Stolz über ihre „Leistungen“ äußerte. Er fuhr mindestens zweimal die Woche nach Mannheim, um das Geld abzuholen. Die Geschädigte ließ er in dem Glauben, dass er die erheblichen Beträge sinnvoll für eine gemeinsame Zukunft anlegen würde. Dies tat der Angeklagte aber zu keiner Zeit. Vielmehr verwendete er das Geld zur Finanzierung von Pferden und zur Bestreitung sonstiger Unkosten der Reitställe, die unter dem Namen seiner Ehefrau betrieben wurden. Erhebliche Beträge wurden auch zur Finanzierung der Ausbildung seines Sohnes Sven F. zu einem professionellen Reiter verwendet.

Die Familie der Katharina M. setzte alle Hebel in Bewegung, ihre Tochter ausfindig zu machen und sie dem Einfluss des Angeklagten zu entziehen. Katharina vereitelte jedoch jegliche Kontaktaufnahme. Sie nahm Anrufe auf dem Handy nicht entgegen; auch die Beauftragung eines Privatdetektivs brachte keinen Erfolg.

Am **25.05.2001** gelang es dem Vater der Katharina M. dann doch, den Aufenthaltsort seiner Tochter zu ermitteln. Bei einem Besuch in Mannheim traf er seine Tochter dabei an, wie sich diese in einem Schaufenster des Bordells den Freiern präsentierte. Für ihn stand somit erstmals beweiskräftig fest, dass Katharina der Prostitution nachging, zuvor hatte die Familie dies lediglich vermutet. Nachdem Katharina M. sofort den Angeklagten angerufen und ihm von dem Zusammentreffen mit dem Vater berichtet hatte, holte dieser die Geschädigte unverzüglich in Mannheim ab. Er erkannte, dass die Familie seiner Freundin alles in Bewegung setzen würde, diese von der weite-

ren Ausübung der Prostitution abzuhalten und sie seinem Zugriff zu entziehen. Deshalb beschloss er auf Katharina M. einzuwirken, damit diese auch weiterhin das Geld als Prostituierte für ihn anschafft und nicht auf die Idee kommt, ihr bisheriges Leben aufzugeben. Dies gelang ihm auch. Ohne zeitliche Verzögerung organisierte der Angeklagte den nächsten Bordellaufenthalt der Geschädigten ab 28.05.2001 in Braunschweig. Dem Angeklagten war klar, dass Katharina M. nur mit seiner Unterstützung in der Lage war, die Prostitution im bisherigen Umfang weiterzuführen. In Braunschweig verblieb sie bis zum Ende des Jahres 2001. Wiederum arbeitete sie auf Geheiß des Angeklagten jeden Tag, freie Tage oder Urlaub gab es für sie nicht, nicht einmal an den Weihnachtsfeiertagen unterbrach sie ihre Tätigkeit. Anfangs verdiente Katharina M. monatlich ca. 1.000 DM, später etwas weniger (700 DM). Der Angeklagte holte nahezu jeden zweiten Tag die vollständigen Einnahmen in Braunschweig ab und verwendete sie für eigene Zwecke. Die Geschädigte ließ er in dem Glauben, er habe das bisher verdiente Geld zum Erwerb eines Pferdestalls in L. für ca. ein bis zwei Millionen DM im Jahre 2000 verwendet.

Die nächste Station nach Braunschweig war für Katharina M. wiederum ein Bordell in Mannheim, wo sie im Januar 2002 arbeitete. Auch diesen Aufenthalt hatte der Angeklagte vermittelt. Die Einnahmen lieferte die Geschädigte wiederum vollständig bei dem Angeklagten ab. Ab 30.01.2002 musste Katharina M. ihre Tätigkeit für etwa drei Wochen unterbrechen, weil sie in der Praxis des Schönheitschirurgen Dr. Gsell in Nürnberg eine Brustvergrößerung vornehmen ließ. Der Angeklagte hatte dies zwar nicht von ihr verlangt, aber dennoch in suggestiver Weise auf sie eingewirkt. Er äußerte sich so, dass langsam der geschäftsfördernde „Kindfaktor“ weg sei und es gut für den weiteren finanziellen Erfolg wäre, wenn Katharina einen größeren Busen vorweisen könne. Nach der Abheilung der Operationswunde nahm die Geschädigte auf Vermittlung des Angeklagten Ende Februar oder Anfang März 2002 ihre Arbeit in einem Bordell in Nürnberg an der Frauentormauer 66 wieder auf. Dort verblieb sie bis Ende April 2002 und verdiente dabei ca. 25.000 €, die sie nach Abzug ihrer Unkosten wiederum vollständig an den Angeklagten ablieferte.

Ab Mai 2002 ging Katharina M. dann im „Club 69“ in der Ritter-von-Eitzenberger-Straße 7 in Bayreuth der Prostitution nach. Diesen Club hatte der Angeklagte im Januar 2001 übernommen. Später setzte er die Geschädigte als Geschäftsführerin ein. Ab

01.01.2004 trat diese als Nachfolgerin des Angeklagten in den Mietvertrag ein, nachdem erhebliche Mietrückstände aufgetreten waren. Allerdings führte die Geschädigte auch weiterhin nahezu ihre vollständigen Einnahmen aus ihrer Tätigkeit als Prostituierte an den Angeklagten ab. Ab 2004 wurde im 1. Stock des Club 69 eine Bar mit Tabledance und Striptease eröffnet. Im Erdgeschoss befanden sich die Zimmer der Prostituierten. Die Geschädigte führte zum einen den Geschäftsbetrieb in der Bar und machte auch die Abrechnungen für die in dem Etablissement tätigen Prostituierten. Daneben arbeitete sie aber auch selbst als Prostituierte. Später konzentrierte die Geschädigte ihre Tätigkeit mehr auf die Animation und Tanzdarbietungen. Sie und der Angeklagte erkannten, dass sich mit dem Verkauf von hochpreisigen Getränken (die Flasche Champagner wurde für ca. 250 bis zu 800 € verkauft) mehr verdienen lässt. Dies führte dazu, dass die Geschädigte mehr und mehr in eine massive Alkoholabhängigkeit geriet. Sie hielt sich nahezu durchgehend im Club 69 auf, wo sie im unteren Geschoss gemeinsam mit dem Angeklagten ein Zimmer bewohnte. Ein Leben außerhalb des Clubs gab es für sie so gut wie nicht. Der Angeklagte hatte sie dermaßen von sich abhängig gemacht, dass sie nicht mehr in der Lage war, sich ein Leben außerhalb des Bordells vorzustellen, geschweige denn ein solches zu führen. Sie fühlte sich rund um die Uhr von dem Angeklagten kontrolliert und konnte von ihren Kolleginnen nur unter größten Mühen ab und zu dazu bewegt werden, beispielsweise zum Kaffeetrinken oder Brunchen ein Lokal in Bayreuth aufzusuchen. Immer wieder kam es zur Anwendung von Gewalt des Angeklagten (dazu vgl. unten) zu dem Zweck, die Geschädigte sich weiter gefügig zu erhalten. Bis zuletzt gelang es Katharina M. [REDACTED] die dem Angeklagten hörig war, nicht, sich dessen Einfluss zu entziehen. Bis zum 09.04.2011 war sie davon ausgegangen, der Angeklagte würde sie heiraten. Sie wünschte sich von ihm ein Kind und träumte weiterhin von einer gemeinsamen Zukunft auf einem Pferdehof. Bis zuletzt ging sie davon aus, dass der Angeklagte auch von dem zwischen 2002 und 09.07.2008 überlassenen Geld (für den Zeitraum danach wurde in der Hauptverhandlung von der Verfolgung der Zuhälterei gemäß § 154a Abs. 1 und 2 StPO abgesehen) einen Pferdehof gekauft bzw. das Geld anderweitig angelegt hatte. In Wirklichkeit hielt sich der Angeklagte während der gesamten Zeit des Zusammenlebens mit Katharina M. [REDACTED] vermögenslos, indem er die enormen Geldbeträge für sich bzw. für seine Familie und für Immobilien aufwendete, die in rechtlicher Hinsicht Dritten zuzuordnen sind und auf die die Geschädigte keinen Zugriff hatte. Bis auf einen Betrag von ca. 30.000 €, den Katharina in den letzten Jah-

ren Ihrer Tätigkeit ohne Wissen des Angeklagten heimlich von ihrem Einkommen einbehielt und zum Erwerb eines Hauses verwendete, verblieben ihr keinerlei finanzielle Vorteile aus ihrer langjährigen lukrativen Tätigkeit als Prostituierte.

Der Angeklagte erhielt von der Geschädigten von der Aufnahme der Prostitution bis zum 09.07.2008 mindestens 1 Mio. Euro, die er verbrauchte.

Die Geschädigte Katharina M. ist alkoholabhängig und leidet erheblich an den psychischen Folgen, die auf das selbstsüchtige Verhalten des Angeklagten und die Zerstörung einer geordneten Entwicklung im Jugendalter zurückzuführen sind.

## II.

Die Heranführung der Geschädigten Katharina M. an die Prostitution und deren weitere Tätigkeit im Rotlichtmilieu waren bereits in der Anfangszeit mit gelegentlichen sexuellen Übergriffen des Angeklagten auf sie verbunden. So übte er mit ihr bereits im Jahre 1998 gegen den Willen der Geschädigten den Oralverkehr mit Samenerguss in den Mund aus. Im gleichen Jahr oder 1999 kam es auch zu einem erzwungenen Analverkehr mit Katharina M. Diese Vorfälle sind verjährt und nicht Gegenstand der Anklage.

Später kam es zu weiteren erheblichen gewalttätigen und sexuellen Übergriffen an der Geschädigten M. die von dem Willen des Angeklagten getragen waren, seine Machtposition nachhaltig zu demonstrieren und seinen Willen durchzusetzen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Fälle:

1. Zu einem nicht näher eingrenzbaeren Zeitraum wenige Tage vor dem 02.04.2006 fesselte der Angeklagte Katharina M. mit Stricken gegen ihren Willen an das Bett im gemeinsamen Zimmer im Club 69 in Bayreuth, Ritter-von-Eitzenberger-Str. 7, um sodann mit ihr gewaltsam den Geschlechtsverkehr auszuüben. Er schlug der Geschädigten mit einem Stock bzw. einer Haselnussrute auf den Rücken, so dass dieser aufplatzte. Sodann führte er mit dem in Bauchlage am Bett gefesselten Opfer von hinten gegen deren erkennbaren Willen den Geschlechtsverkehr aus. Die Ge-

schädigte hatte zu dieser Zeit eine Beziehung zu dem Gast Dieter K. aufgenommen, wovon der Angeklagte erfahren hatte.

2. Im genannten Zeitraum um den 02.04.2006 herum kam es am gleichen Ort zumindest zu einer weiteren vergleichbaren Tat. Wiederum fesselte der Angeklagte die Geschädigte Katharina M. um mit ihr gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr auszuüben. Er schlug sie mit einem Stock gegen den Körper, um sie gefügig zu machen. Nach der Tat verließ er das Zimmer im Club 69 und ließ die Geschädigte am Bett gefesselt zurück. Diese konnte sich nicht befreien, sodass sie gezwungen war, ihre Notdurft im Bett zu verrichten.

Dem Angeklagten war in beiden Fällen bewusst, dass die Angeklagte weder mit den Fesselungen, noch mit den Körperverletzungen und dem Geschlechtsverkehr einverstanden war.

3. Zu einem nicht näher eingrenzbaeren Zeitpunkt zwischen dem 16.04. und 13.05.2008 kam es aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und Katharina M. im oberen Geschoss des Club 69. Der Angeklagte forderte sie auf, in das gemeinsame Zimmer in das Untergeschoss zu kommen, um mit ihr zu reden. Als Katharina M. sich weigerte mit dem Angeklagten ein Gespräch zu führen und das Zimmer verlassen wollte, versetzte dieser ihr kräftige Schläge. Bei einem Faustschlag fiel die Geschädigte über ein Sofa und wäre fast mit dem Gesicht auf die Tischkante eines schweren Glastisches geprallt. Im letzten Moment konnte sie den Aufprall des Kopfes noch abmildern, indem sie die Hand zwischen Kopf und Tischkante brachte. Katharina M. erlitt bei dem Angriff erhebliche Schmerzen. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wurde bejaht.

4. Im Frühjahr 2008 hatte der Angeklagte Streit mit seinem ehemaligen Geschäftspartner Thomas F. Dieser hatte gegen den Angeklagten einen Titel mit einer erheblichen Forderung erwirkt, weswegen sich der Angeklagte an ihm rächen wollte. Deshalb trat er an die Geschädigte Katharina M. heran und forderte sie auf, sie

solle Thomas F. der mehrfachen Vergewaltigung an ihr bezichtigen. Auf diese Weise wollte er diesen geschäftlich ruinieren. Als Katharina M. sich weigerte, schlug der Angeklagte in der Bar des Clubs 69 in Bayreuth an einem nicht näher eingrenzbaeren Zeitpunkt im Mai 2008 wutentbrannt auf sie ein, sodass sie vom Barhocker fiel. Nachdem sie wieder aufgestanden war, sagte der Angeklagte zu ihr, er würde ihr schon noch beibringen, dass sie das zu tun habe, was er von ihr wolle. Wieder schlug er auf Katharina M. ein, bis sie zu Boden fiel. Als sie sich seiner Aufforderung aufzustehen widersetzte, trat er ihr immer wieder mit den beschuhten Füßen in den Rücken und in die Rippen. Er forderte sie auf, mit ihm nach unten in das gemeinsame Zimmer zu kommen. Er wollte mit ihr Sex haben. Als sie sich weigerte, packte der Angeklagte sie am Oberarm und zerrte sie nach unten, wo er weiterhin auf sie einschlug. Als Katharina M. auf der Couch lag, würgte er sie am Hals, sodass sie Todesangst bekam. Irgendwann schubste er sie dann auf das Bett und verlangte den Geschlechtsverkehr. Die Geschädigte gab dem Angeklagten unmissverständlich zu verstehen, dass sie das nicht wolle. Wieder schlug er auf sie ein und versuchte ihr die Unterhose auszuziehen. Als die Geschädigte sich wehrte, schlug er ihr mehrfach ins Gesicht, bis es ihm schließlich doch gelang, die Unterhose auszuziehen. Obwohl Katharina M. ihre Beine zusammendrückte und sich weiter wehrte, schaffte es der Angeklagte, ihr gewaltsam die Beine auseinanderzudrücken und sodann den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguss durchzuführen.

5. Zu einem weiteren gewaltsam erzwungenen Geschlechtsverkehr kam es kurz vor dem 09.07.2008 im gemeinsamen Wohnraum im Club 69 in Bayreuth. Dabei misshandelte der Angeklagte die Geschädigte Katharina M. massiv mit Schlägen. Sie erlitt Gesichtsprellungen, Augenverletzungen, ein Hämatom an der Oberlippe, Schwellungen an der Nase und blaue Flecken an der Innenseite der Oberschenkel. Der Angeklagte erzwang mit diesen Schlägen nicht nur den Vaginalverkehr, sondern darüber hinaus auch noch den Oralverkehr. Dabei hielt er den Kopf der Geschädigten so fest, dass sie sich nicht mehr gegen das Eindringen des Gliedes in den Mund wehren konnte. Katharina M. suchte am 09.07.2008 in einem äußerst desolaten körperlichen und psychischen Zustand ihre Frauenärztin Dr. F. auf. Sodann nahm sie Kontakt zu ihrer ehemaligen Lehrerin Heiga W. aus Bamberg auf, die

sie aufforderte zu ihr nach Bamberg zu kommen. Aus Angst vor dem Angeklagten, dieser könne sie verfolgen, ließ sie sich zunächst mit einem Bayreuther Taxi zum Hauptbahnhof nach Bamberg fahren. Dort wechselte sie das Taxi und fuhr damit zu Helga W. Aufgrund ihres äußerst schlechten Zustandes und einer erheblichen Alkoholisierung wurde die Angeklagte am nächsten Tag im Krankenhaus in Scheßlitz aufgenommen. Von dort wurde sie zur Weiterbehandlung an das Bezirkskrankenhaus am Europakanal in Erlangen verwiesen. Sie verließ aber nach wenigen Tagen das Krankenhaus und begab sich wieder zurück in den Club 69, um dort weiterhin der Prostitution nachzugehen.

6. Katharina M. nahm im April 2010 eine Beziehung zu dem Taxifahrer Jürgen T. auf, den sie aus dem Club 69 kannte. Sie wollte sich sodann von dem Angeklagten endgültig trennen, worüber man bereits eine einvernehmliche Einigung erzielt hatte. Am Morgen des 07.07.2010 gegen 8.00 Uhr kam es in der Bar des Club 69 zu einem Streitgespräch, bei dem der Angeklagte Katharina M. fragte, ob man es denn nicht noch einmal probieren wolle. Er forderte sie zum Sex auf, den die Geschädigte im Hinblick auf die vereinbarte Trennung ablehnte. Daraufhin packte er sie am Arm und zog sie auf ein Sofa, wo er versuchte, ihr die Hose auszuziehen. Katharina M. wehrte sich und hielt die Hose fest. Trotz der Gegenwehr gelang es dem Angeklagten ihr die Hose auszuziehen, ihre Beine auseinanderzudrücken und mit ihr gegen deren erkennbaren Willen den vaginalen Geschlechtsverkehr durchzuführen. Nachdem der Angeklagte mit seinem Penis in sie eingedrungen war, gab sie wegen Aussichtslosigkeit ihren Widerstand auf und ließ die Tat weinend über sich ergehen.
  
7. Etwa im April 2010 lernte Katharina M. den damals 40-jährigen Harald M. kennen, der in der Folgezeit als Freier regelmäßig in den Club 69 nach Bayreuth kam und sich schließlich in sie verliebte.

**Zur Vorgeschichte** ist auszuführen, dass es sich bei Harald M. um einen deutlich erkennbar einfach strukturierten Junggesellen handelt, dem es schwerfiel, Kontakte zu Frauen zu knüpfen, und der zudem massivsten Alkoholmissbrauch betrieb. Er

wurde bis zum Tod seiner Eltern (vor acht bzw. fünf Jahren) im oberpfälzischen Michelfeld von diesen versorgt und hatte einen Arbeitsplatz bei der Firma KSB in Pegnitz. Diesen hatte er jedoch offensichtlich wegen seines Alkoholismus verloren. Harald M. dessen lebenspraktische Fähigkeiten deutlich eingeschränkt sind, war Eigentümer des von den Eltern ererbten Wohnhauses. Außerdem verfügte er über weiteres Vermögen in Form von Bausparverträgen, Fonds, Sparvermögen und einer Lebensversicherung im Gesamtwert von mindestens 100.000 €. Katharina M. erzählte dem Angeklagten von Harald M. und klärte ihn insbesondere über dessen finanzielle Verhältnisse auf. Als Harald M. Katharina M. im Juli 2010 fragte, ob sie sich eine gemeinsame Zukunft mit ihm vorstellen könne, wiegelte sie ab. Sie spiegelte ihm wahrheitswidrig vor (dies hatte sich schon bei früheren Avancen von Freiern als wirksame Abwehrmethode erwiesen), dass sie Schulden in Höhe von ca. 50.000 € habe und deshalb die Prostitution nicht so ohne weiteres aufgeben könne. Ohne dass explizit darüber gesprochen wurde, ging der Geschädigte M. davon aus, es handele sich dabei um den Betrag, mit dem Katharina M. sich bei ihrem Zuhälter freikaufen könne. In der Folgezeit ging Harald M. in seiner naiven und lebensfremden Art tatsächlich davon aus, Katharina M. sei bereit, zu ihm nach Michelfeld zu ziehen und ihn zu heiraten, wenn er ihr das Geld zur Verfügung stellt. Tatsächlich löste Harald M. einen Teil seiner Sparkonten am 23.07.2010 auf und übergab sodann Katharina M. in den Räumen des Clubs 69 in Bayreuth einen Betrag von 52.500 €. Der Mehrbetrag von 2.500 € sei ein „Trinkgeld“ für Katharina. Von diesem Betrag händigte Katharina M. 25.000 € an den Angeklagten aus. Dies tat sie aus freien Stücken, um sich – wie sie glaubte – endgültig von ihm loszukaufen. Dieser Sachverhalt ist nicht Gegenstand der Anklage.

**Zur Tat:**

Der Angeklagte versuchte in der Folgezeit trotz der vermeintlichen Beendigung der Beziehung den Kontakt zu Katharina M. aufrechtzuerhalten. Er schwärmte ihr gegenüber davon, was man gemeinsam schon alles durchgemacht habe. Dank des Vermögens des Harald M. habe man jetzt eine konkrete Aussicht darauf, den gemeinsamen Traum vom „Leben auf einem Pferdehof“ innerhalb kürzester Zeit zu verwirklichen. Fortan trachtete der Angeklagte danach, sich nach und nach das Vermögen des Harald M. zuzueignen. Er kam auf die Idee, dass Katharina M. M.

heiraten soll. Dabei erhoffte er sich, dass M. der Katharina M. ein Haus in Michelfeld überschreiben werde und man dadurch Schenkungssteuer sparen könne. Am **31.08.2010** weckte der Angeklagte Katharina M. im gemeinsamen Zimmer im Club 69 in Bayreuth in der Ritter-von-Eitzenberger-Str. 7 und verlangte von ihr, sie solle mit Harald M. zum Standesamt gehen, um die Formalitäten für eine Eheschließung abzuklären. Als Katharina M. sich weigerte, griff er sie mit mehreren Schlägen mit der flachen Hand und der Faust ins Gesicht und auf den Körper an und bog ihr den rechten Daumen so stark nach hinten, bis dieser gebrochen wurde. Die Staatsanwaltschaft bejaht das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

8. Zur **weiteren Vorgeschichte** ist auszuführen, dass der Angeklagte im September 2010 Harald M. dazu veranlasste, sich mit ihm zu dem Bayreuther Rechtsanwalt Dr. F. zu begeben. Durch geschickte Manipulation des Geschädigten erreichte er, dass dieser den Anwalt damit mandatierte, alle Vermögenswerte in Form von Bausparverträgen, Lebensversicherung, Fonds etc. aufzulösen. Am 24.09.2010 schloss der Angeklagte mit Harald M. einen von dem Rechtsanwalt ausgearbeiteten Abtretungsvertrag mit dem Inhalt, dass M. seine Forderungen vollständig an den Angeklagten abtritt. Am 29.09.2010 erteilte der Geschädigte überdies dem Angeklagten eine ebenfalls von Rechtsanwalt Dr. F. ausgearbeitete Generalvollmacht, die am 12.10.2010 notariell beglaubigt wurde. Insgesamt realisierte der Anwalt Forderungen des Harald M. im Umfang von 29.860,68 €. Außerdem erstritt die Anwaltskanzlei Dr. F. vor dem Arbeitsgericht eine Abfindung des Harald M. gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber im Umfang von 10.302,58 €. Soweit es aus diesen Vorgängen zu von dem Angeklagten veranlassten Scheckgutschriften in Höhe von 5.535,96 €, 3.087,74 € und 10.302,58 € zugunsten eines Girokontos des Sohnes des Angeklagten kam, war dies entweder nicht Gegenstand des Verfahrens oder es wurde (bzgl. des Betrags von 10.302,58 €) in der Hauptverhandlung gemäß § 154 Abs. 2 StPO verfahren.

### **Zur Tat zum Nachteil des Geschädigten Harald M**

Als der Geschädigte M über keinerlei Geldvermögen mehr verfügte, beschloss der Angeklagte, sich dessen Haus in Michelfeld bzw. den Geldwert zu verschaffen. Bereits vor dem Jahreswechsel 2010/2011 hatte der Angeklagte dem Geschädigten gegenüber vorgegaukelt, er könne in Bayreuth ein neues Leben beginnen, indem er als Chef den Club 69 übernimmt und dabei viel Geld verdienen kann. Dies glaubte der intellektuell dem Angeklagten völlig unterlegene und ausgelieferte Geschädigte. Dem Angeklagten war bewusst, dass Harald M fälschlicherweise der Meinung war, dass er – der Angeklagte – der Pächter des Club 69 sowie der Eigentümer des Inventars war und somit prinzipiell in der Lage gewesen wäre, ihm die Weiterführung des Clubs 69 in rechtlich zulässiger Weise zu überlassen. Dies war aber nicht der Fall, weil in Wirklichkeit Katharina Müller die Pächterin war und auch Eigentümerin des Inventars. Außerdem war sich der Angeklagte völlig klar darüber, dass Harald M nicht im Ansatz dazu fähig war, einen Betrieb im Rotlichtmilieu zu führen. Es war auch zu keiner Zeit beabsichtigt, dem Geschädigten irgendwelche Einnahmen aus dem Betrieb zur Verfügung zu stellen. In dem Glauben, er könne in Bayreuth das zugesicherte neue Leben beginnen, entschloss sich Harald M sodann das Haus zu verkaufen. Auf Veranlassung des Angeklagten schlossen Katharina M und Harald M mit Wirkung ab 01.01.2011 einen Untermietvertrag hinsichtlich des Clubs 69.

Der Angeklagte ergriff vielfältige Maßnahmen, um einen Käufer für das Haus zu finden, schaltete Annoncen in der Zeitung, sprach Bekannte an und bot einem Kraftfahrzeughändler den Tausch des Hauses gegen zwei wertvolle PKWs der Marke Mercedes Benz an. Schließlich wurde das Haus im Januar 2011 an die Eheleute Jürgen und Sandra T zu einem Kaufpreis von 77.000,00 € verkauft. Dieser Betrag wurde am 24.02.2011 in Gegenwart des Angeklagten von dem Käufer Jürgen T in der Raiffeisenbank Auerbach in bar an den Geschädigten Harald M ausgezahlt. Nachdem der Angeklagte, der Harald M mit seinem PKW zur Bank gefahren hatte, mit diesem ins Fahrzeug eingestiegen war, forderte er ihn auf, ihm das Geld zu übergeben. Harald M gab dem Angeklagten den gesamten Betrag von 77.000,00 €, wobei er dies – erkennbar für den Angeklagten – unter dem Eindruck der Täuschung tat, er würde ab jetzt der Inhaber und Chef des Club 69 in Bayreuth sein.

Mit Aushändigung des Bargeldbetrags erklärte der Angeklagte: „Harald, jetzt gehört der Club Dir.“ Der Angeklagte war nicht nur in rechtlicher Hinsicht außerstande, dem Geschädigten die zugesagte Gegenleistung zukommen zu lassen, weil er weder Eigentümer noch sonstiger Berechtigter war, über den Club 69 zu verfügen. Ihm war auch völlig klar, dass weder der nicht eingeweihte Vermieter noch Katharina M. [REDACTED] jemals beabsichtigten, dem Geschädigten M. [REDACTED] die Position eines Betreibers des Nachtlokals zu ermöglichen. Dem Angeklagten war auch bewusst, dass M. [REDACTED] den falschen Zusicherungen Glauben schenkte und das Geld nicht ausgehändigt hätte, wären ihm die wahren Absichten des Angeklagten bekannt gewesen. Außerdem wusste der Angeklagte, dass es sich bei dem Kaufpreis für das Haus um den letzten Vermögenswert des Harald M. [REDACTED] handelte und dieser nicht einmal mehr über einen Arbeitsplatz zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verfügte.

9. Am Morgen des 09.04.2011 kam es in dem gemeinsamen Zimmer im Club 69 in Bayreuth zwischen dem Angeklagten und Katharina M. [REDACTED] aus nicht mehr aufklärbaren Gründen zu einem heftigen Streit. In dessen Verlauf kam es ohne rechtfertigenden Grund zu einem massiven körperlichen Übergriff des Angeklagten gegen Katharina M. [REDACTED]. Der Angeklagte schlug der Geschädigten immer wieder mit Fäusten und Händen ins Gesicht und gegen den Körper. Außerdem packte er sie am Hals und würgte sie. Diese erlitt hierbei neben erheblichen Schmerzen eine Platzwunde am Gesicht, Würgemale am Hals sowie eine Vielzahl von Hämatomen am Oberkörper, am linken Oberarm und auf der rechten Wange unterhalb des Auges. Die Staatsanwaltschaft bejaht das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung.

C)

**Dieser Sachverhalt ist das Ergebnis der Beweisaufnahme:**

- I. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten, die dem Urteil als richtig zugrunde gelegt werden können. Bestätigt werden diese Angaben in weiten Bereichen durch die ergän-

zenden glaubhaften Schilderungen der Zeugin Katharina M. Der Auszug aus dem Bundesregalregister wurde verlesen. Die Eintragungen wurden von dem Angeklagten als zutreffend anerkannt.

- II. Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen in erster Linie auf den äußerst glaubhaften Angaben der Zeugin Katharina M., die von der Kammer durchgehend während drei Hauptverhandlungstagen jeweils über mehrere Stunden und später zu zusätzlich auftauchenden Punkten noch nachvernommen wurde. Hinsichtlich der Tat zum Nachteil des Zeugen Harald M. ergibt sich der Tatnachweis aus dessen überzeugenden Angaben sowie einer Gesamtwürdigung der sonstigen Feststellungen.

1. **Zur Tat B) I:**

- a) Der Angeklagte selbst lässt sich zu den Umständen, wie es zu der Aufnahme der Prostitution der Zeugin Katharina M. kam, wie folgt ein:

Es sei zutreffend, dass das Mädchen bereits im Alter von ca. 10 Jahren regelmäßig zum Reiten auf den Pferdehof gekommen sei. Er habe ihr Reitstunden gegeben. Im Laufe der Zeit habe sich dann eine engere Beziehung zu dem Mädchen entwickelt. Begünstigt sei dies durch dessen schlechtes Verhältnis zu den Eltern worden. Katharina habe sehr viel Zeit auf dem Pferdehof verbracht und habe oft nicht nach Hause zurück gewollt. Sie habe davon berichtet, dass sie von ihren Eltern geschlagen werde und bei Fehlverhalten nichts zu essen bekomme. Der Angeklagte räumt ein, dass es im weiteren Verlauf dann zur einvernehmlichen Aufnahme einer sexuellen Beziehung gekommen sei, allerdings erst, als Katharina knapp 17 Jahre gewesen sei. Zutreffend sei auch, dass man zu dieser Zeit des Öfteren über Prostitution gesprochen habe. Man habe zusammen auch Straßen in Nürnberg und Frankfurt aufgesucht, wo er dem Mädchen die entsprechenden Bordelle gezeigt habe. Man habe die Gebäude aber nur von außen besichtigt. Der Angeklagte berichtete weiter davon, dass er mit Katharina über eine gemeinsame Zukunft auf einem Pferdehof gesprochen habe. Im Laufe der Zeit habe sich das Mädchen mehr und mehr mit dem Gedanken beschäftigt, das hierzu erforderliche Kapital mit der Ausübung von Prostitution zu verdienen. Letztlich sei es ihre ei-

gene Entscheidung gewesen, als sie sich schließlich für diese Tätigkeit entschied. Auslösend sei die zunehmende Entfremdung des Mädchens von ihrem Elternhaus gewesen. Zum zeitlichen Ablauf schilderte der Angeklagte, dass es wohl im August/September 2000 gewesen sei, als er einen Arbeitsplatz für Katharina in der Gastronomie gesucht habe. Ein Pferdehändler namens D. [REDACTED] habe für sie eine Stelle in Bayreuth angeboten. Es habe sich dabei wohl um das Café Journal gehandelt. Später habe er dann erfahren, dass D. [REDACTED] für Katharina ein anderes Haus in Bayreuth gefunden habe, wo sie arbeiten könne. Dies sei ca. von Oktober bis Ende Dezember 2000 gewesen. Dass es sich hierbei um ein Bordell gehandelt habe, habe er erst später erfahren. Er sei nie in der Einrichtung gewesen. Katharina habe ihm in dieser Zeit davon berichtet, dass sie sich bei Polizeikontrollen im Bettkasten habe verstecken müssen. Eines Tages habe sie ihm erzählt, dass ein Nachbar ihrer Eltern als Freier in diesem Haus erschienen sei. Danach habe sie aus Angst vor Entdeckung nur noch Hausbesuche gemacht. Zu ihren Eltern konnte und wollte sie nicht mehr nach Hause. Sie habe erzählt, dass sie die Prostitution in abhängiger Stellung nur noch ein Jahr ausüben wolle. Danach habe sie sich selbständig machen wollen. Er und Katharina M. [REDACTED] hätten gemeinsam in Bamberg einen sogenannten „Strichführer“ für Deutschland gekauft. Es sei zutreffend, dass man darin ein Bordell in Bremen gefunden und er Katharina dorthin gefahren habe. Sie habe aber nicht bleiben wollen.

Der Angeklagte gibt weiter an, dass er Katharina zur Ausübung der Prostitution in ein Bordell in der Lupinenstraße in Mannheim gebracht habe, als diese noch keine 18 Jahre alt gewesen sei. Aber das alles sei ihre eigene Entscheidung gewesen. Allerdings räumte er auf Nachfrage ein, dass das Mädchen ohne ihn wohl nicht Prostituierte geworden wäre. Weiterhin bestätigt er, dass es im Jahre 2001 zu erheblichen Problemen kam, als der Vater von Katharina seine Tochter in dem Bordell in Mannheim ausfindig gemacht hatte. Auf inständige Bitten von Katharina habe er sie sofort in Mannheim abgeholt und nach wenigen Tagen in ein Bordell in Braunschweig gebracht. Von dort sei sie nach Nürnberg (2002) zur weiteren Ausübung der Prostitution. Nachdem er, der Angeklagte, im Januar 2001 den Club 69 in Bayreuth übernommen hatte, habe Katharina dann ab Sommer 2002 dort als Prostituierte gearbeitet. Später habe sie dann den Club selbst übernom-

men und zusätzlich zum Prostitutionsbetrieb im Untergeschoss eine Tabledance-Bar im 1. Stock eingerichtet und betrieben. Die Einnahmen im Club seien immer schlechter geworden, bedingt auch durch den zunehmenden Alkoholismus von Katharina. Schließlich habe diese als Pächterin Ende 2007 aufgehört. Heidi B. [REDACTED] habe sodann von 2008 bis 2010 den Club weitergeführt.

Zum Empfang von Geldbeträgen aus der Prostitution räumte der Angeklagte ein, dass er von Katharina M. [REDACTED] während deren Tätigkeit in Mannheim Geld zur Finanzierung der Umbauarbeiten im Club 69 erhalten habe. Als sie in Braunschweig war, habe sie ihm Geld für einen PKW der Marke Mercedes Benz 300 gegeben. Er räumt auch ein, dass er im Jahre 2009 von ihr 15.000 € erhalten habe, als sie eine Beziehung zu dem Taxifahrer Dieter R. [REDACTED] aufgenommen hatte.

b) Bereits nach der eigenen Einlassung des Angeklagten steht somit fest, dass er Katharina M. [REDACTED] zur Aufnahme bzw. Fortsetzung der Prostitution gebracht hat und zwar zu einer Zeit, als diese noch keine 21 Jahre alt war. Dies wird bestätigt durch die überaus überzeugende und glaubhafte Schilderung der Zeugin Katharina M. [REDACTED]. Außerdem steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte im Rahmen einer langjährigen Beziehung die Zeugin M. [REDACTED] im Rahmen der von ihr ausgeübten Prostitution massiv ausgebeutet hat.

aa) Zur Glaubwürdigkeit der Zeugin M. [REDACTED] ist vorab allgemein auszuführen, dass diese trotz der äußerst heiklen, weil den engeren Intimbereich betreffenden Beweisthemen völlig flüssig und selbständig aussagte. Die Zeugin beeindruckte die Kammer mit ihrer geradezu peniblen Genauigkeit zur zeitlichen Einordnung von Geschehnissen. Sie war in der Lage, ihren Werdegang als Prostituierte zeitlich lückenlos zu schildern. Nicht ein Monat fehlte. Auch bei den von ihr genannten Daten tauchten keinerlei Widersprüche auf. Sie war in der Lage, auch am Ende einer anstrengenden, mehrstündigen Vernehmung bei Nachfragen taggenau anzugeben, wann sich welcher Sachverhalt zugetragen hat. Dabei entstand bei der Kammer zu keiner Zeit der Eindruck, als gebe die Zeugin einfach auswendig gelerntes Wissen wider. Ihre Angaben wurden in vielerlei Hinsicht bestätigt durch von ihr unabhängige Beweismittel. Nur beispielhaft sei

das Datum der Tat B) II. 7 (u.a. Daumenbruch) erwähnt, das durch verlesene ärztliche Unterlagen hinsichtlich der Behandlung des Daumens bestätigt wurde. Auffällig war, dass die Ausführungen der Zeugin viele Details auch zu Nebensächlichkeiten enthielten. Bei einem Vergleich mit ihren Aussagen bei der Polizei kann eine hohe Aussagekonstanz festgestellt werden. Sie schilderte ihre Emotionen, die durch die Taten hervorgerufen wurden. Sie schonte sich bei ihren Angaben auch selbst nicht. Trotz bestehenden Auskunftsverweigerungsrechts machte sie Angaben zu Falschaussagen für den Angeklagten bzw. zu ihrem Mitwirken bei Betrugstaten zum Nachteil des Geschädigten Harald M. Immer wieder gab sie bei ihren Schilderungen – wie im Übrigen auch schon bei den polizeilichen Vernehmungen – an, dass der Angeklagte auch gute Seiten habe und phasenweise sehr lieb zu ihr gewesen sei. Wiederholt kam es vor, dass sie bei eigentlich den Angeklagten belastenden Themen angab, dass sie hierzu keine Angaben machen könne. Als Beispiel sei ihre Aussage im Zusammenhang mit dem Betrug zum Nachteil des Harald M. (B II 8) erwähnt. Insoweit gab sie an, sie habe keine Kenntnisse dazu, ob der Angeklagte tatsächlich den Kaufpreis für das Haus von M. erhalten habe. An keiner Stelle der Aussage trat ein bemerkbarer Verfolgungseifer zu Tage.

Ein wichtiger Punkt bei der Beurteilung der Frage, warum die Kammer die Zeugin M. für absolut glaubwürdig hält, ist die Entstehungsgeschichte der Aussage. Ausgangspunkt war die Tat vom 09.04.2011 (B II. 9), als die Zeugin in den Morgenstunden nach der von dem Angeklagten im Übrigen weitgehend eingeräumten Körperverletzung (dazu genauer unten) einen Notruf bei der Polizei absetzte. Bei der ersten Vernehmung der Zeugin am frühen Nachmittag ging es nur um diese Körperverletzung. Erst bei den weiteren Vernehmungen brachte sie nach und nach die weiteren Straftaten zur Sprache. Aus den Aussagen des kriminalpolizeilichen Sachbearbeiters KOK M. und der Zeugin M. geht hervor, dass es bereits im Jahre 2002 ein Ermittlungsverfahren gegen den Angeklagten wegen eines massiven Übergriffs auf die Geschädigte gegeben habe. Die Kammer hat den damals aufgezeichneten Notruf aus dem Jahre 2002 in der Hauptverhandlung angehört und sich ein Bild davon machen können, in welchem aufgewühltem Zustand sich Katharina M. damals befand.

Sie hat auszugsweise das damals erstattete landgerichtsärztliche Gutachten zu den erheblichen Verletzungen verlesen. Da die Zeugin damals nach dem Notruf nicht mehr bereit war, gegen den Angeklagten auszusagen, wurde das Verfahren eingestellt. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte diese (verjäherte) Tat nunmehr eingeräumt.

Aus einer Vielzahl von Zeugenaussagen geht hervor, dass man Katharina M. im Zusammenhang mit den bei ihr festgestellten Hämatomen und sonstigen Verletzungen immer wieder geraten habe, doch endlich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. So beschreibt die Zeugin Helga W., ihre ehemalige Gymnasiallehrerin, ihren geradezu verzweifelten Kampf, Katharina dazu zu bewegen, sich doch endlich von dem Angeklagten zu lösen und ihn anzuzeigen. Dieser hatte sich die Zeugin M. im Jahre 2008 anvertraut (dazu wird unten noch näher auszuführen sein). Auch die Zeugin Jelena H. die von den Taten im April 2006 (B II. 1 und 2) etwas mitbekommen hat, sagte aus, dass einige Frauen im Club Katharina M. aufgefordert haben, doch endlich Anzeige zu erstatten. Viele andere Zeugen, die entweder durch eigene Beobachtungen von Verletzungen oder aus Erzählungen der Geschädigten von den Taten des Angeklagten erfahren haben, haben ebenfalls bestätigt, dass es ihnen trotz hartnäckiger Bemühungen nicht gelungen ist, Katharina M. dazu zu bewegen, sich von dem Angeklagten zu lösen, geschweige denn ihn anzuzeigen. Aussagekräftig in diesem Zusammenhang sind auch die umfangreichen Angaben der Zeugin Dr. Michaela F. der Frauenärztin, bei der die Katharina M. seit 2002 durchgehend in Behandlung war. Auch sie berichtete von der Hörigkeit der Zeugin gegenüber dem Angeklagten und vielen über die Jahre immer wieder festgestellten Gewaltanzeichen (auch sexueller Gewalt). Auch diese Zeugin versuchte alles, um ihre Patientin zu einer Lösung der Beziehung zu dem Angeklagten zu bewegen. Trotz der Vielzahl der von ihr festgestellten Anzeichen von Vergewaltigungen habe sie den Absprung nicht geschafft.

Zu den Details dieser Aussagen wird bei den einzelnen Taten unten noch auszuführen sein. An dieser Stelle ist jedenfalls festzuhalten, dass es bereits in der Vergangenheit unzählige Hinweise auf die Gewalttaten des Angeklagten gab,

von denen auch Dritte mehr oder weniger detailliert Kenntnis erlangt haben. Immer wieder hat sich die Geschädigte dem Angeklagten zugewandt und zu ihm gehalten, was nur mit Hörigkeit zu erklären ist. Vor diesem Hintergrund kann nicht im Ansatz davon gesprochen werden, die Zeugin M. habe die Taten erst im Zusammenhang mit der letzten Tat am 09.04.2011 überwiegend erfunden.

Die Kammer hat ein Sachverständigengutachten des stellvertretenden Chefarztes der Forensischen Abteilung am Bezirkskrankenhaus Bayreuth, Dr. Johannes S. zur Zeugentauglichkeit von Katharina M. eingeholt. Hintergrund war der massive Alkoholismus, der sich bei der Zeugin etwa ab 2005 entwickelt hat und somit Einfluss auf ihre Wahrnehmungs- bzw. Erinnerungsfähigkeit gehabt haben könnte. Der Sachverständige diagnostiziert bei der Zeugin eine Alkoholabhängigkeit. Er berichtete davon, dass es bei schweren Rauschzuständen infolge der Intoxikation durchaus zu Erinnerungslücken, Bewusstseinsstrübung und Desorientiertheit und im Rahmen eines Entzugssyndroms zu vorübergehenden Konfabulationen kommen könne. Aus den Angaben der Zeugin bei den Vernehmungen konnte der Sachverständige jedoch keine Hinweise auf eine negative Beeinflussung der Erinnerungsfähigkeit feststellen. Insbesondere lägen keine kognitiven Defizite vor. Sowohl bei der Exploration als auch in der Hauptverhandlung habe die Zeugin sehr geordnet und konzentriert auch über längere Zeiträume hinweg gewirkt. Dem Sachverständigen sind auch keine Abweichungen im Zusammenhang mit dem sonstigen Akteninhalt aufgefallen. Dem kann sich die Kammer aufgrund des eigenen Eindrucks, den sie von der Zeugin gewonnen hat, nur anschließen (vgl. oben).

Der Sachverständige Dr. Johannes S. kommt zu der Diagnose einer abhängigen Persönlichkeitsstörung, die sich in der Jugend und im jungen Erwachsenenalter bei der Zeugin herausgebildet hat. Sie sei in eine große Abhängigkeit von dem Angeklagten geraten und infolgedessen unfähig zu eigenen Entscheidungen geworden. Auch dieser Diagnose schließt sich die Kammer an.

bb) Dies vorausgeschickt, sagte Katharina M. zum Tatkomplex B) I so aus, wie es unter dieser Ziffer festgestellt ist. Die Kammer glaubt der Zeugin, dass es entgegen der Aussage des Angeklagten bereits am 18.11.1997 im Alter von knapp 15 Jahren zum ersten Geschlechtsverkehr kam. Die Zeugin schilderte in eindrucksvoller Weise ihr Gefühlsleben und bezog sich bei der zeitlichen Einordnung auf ein Tagebuch, das sie zu dieser Zeit geführt hat. Das Schloss, mit dem das Tagebuch versperrt war, habe sie erst nach Abschluss ihrer polizeilichen Vernehmungen aufgebrochen. Die Zeugin konnte nicht nur ihren ersten Geschlechtsverkehr zeitlich bestimmen, sondern auch das Datum, ab wann sie in den Angeklagten verliebt war. Unter Zitierung der entsprechenden Eintragung im Tagebuch führte sie aus, dass es am 28.08.1997 war, als „Ernst mit ihr auf einer Bank vor dem Reiterstübchen gesessen sei und ihr mit der Hand den Oberschenkel gestreichelt und ihr unter das T-Shirt gefasst habe. Heute ist es passiert, ich habe mich in Ernst verliebt!“.

Ihre Schilderungen zur Aufnahme der Prostitution stimmen im Kernbereich mit dem insoweit vorliegenden Geständnis des Angeklagten überein. Am 10.08.2008 sei sie von dem Angeklagten zu einem Bordell nach Bremen gefahren worden. Die Zeitangabe machte sie daran fest, dass sie sich auf einen ihr vorliegenden Brief bezog, den sie von ihrer Mutter damals erhalten hat. Der mangelnde Belastungseifer der Zeugin wird auch bei ihren Schilderungen zu den Umständen der Fahrt nach Bremen deutlich. Sie gab an, dass sie unter keinen Umständen bereit war, dort zu bleiben. Sie könne sich erinnern, dass sie weinend im PKW des Angeklagten verblieben sei. Die Umgebung des Bordells habe auf sie abstoßend gewirkt. Der Angeklagte habe sie in keiner Weise bedrängt. Vielmehr habe er sie tröstend in den Arm genommen und sie sofort wieder zurück nach Oberfranken gefahren.

Übereinstimmend mit den Angaben des Angeklagten schilderte die Geschädigte, dass dieser ihr immer wieder von Frauen erzählt habe, die viel Geld auf dem Strich verdienen. Damals sei sie 15 oder 16 Jahre alt gewesen. Sie bestätigt auch die Besuche von Rotlichtmilieuvierteln in Frankfurt und Nürnberg. Sie konnte sich noch genau daran erinnern, dass sie mit dem Angeklagten am Allerheiligentag 1998 oder 1999 (sie sei 15 oder 16 Jahre alt gewesen) nach

Frankfurt gefahren sei. Sie habe nämlich damals schulfrei gehabt (Allerheiligen ist in Bayern ein allgemeiner Feiertag). Glaubhaft gab die Zeugin an, dass der Angeklagte ihr immer das Gefühl vermittelt habe, er liebe sie. Wiederholt habe er davon geschwärmt, man könne sich ein gemeinsames Leben auf einem Pferdehof aufbauen. Sie sei regelrecht abhängig von ihm gewesen. Nach dem Bruch mit ihrer Familie habe sie niemand anderen als den Angeklagten gehabt. Für die Glaubwürdigkeit der Zeugin spricht auch ihre Aussage, wonach der Angeklagte sie nicht direkt zur Aufnahme der Prostitution gedrängt habe. Er habe ihr dies lediglich unterschwellig immer wieder schmackhaft gemacht. Letztlich habe sie sich bereiterklärt, auf den Strich zu gehen, weil sie sich nur auf diese Weise die Erfüllung ihres Traums, ein gemeinsames Leben mit dem Angeklagten auf einem Pferdehof, zu erfüllen hoffte.

Nachvollziehbar sind auch ihre Angaben zur erstmaligen Aufnahme der Prostitution in einem Bordell in der Lupinenstraße 12 in Mannheim am 08.09.2000. Zeitlich machte sie dies am Beginn des neuen Schuljahres fest (laut Kalender war der 1. Schultag in Bayern der 12.09.2000). Dass Katharina M. zum neuen Schuljahr nicht mehr in der Schule erschien, wird bestätigt durch die Aussage ihrer ehemaligen Lehrerin Helga W. und der Aussage ihrer Schwester Martina M. Im Übrigen räumte auch der Angeklagte ein, dass die Geschädigte erstmals auf den Strich ging, als sie noch keine 18 Jahre alt war.

Beeindruckend und absolut glaubhaft waren auch die Schilderungen der Geschädigten zu ihren Einnahmen aus der Prostitution. Sie konnte nahezu über den gesamten Tatzeitraum weitgehend lückenlos dokumentieren, welche Einnahmen sie hatte. Auf Nachfrage nach dem Grund der Genauigkeit erklärt die Zeugin nachvollziehbar, dass ihr dies von Anfang an wichtig gewesen sei, wie viel sie verdient. Sie habe zu den meisten Zeiträumen Aufzeichnungen gemacht. Dabei habe sie die monatlichen Umsätze verschlüsselt in Buchstaben auf Listen eingetragen und diese an entlegenen Stellen versteckt, damit diese bei etwaigen Durchsuchungen der Steuerfahndung nicht entdeckt werden. Auch an dieser Stelle: Die Zeugin gab in selbstbelastender Weise unumwunden zu, dass sie in den ersten Jahren der Ausübung der Prostitution keinerlei Steu-

ern bezahlt habe. Sie sei nirgends gemeldet bzw. sonst registriert gewesen und habe gleichsam im Untergrund gearbeitet und gelebt.

Unmissverständlich erklärte die Zeugin, dass sie alle Einnahmen vollständig an den Angeklagten weitergereicht habe. Dieser sei auch an den entfernten Orten in Mannheim und Braunschweig in regelmäßigen Abständen erschienen und habe das Geld abgeholt. Sie habe ihm vollumfänglich vertraut. Zu keiner Zeit habe sie befürchtet, dass er das Geld ausschließlich für eigene Zwecke verwende. Sie sei bis zuletzt davon ausgegangen, dass der Angeklagte das Geld in den Pferdehof in L [REDACTED] bzw. in Pferde und Inventar investiert bzw. auf sonstige Weise für sie gemeinsam angelegt habe. Im Dezember 2000 habe er ihr erzählt, dass er den Pferdehof in L [REDACTED] erworben habe und den Kaufpreis nach und nach mit den Einnahmen aus der Prostitution abbezahlen werde. Er habe verschwiegen, dass Käuferin seine Ehefrau war. Befragt nach einem Widerspruch zwischen der peniblen Genauigkeit der Aufzeichnung der Einnahmen einerseits und der offensichtlich völlig unterlassenen Kontrolle des Angeklagten hinsichtlich der Verwendung der Gelder andererseits, gab die Zeugin M [REDACTED] dass sie grenzenloses Vertrauen in ihn gehabt habe. Dieser habe sich von Anfang an um die finanziellen Dinge gekümmert. Sie habe keinen Anlass gesehen, von ihm Belege zu fordern.

Einschränkend gab die Zeugin M [REDACTED] lediglich an, dass sie in geringem Umfang doch etwas Geld für sich abgezweigt habe. Etwa ein Jahr nach Aufnahme der Prostitutionstätigkeit habe sie damit begonnen, täglich 20 DM einzubehalten, weil sie etwas Geld für sich selbst haben wollte. Nach der Währungsumstellung habe sich der Betrag auf 20 € erhöht. Als sie etwa 5.000 € zusammengehabt habe, habe der Angeklagte sie einmal inquisitorisch befragt, ob sie eventuell Geld abzweige. Sie sei nicht imstande gewesen, den Angeklagten zu belügen, und habe dies unter Tränen eingeräumt. Der Angeklagte habe dies als „Hochverrat“ empfunden. Aus Angst, er werde sie verlassen, und als „Vertrauensbeweis“ habe sie ihm die 5.000 € gegeben. Weiterhin räumte die Zeugin M [REDACTED] ein, dass sie auch später, ca. von 2005 bis 2007 insgesamt ca. 30.000 € von ihren Einnahmen einbehalten und mit diesem Geld ein altes Häuschen in

W. (Landkreis Kulmbach) zu einem Kaufpreis von 28.000 € erworben habe. Der Kaufvertrag datiert vom 14.08.2007. In diesem Zusammenhang entstand kurzzeitig der Eindruck, dass die Zeugin M. die Kammer nicht mit der Wahrheit bediente, weil sie dies bei ihrer ersten zusammenhängenden Vernehmung nicht erwähnt hat, obwohl sie nach etwaigen Geldanlagen befragt wurde. Bei der Nachvernehmung im Termin am 28.11.2011 bestätigte die Zeugin M. diesen Vorgang, wies aber darauf hin, dass sie den Hauskauf bereits bei ihrer polizeilichen Vernehmung erwähnt hatte. Dies wurde von dem Vernehmungsbeamten KOK M. bestätigt. Dieser gab an, dass man in der Niederschrift den von der Zeugin detailliert geschilderten Hauskauf nicht aufgenommen habe. Man habe stattdessen die Formulierung wählt: „Ich habe so in etwa um die 30.000 € für meine Zukunft gut angelegt“. Auf Vorhalt an die Zeugin, warum sie dies bei ihrer ersten Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht erwähnt habe, erklärte sie, dass sie der Meinung gewesen sei, die Frage nach Immobilieneigentum habe sich auf ein etwaiges Wohnungseigentum an einer von ihrem Vater gemieteten Wohnung in der Brandenburger Straße in Bayreuth bezogen.

Zu den Einnahmen ab 2000 gab die Zeugin M., dass sie am ersten Tag in Mannheim 1.160 DM, am 2. Tag 1.020 DM und am 3. Tag ca. 600 DM verdient habe. Nur exemplarisch sei hinsichtlich des Detailreichtums ihrer Angaben an dieser Stelle auf ihre Schilderung verwiesen, dass sie das Geld dem Verwalter gegeben habe und dieser 700 DM einbehalten habe, als der Angeklagte das Geld abholen wollte. Deshalb sei es zu einer sofortigen Beendigung der Tätigkeit in Mannheim gekommen. Später, als sie wieder in Mannheim war, habe sie Kontakt zu dem bekannten ehemaligen Meisterboxer Charly G. gehabt. Diesem habe sie hiervon erzählt. Daraufhin habe Charly G. dafür gesorgt, dass sie auch die 700 DM wiederbekommt.

In glaubhafter Weise schilderte die Geschädigte, dass ihr Ziel – und auch dasjenige des Angeklagten – gewesen sei, mindestens 1.000 DM pro Tag zu verdienen. Nach der Umstellung auf Euro habe sich der Betrag auf 1.000 €/Tag erhöht. Dies habe sie gerade in der Anfangszeit auch erreicht. Sie sei die

jüngste von den anschaffenden Frauen gewesen und habe ständig ohne Urlaubstage fast rund um die Uhr gearbeitet. In drastischen Worten schilderte sie, wie sie gerade in der Weihnachtszeit 2000 in Mannheim viel Geld verdiente, wobei sie ca. 20 Freier pro Tag bedient habe, an einem Tag sogar 40.

Die Kammer hat überprüft, ob die Zeugin M. aus ihrer Tätigkeit Vermögenswerte erworben hat. Sie selbst hat dies glaubhaft bestritten. Aus der Vernehmung des Zeugen KHK H. der die Finanzermittlungen im vorliegenden Verfahren durchführte, ergibt sich, dass die Zeugin M. wie von dieser ausgesagt, tatsächlich mit Ausnahme des genannten Hauses über keinerlei Vermögen verfügt. Eine Abfrage bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht habe keine Hinweise darauf ergeben, dass die Zeugin M. im fraglichen Zeitraum über Konten mit nennenswerten Guthaben verfügt habe. Dies wird bestätigt durch eine Vielzahl von Zeugenaussagen, die unisono angaben, dass die Zeugin kein Leben außerhalb von Bordellen und Nachtlokalen führte und eigentlich nur ihre Arbeit als Prostituierte kannte. Nennenswerte Geldausgaben gab es nur im Zusammenhang mit der Anschaffung von Fahrzeugen, die aber nahezu ausnahmslos von dem Angeklagten genutzt wurden. Dies ergibt sich vor allem aus der glaubhaften Aussage der Zeugin Jutta N. die von 2004 bis Mai 2010 als Thekenbedienung im Club 69 gearbeitet hat. Zu ihr hat die Geschädigte M. im Laufe der Zeit zunehmend Vertrauen gefasst und sie als „Big Mama“ und gleichsam als die gute Seele des Nachtlokals bezeichnet. Die Kammer hat von dieser Zeugin einen äußerst guten Eindruck gewonnen. Sie trat auf als eine mitfühlende und warmherzige Frau, die nicht annähernd dem entspricht, was man sich üblicherweise vom Personal erwartet, das im Rotlichtmilieu arbeitet. Diese Zeugin hat die Geschichte der Geschädigten Katharina Müller gleichsam als Leidensgeschichte dargestellt. Sie erzählte, dass Katharina, im Club nur als „Sonja“ bekannt, anfangs sehr reserviert gewesen sei und kaum etwas von sich erzählt habe. Nach und nach habe sie, die Zeugin, aber immer wieder Verletzungen bei ihr entdeckt und schließlich von ihr erfahren, dass sie von dem Angeklagten Ernst F. geschlagen werde. Teilweise berichtete sie von eigenen Wahrnehmungen. So habe sie

einmal mitbekommen, dass Katharina ein Gurkenglas auf den Kopf geschlagen wurde. Sie habe den Essigsud gerochen. Katharina habe ihr erzählt, dass dies der Angeklagte getan habe. In eindrucksvoller Weise schilderte die Zeugin, dass die Geschädigte kein Leben außerhalb des Clubs gehabt habe. Sie habe dort gewohnt. Nur selten sei es gelungen, sie dazu zu bewegen, einmal etwas außerhalb des Clubs zu unternehmen. So sei sie einmal zum Grillen bei ihr gewesen. Auch von einem gemeinsamen Brunch in der Bayreuther Gaststätte Oskar berichtete die Zeugin. Immer habe sie, die Zeugin N. den Eindruck gehabt, dass sich die Geschädigte bei diesen Aktionen äußerst unwohl gefühlt habe, weil sie von dem Angeklagten Schwierigkeiten befürchtete. Sie berichtete davon, wie unangemessen und demütigend der Angeklagte die Geschädigte behandelt hat. Sie erwähnte beleidigende Äußerungen wie „alte besoffene Drecksau“, „Scheißtier“. Dies sei an der Tagesordnung gewesen. Letztlich habe Katharina aber den Angeklagten immer wieder verteidigt; es sei nicht möglich gewesen, sie zu einer Trennung zu bewegen.

Die Glaubwürdigkeit der Zeugin N. wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass Katharina M. ihr nach dem Erwerb des Hauses in W. dieses mietzinsfrei überlassen hat. Die Zeugin war ersichtlich bemüht, nur das zu schildern, was sie selbst wahrgenommen hat.

Dass der Angeklagte die Geschädigte über all die Jahre völlig für sich vereinahmt hat und auch bis zuletzt einen absolut bestimmenden Einfluss auf sie ausübte, wird auch aus der Aussage des Zeugen Dieter R. deutlich. Mit diesem Taxifahrer, den Katharina M. im Club 69 kennengelernt hatte, unterhielt sie zwischen Oktober 2008 und Mitte Dezember 2009 eine intime Beziehung. Nach den übereinstimmenden Angaben der Geschädigten und dieses Zeugen traf man sich immer dienstags. Diese Treffen wurden so abgewickelt, dass ein Kollege von Dieter R. sie in der Nähe des Clubs abholte und zu einem Parkplatz am Bezirkskrankenhaus Bayreuth fuhr. Von dort übernahm sie Dieter R. Zur Vertuschung der Abwesenheit zweigte Katharina an den Tagen zuvor etwas von den Einnahmen ab und übergab den summierten Betrag dem Angeklagten, damit die abwesenheitsbedingten geringeren Einnahmen nicht auffielen. Auch hieran wird deutlich, dass der Angeklagte eine

stete Kontrolle auf sein Opfer ausübte und dieses es nicht wagte, ein Leben außerhalb der Prostitution zu führen.

Der Angeklagte widersprach der Aussage der Zeugin M. nicht, dass diese seit Beginn der Ausübung der Prostitution so gut wie keine freien Tage hatte geschweige denn Urlaub. Sie arbeitete sowohl an Wochenenden als auch an Feiertagen, jahrein, jahraus. Lediglich Anfang des Jahres 2002 ergab sich eine kurze Pause von drei Wochen, als die Zeugin wegen der im Sachverhalt angesprochenen Brustvergrößerung ihrer Tätigkeit nicht nachgehen konnte.

Aussagekräftig zu der massiven Ausnutzung der Geschädigten durch den Angeklagten sind auch die Angaben des Zeugen Thomas F. der den Angeklagten Anfang des Jahre 2000 kennengelernt hatte und zwischen denen sich später eine Freundschaft entwickelte. Thomas F. sagte aus, dass der Angeklagte mit ihm einmal an einer Villa in Bamberg vorbeigefahren sei. In diesem Zusammenhang habe er erzählt, dass darin ein Mädchen gewohnt habe, das für ihn auf den Strich gehe. Es sei sein „bestes Pferd im Stall“. Sie mache 500 bis 1.000 € am Tag. Der Angeklagte habe sich auch über die Eltern des Mädchens lustig gemacht. Sie würden viel Geld dafür bezahlen, wenn er ihnen ihre Tochter wiederbringen würde. Später habe er Katharina M. unter ihrem Modellnamen „Sonja“ im Club 69 in Bayreuth kennengelernt, wo er sich des Öfteren zusammen mit dem Angeklagten aufgehalten habe. Dabei habe dieser erzählt, dass „Sonja“ sehr engagiert sei und nie frei mache.

Auf der gleichen Linie liegen die Angaben des Zeugen Dieter K. eines ehemaligen Freiers der Geschädigten, zu dem diese im Jahre 2006 ebenfalls eine intime Beziehung unterhalten hat. Auch dieser Zeuge vermittelte auf die Kammer einen glaubhaften Eindruck. Er berichtete davon, dass der Angeklagte die Geschädigte wie eine Gefangene behandelte. Diese durfte allenfalls mal zum Steuerberater. Um die Beziehung zu ihm zu vertuschen, ließ die Zeugin Müller ihn im Club 69 wie einen normalen Gast bezahlen. Da sie die Abrechnung machte, steckte sie ihm das hierzu erforderliche Geld zuvor zu. Dies war zu einer Zeit, als Katharina M. Pächterin und Geschäftsführerin des Clubs 69 war. Damit ist belegt, dass sie letztlich als Strohfrau für den Angeklagten

tätig war und auch im finanziellen Bereich es nicht wagte, eigene Entscheidungen zu treffen.

cc) Hinsichtlich der Umstände, wie es am 25.05.2001 in dem Mannheimer Bordell zu einem Zusammentreffen zwischen Katharina M. und ihrem Vater kam, stimmen die Angaben der Zeugin M. und des Angeklagten weitgehend überein. Beide schildern, dass Katharina sofort den Angeklagten angerufen habe, um zu verhindern, dass ihr Vater sie nach Hause holt. Unter keinen Umständen habe sie zu ihrer Familie zurückkehren wollen.

Für die Kammer steht fest, dass die damals 18-jährige Katharina dem Angeklagten bereits zu dieser Zeit in einem Maße hörig war, dass sie außerstande war, eigene Entscheidungen zu treffen. Deutlich wird dies an der Schilderung der Zeugin, wie der Angeklagte nach der erstmaligen Ausübung der Prostitution in Mannheim (drei Tage ab 08.09.2000, vgl. oben Seiten 10 f.) mit ihr umging. Nach der Rückkehr nach Bamberg versteckte der Angeklagte das Mädchen für einige Tage tagsüber in einem Waldgebiet bei Stegaurach, obwohl es schon kalt war. Weil die Polizei im Rahmen einer Vermisstenanzeige nach Katharina suchte und diese unter keinen Umständen zu ihren Eltern zurückkehren wollte, sah der Angeklagte keine Möglichkeit, sie auf dem Pferdehof in D. unterzubringen. Außerdem durfte auch seine Frau von der Beziehung zu Katharina nichts erfahren. Aus der Aussage der Zeugin M. geht hervor, dass sie sich tagsüber auf Veranlassung des Angeklagten im Wald herumgetrieben und auf einem Hochsitz auf den Angeklagten gewartet habe. Die Nächte habe sie in einem Wohnwagen verbracht. Erst als ihr ein Unbekannter nachgestellt habe, habe sie sich in Panik an den Angeklagten gewandt. Dieser habe sie dann in einer Pension in Memmelsdorf vor ihren Eltern und der Polizei versteckt. Durch diesen Sachverhalt und durch die Vorgeschichte mit der völligen Abschottung der Zeugin M. von ihrem persönlichen Umfeld wird mit großer Deutlichkeit belegt, dass das Mädchen sich kategorisch den Bedürfnissen des Angeklagten unterordnete, ihm völlig hörig war und nur noch nach seinen Anweisungen handelte. Bestätigt wird dieser Umstand zusätzlich durch die weitere Entwicklung in den Jahren danach. Die Geschädigte stand trotz der

an ihr verübten schwersten Straftaten zu dem Angeklagten und war nicht im Ansatz zu einem eigenbestimmten Leben fähig.

dd) Trotz der bereits geschilderten vielfältigen Umstände, die auf eine absolute Glaubwürdigkeit der Zeugin M. schließen lassen, hat die Kammer geprüft, ob diese ein Motiv für eine etwaige falsche Anschuldigung haben könnte. Dabei fällt sicherlich sofort in den Blick, dass die Zeugin über die Jahre bemerkt haben könnte, dass es dem Angeklagten mit dem abgesprochenen Aufbau eines gemeinsamen Lebens auf dem Pferdehof doch nicht ernst gewesen sein könnte. Man könnte also vermuten, dass sie sich wegen der Nichteinhaltung dieses Versprechens habe rächen wollen. Demgegenüber wurde aber festgestellt, dass die Zeugin bis zuletzt sogar einen Kinderwunsch hatte und den Angeklagten gar bedrängte, es notfalls mit einer künstlichen Befruchtung zu versuchen. Dies wird übereinstimmend von dem Angeklagten und der Zeugin M. so geschildert.

Auffällig ist aber, dass die Zeugin im zeitlichen Vorfeld der Tat vom 09.04.2011 verstärkt Druck auf den Angeklagten ausübte sich nunmehr zu entscheiden. Zwar wurde die Beziehung trotz der „Abstandszahlung“ von 25.000 € aus der „Zuwendung“ des Harald M. absprachewidrig nicht beendet und wiederaufgenommen. Allerdings ergibt sich aus dem verlesenen SMS-Verkehr der Zeugin M. mit dem Angeklagten, dass die Geschädigte auf eine Entscheidung drängte. Exemplarisch sind folgende SMS zu nennen:

*„Ich sitz wie ein Depp hier in der Bar rum und von daher hab ich viel Zeit zum Nachdenken. Kein Mensch auf diesem ganzen Planeten glaubt daran, dass Du mich ehrlich willst und ich auch nicht mehr so wirklich. Falls doch, halte ich es noch genau bis zum ersten Mai aus. Aber keinen Tag länger und dann gibt es auch keine Ausreden mehr. Überleg Dir, was Du willst. Wenn sich bis zum ersten Mai nichts getan hat, sind wir geschiedene Leute. Und das ist keine Drohung, sondern nur eine Feststellung und absolut mein Ernst.“ (SMS v. 18.03.2011)*

*„Wenn ich einen Wunsch frei hätte, würde ich mir wünschen, dass Du mich liebst“ (SMS v. 27.03.2011)*

*„...Meldest Du den TÜV an oder soll ich mich selbst darum kümmern? Ich zahl auch die Rechnung. Alles andere Geld spar ich jetzt für meine Mitgift. Du kannst mich ja heiraten, so wie Du es versprochen hast, dann hast Du auch das Geld. Ansonsten gibt es nichts mehr. Dann wird alles verkauft, was wir, in dem Fall Du, besitzt und wir teilen. Dann kann jeder seine Wege gehen. Ich würde lieber mit Dir zusammen bleiben, aber eine Trennung akzeptiere ich unter keinen Umständen.“ (SMS v. 30.03.2011)*

*„Was hast Du mir nicht alles versprochen? Am Anfang hab ich für unseren eigenen Reitstall gearbeitet. Dann hast Du mir erzählt, dass wir ein eigenes Haus haben werden, mit Swimmingpool, in dem ich mit Dir nackt baden kann, weil Du ihn völlig zu-pflanzt. Du hast mir von einer Kreuzfahrt nur mit mir erzählt, wo wir es uns mal gut gehen lassen können. Du hast mir von der Ferienwohnung am Tegernsee erzählt, wo wir abends in die Bank gehen und es uns tagsüber gut gehen lassen... Ich habe immer gehofft und daran geglaubt, dass Du irgendwann hältst, was Du versprochen hast. Aber nichts! Ich erwarte nichts mehr, aber Ich hätte trotzdem noch eine Frage: Was erwartest Du vom Leben??? Denk mal drüber nach.“ (SMS vom 30.03.2011)*

*„Naja, meinen Kaffee kann ich auch alleine trinken und wenn Du Lust hast zu ficken, dann sag Bescheid, dann bin ich dabei. Aber auf diese 2 Minuten Pflichtübung habe ich keine Lust. Für die paar Sekunden kann ja auch die Martina hin halten. In dem Fall ist Loch Loch, ist doch egal welches. Und wenn Du Zeit zum Reden hast, dann sag Bescheid. Ansonsten besuche ich Dich halt nächste Woche am Stall. Kein Problem, hab ich schon alles organisiert.“ (SMS v. 01.04.2011)*

*„Mir ist das schon völlig egal! Es liegt jetzt an Dir. Wenn Du mit mir zusammenbleiben willst, dann kümmer Dich darum, wo wir ab dem ersten Mai wohnen können, mit Pferden und Hunden und kümmer Dich um Deine Scheidung. Ansonsten machen wir halt zum ersten Mai Korrekt Schluss. Dann verkauf jetzt alles, wir machen halbe halbe und jeder geht seinen Weg.“ (letzte SMS vom 08.04.2011, 17:18 Uhr; also unmittelbar vor der zur Anzeige führenden Tat vom Morgen des 09.04.2011).*

Diese SMS belegen eindrucksvoll, dass die Zeugin offensichtlich nicht mehr bereit war, sich weiter von dem Angeklagten hinhalten zu lassen. Sie beweisen aber auch, dass der Zeugin immer noch eine gemeinsame Zukunft vorschwebte. Den Nachrichten kann auch entnommen werden, dass die Zeugin immer noch der Auffassung war, der Angeklagte verfüge über das Geld, das sie in all den Jahren mit der Prostitution verdient hat (*„...verkauf jetzt alles, wir machen halbe halbe und jeder geht seinen Weg“*). Gerade aus dieser SMS geht auch deutlich hervor, dass die Zeugin den Angeklagten mit keinem Wort bedroht oder sonst ein Übel in Aussicht gestellt hat für den Fall, dass er sich gegen ein gemeinsames Leben entscheidet. Jeder sollte seine Wege gehen, das Vermögen sollte geteilt werden.

Somit kann die Kammer nicht erkennen, dass die Zeugin Müller aus Rachege-lüsten heraus falsche Angaben gemacht haben könnte.

Nicht feststellen konnte die Kammer letztlich, wie der Angeklagte den Großteil des Geldes, das er über all die Jahre von Katharina M. [REDACTED] erhalten hat, verwendet hat. Es trat bei der Beweisaufnahme zwar zutage, dass er bei dem von ihm betriebenen Pferdesport sicherlich Geld für die Anschaffung von Pferden bzw. für die Aus-

bildung seines Sohnes zu einem professionellen Reiter ausgegeben hat. Allerdings waren halbwegs detaillierte Feststellungen hierzu nicht möglich, zumal der Angeklagte wegen der vielfach abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen die entsprechenden Geschäfte bar abwickelte. Belege existieren nicht. Aus der Aussage des Zeugen KOK Michael M. geht hervor, dass er im fraglichen Zeitraum über keinerlei Konten verfügte. Auch sonst konnten keine Erkenntnisse zur konkreten Verwendung des Geldes bzw. zum Vorhandensein von Guthaben in welcher Form auch immer bzw. von sonstigen Wertgegenständen gewonnen werden. Lediglich im Tresor der Eltern der Ehefrau des Angeklagten konnten bei einer Durchsichtung 48.500 € sichergestellt werden, deren Herkunft jedoch mit dem Teilerlös aus dem Verkauf des Pferdestalls in erklärt worden sei. Martina F. die Ehefrau des Angeklagten, konnte nicht vernommen werden, weil sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat.

## **Zu den Taten B) II.**

Vorauszuschicken ist, dass der Angeklagte bestreitet, Katharina M. jemals vergewaltigt zu haben. Es habe auch keine Fesselungen und keine Schläge mit Stöcken oder anderen Gegenständen gegeben. Bei seinen ergänzenden Angaben im Hauptverhandlungstermin am 21.12.2011 räumte der Angeklagte aber ein, dass er den Geschlechtsverkehr mit Katharina M. ausgeübt habe, egal, ob sie es gewollt habe oder nicht. Er habe es einfach gemacht. Am nächsten Tag sei wieder alles in Ordnung gewesen. Sie habe ihm Essen gemacht, man habe nicht mehr darüber gesprochen. Vergewaltigungen seien dies für ihn nicht gewesen.

### **a) Zu den beiden Taten um den 02.04.2006 (B II 1 und 2)**

Der Tatnachweis beruht insoweit auf der glaubhaften Aussage der Zeugin Katharina M. die die beiden Taten so geschildert hat, wie sie unter B II 1 und 2 festgestellt wurden. Zum Hintergrund führte die Zeugin aus, dass diese Vergewaltigungen sich in dem Zeitraum ereignet hätten, als sie ein sexuelles Verhältnis zu dem Freier Dieter K. aufgenommen hatte. Sie habe sich in diesen verliebt, wovon der Angeklagte Kenntnis erlangt habe. Damals habe sie beabsich-

tigt, den Angeklagten zu verlassen. Die Zeugin räumte ein, dass für sie das Jahr 2006 in Bezug auf den Alkohol und die Beziehung zu dem Angeklagten ein extrem schlimmes Jahr gewesen sei. Sie sei oft betrunken gewesen und habe in diesem Zustand mehr Mut aufgebracht. Deshalb habe sie gegenüber dem Angeklagten aufbegehrt, worauf dieser mit Gewalt reagiert habe. Zeitlich macht sie die beiden Taten daran fest, dass diese sich zu der Zelt zugetragen haben, als der Mercedes des Angeklagten mutwillig zerstört worden sei. Damals habe die Zeugin Jelena H. [REDACTED], die ebenfalls als Prostituierte im Club 69 tätig gewesen sei, mit einer Schaufel mehrere Scheiben am Fahrzeug eingeschlagen. Die Kammer hat aus der beigezogenen Akte 260 UJs 1536/06 festgestellt, dass diese Tat am Morgen des 02.04.2006 begangen wurde. Zum Hintergrund führte die Zeugin M. [REDACTED] aus, dass Jelena H. [REDACTED] die Tat aus Wut über den Angeklagten verübt habe. Jelena habe gesehen, dass sie, Katharina M. [REDACTED] am Rücken verletzt sei. Sie habe die Kleidung entfernt und den aufgeplatzten Rücken gesehen. Daraufhin habe sie, Katharina M. [REDACTED] der Zeugin H. [REDACTED] erzählt, dass dies der Angeklagte gewesen sei. Aus Wut und Verärgerung habe H. [REDACTED] daraufhin das Auto mit der Schaufel beschädigt. Die Zeugin H. [REDACTED] bestätigte diese Schilderung im Wesentlichen, wobei sie angab, sie habe eine geplatzte Lippe in Erinnerung. Außerdem habe sie ein blaues Auge bei Katharina [REDACTED] gesehen. Als sie diese nach der Ursache gefragt habe, habe Katharina ihr gesagt, dass sie von Ernst zusammengeschlagen worden sei. Jelena H. [REDACTED] bestätigte, dass sie aus Wut über den Angeklagten die Scheiben mit einer Schaufel eingeschlagen habe. Außerdem hätten sie und eine Kollegin die Geschädigte aufgefordert zur Polizei zu gehen. Auf Vorhalt ihrer Aussage bei der Polizei bestätigte die Zeugin ihre Angaben, wonach Katharina M. [REDACTED] des Öfteren von Fesselungen und Vergewaltigungen erzählt habe. Auffällig im Aussageverhalten der Zeugin H. [REDACTED] war, dass ihre Aussagen bei der Polizei in der Vernehmung vom 11.05.2011 weitaus belastender waren als in der Hauptverhandlung. Während sie bei der Polizei zur Rechtfertigung der Beschädigung des Autos aussagte, dass „jeder gewusst habe, dass Sonja ständig von Ernst geschlagen werde und keiner etwas gemacht habe“, wich die Zeugin bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung ständig aus, indem sie geradezu auffällig betonte, dass sie selbst ja eigentlich nichts gesehen habe. Erst auf Vorhalt bestätigte sie schließ-

lich, dass die Geschädigte immer wieder von Vergewaltigungen und Schlägen berichtete habe. Man habe ihr angeboten, dass sie bei der Zeugin H [REDACTED] und ihrem Mann wohnen könne.

Die Zeugin M [REDACTED] gab an, dass es in einem Zeitraum von zwei Wochen kurz vor dem 02.04.2006 und danach mindestens zwei Vorfälle (wahrscheinlich sogar noch mehrere) gab, bei denen der Angeklagte sie mit Stricken (die sie im Übrigen genau beschrieb) an das Bett gefesselt habe, um sie gefügig zu machen und den Geschlechtsverkehr mit ihr auszuführen. Gleichzeitig habe er mit einem Stock (Reitgerte oder Haseinussrute, die Kammer hat Lichtbilder von diesen Gegenständen in Augenschein genommen) auf sie massiv eingepöbeln. Zu keiner Zeit habe die Ausübung von Gewalt zu ihren sexuellen Praktiken gehört. Einen besonders nachhaltigen Eindruck auf die Zeugin machte dabei der Umstand, dass sie der Angeklagte bei einem der Vorfälle am Bett gefesselt zurückgelassen habe und zwar so lange, dass sie ihre Notdurft im Bett verrichten musste. Diese Schilderung findet sich in einer Vielzahl von Zeugenaussagen wieder. Die Zeugin M [REDACTED] hat hiervon lange vor der Festnahme des Angeklagten verschiedenen Zeugen berichtet. So berichtete hiervon der Zeuge R [REDACTED] Katharina habe ihm erzählt, dass der Angeklagte sie einmal mehrere Stunden ans Bett gefesselt habe und sie ihre Notdurft dort verrichten musste. Gleiches erzählte auch der Zeuge Uwe F [REDACTED] ein Taxifahrer, zu dem die Zeugin M [REDACTED] ein freundschaftliches Verhältnis unterhielt. Dieser Zeuge berichtete auch davon, dass er mehrfach bei der Geschädigten blaue Flecken gesehen habe. Auch von der Vergewaltigung mit der Fesselung habe ihm die Zeugin berichtet. Dies sei etwa im Jahre 2007 gewesen. Entsprechende Angaben machte auch der Zeuge Wich, der bei Katharina M [REDACTED] Kunde war. Bestätigt werden die Ausführungen der Geschädigten auch durch die Angaben des bereits genannten Dieter Kr [REDACTED]. Dieser berichtete davon, dass er im Frühjahr 2006 schwere Verletzungen am Rücken der Geschädigten in Form von Striemen und Hämatomen wahrgenommen habe. Auf Frage habe sie gesagt, dass sie von Ernst so zugerichtet worden sei. Der Zeuge K [REDACTED] machte auf die Kammer einen seriösen Eindruck. Er hat keinen näheren Kontakt mehr zu der Geschädigten. Er hat ausgeführt, dass er immer wieder Verletzungen bei der Geschädigten gesehen habe. Seiner Meinung nach sei Katharina M [REDACTED]

wie ein Tier, wie eine Gefangene gehalten worden. Der Zeuge bestätigte auch den Vorfall mit dem beschädigten Mercedes. Katharina habe die Sache später auf ihre Kappe genommen und sei daraufhin von dem Angeklagten fast tot geprügelt worden.

Ebenso bestätigt wird die Fesselung mit der damit einhergehenden Vergewaltigung durch die Angaben des Zeugen Benjamin J. der ebenfalls zunächst Freier und später ein Freund der Katharina M. war. Sie habe ca. im Jahre 2008 von diesen Vorfällen erzählt. Dies habe sie meist im betrunkenen Zustand getan. Wenn sie nüchtern gewesen sei, habe sie entsprechende Fragen abgeblockt.

Eine Zusammenschau all dieser Aussagen in Verbindung mit den bereits oben angeführten allgemeinen Glaubwürdigkeitserwägungen lassen nicht den Hauch eines Zweifels zu, dass die Taten sich so zugetragen haben, wie die Zeugin M. diese geschildert hat.

#### **b) Zu der Tat B II. 3**

Der Nachweis dieser von dem Angeklagten bestrittenen Tat ergibt sich ebenfalls aus der glaubhaften Aussage der Zeugin Katharina M. Diese sagte aus, dass der Angeklagte sie aus irgendeinem Anlass von der Bar oben nach unten in das gemeinsam bewohnte Zimmer zitierte. Er habe irgendetwas mit ihr besprechen wollen; worum es genau ging, war der Zeugin nicht erinnerlich. Da sie sich geweigert habe, mit ihm ein Gespräch zu führen, habe er sie zunächst verbal und sodann auch körperlich angegriffen. Er habe ihr mit der Hand einen kräftigen Schlag ins Gesicht versetzt, sodass sie über das Sofa gefallen sei und fast unkontrolliert mit dem Kopf auf die Kante eines dahinter befindlichen Glastisches gefallen wäre. Im letzten Moment sei es ihr noch gelungen, die Hand zwischen Kopf und Glastischkante zu bekommen und so den Aufprall abzdämpfen.

Der von der Geschädigten geschilderte Sachverhalt wird bestätigt durch einen Brief, den sie am 13.05.2008 an ihre ehemalige Sportlehrerin am E.T.A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg, Helga W. geschrieben hat. Dieser Brief wurde,

wie alle Briefe der Zeugin M [REDACTED] an Frau W [REDACTED] verlesen und enthält zu der Tat B II. 3 folgende Passage:

*... Das letzte mal, als wir telefoniert haben, hatte mich mein Mann kurz vorher geschlagen. Ich musste in die Wohnung kommen, wo er mich verbal nieder gemacht hat. Ich habe nichts dazu gesagt und dicht gemacht. Er sagte, Ich dürfe die Wohnung erst verlassen, nachdem ich mit ihm geredet hätte. Ich konnte und wollte nicht mit ihm sprechen und wollte die Wohnung verlassen. Daraufhin ist er ausgeflippt und hat mich in die Wohnung zurückgeschlagen. Ich hatte großes Glück. Bei einem Schlag bin ich übers Sofa gefallen und wäre fast mit dem linken Backen auf der Tischkante von dem schweren Glastisch, der dort steht, aufgekommen. Wundersamer Weise konnte ich mich mit der Hand abfangen. Ich setzte mich dann auf's Sofa und blieb stumm dort sitzen. Ich weiß nicht, wie viel Zeit verging, aber irgendwann gab er sich mit Nicken oder Kopf schütteln zufrieden...*

Vorab ist zu dem Briefwechsel zwischen Katharina M [REDACTED] und Helga W [REDACTED] Folgendes auszuführen: Katharina M [REDACTED] hatte noch sporadisch SMS-Kontakt zu einer ehemaligen Mitschülerin. Diese richtete in einer SMS zu Silvester an Katharina Grüße von ihrer ehemaligen Lehrerin Helga W [REDACTED] aus. Dies veranlasste Katharina M [REDACTED] sich am 01.01.2008 telefonisch bei Frau W [REDACTED] zu melden. Dieser war bekannt, dass ihre ehemalige Schülerin nach dem plötzlichen Fernbleiben von der Schule offensichtlich in die Prostitution abgedriftet war. Die Lehrerin hatte Katharina vor allem auch wegen ihres Sozialverhaltens in äußerst positiver Erinnerung und wollte wissen, wie es ihr ging. Nach dem Telefonanruf kam es zu mehreren Besuchen von Helga W [REDACTED] bei Katharina M [REDACTED], wobei die Besuche in den Räumen des Club 69 in Bayreuth stattfanden. Die äußerst glaubwürdig auftretende Zeugin Helga W [REDACTED] schilderte der Kammer den Inhalt dieser intensiv geführten Gespräche. Sie bestätigte insbesondere auch die oben zitierten Feststellungen dazu, wie Katharina von dem Angeklagten zur Prostitution gebracht wurde. Katharina habe ihr erzählt, dass sie bereits mit 15 Jahren eine sexuelle Beziehung zu dem Angeklagten unterhielt. Er habe ihr Versprechungen dahingehend gemacht, dass sie zusammen einen Reiterhof haben werden. Auch von den verschiedenen Städten, in denen sie die Prostitution ausübte, und zum Umfang dieser Tätigkeit habe Katharina ihr erzählt. Sichtlich bestürzt und mit großer emotionaler Betroffenheit führte die Zeugin W [REDACTED] aus, dass sie eine große Einsamkeit bei ihrer ehemaligen Schülerin festgestellt habe. Sie habe aus den Erzählungen gemerkt, dass sich das Leben bei ihr fast ausschließlich im Rotlichtmilieu

abgespielt habe. Sie sei von ihrem Zuhälter wohl auf das Motto „Zeit = Geld“ getrimmt worden. Die Zeugin W. berichtete davon, dass die Gespräche, die sie immer mittwochs mit Katharina geführt habe, jeweils ca. vier Stunden gedauert hätten. Sie habe alles daran gesetzt, sie zu einer Beendigung der Beziehung zu dem Angeklagten zu bewegen und sie aus dem Rotlichtmilieu zu befreien. Anfangs habe die Geschädigte nur wenig Details von den gewalttätigen Übergriffen erzählt. Erst als die Vertrauensbasis größer geworden sei, habe sie schonungslos davon berichtet. Immer wieder habe aber Katharina darauf hingewiesen, dass sie Ernst liebt, „das ist halt so!“ Sie habe niemand anderen. Außerdem habe sie ihr erzählt, dass die Frauen im Club 69 ihre Familie seien. Sie fühle sich zuständig für sie und müsse sie beschützen. Die Zeugin W. berichtete auch davon, dass Katharina sich nur sehr selten im Außenraum aufgehalten habe. Meist habe sie in abgedunkelten Räumen gelebt. Dabei hätte sie rausgehen könne. Sie habe aber gleichsam eine „innere Tür“ gehabt. Auffällig sei auch gewesen, dass sie von der Welt draußen nichts gewusst habe. Dabei habe sie ihre Schülerin als äußerst intelligent in Erinnerung, auch wenn ihre schulischen Leistungen nicht immer gut gewesen seien.

Die Zeugin berichtete mit großer Erschütterung von ihrem Besuch am 21.05.2008 in Bayreuth. Sie habe dort erstmals eigene detaillierte Beobachtungen dazu gemacht, welch entsetzliches Leben die Geschädigte führte. Erstmals habe sie diese nämlich in einem normal beleuchteten Zimmer gesehen und dabei bemerkt, wie elend sie aussah. Sie habe erzählt, dass sie am Samstag vor dem Besuch massiv von „ihrem Mann“, wie sie ihn immer bezeichnet habe, verprügelt worden sei.

Zusammenfassend ist zu der Beziehung zwischen Helga W. und Katharina M. auszuführen, dass sich ein intensives Vertrauensverhältnis zwischen ihnen entwickelt hat. Die Lehrerin, das wurde bei deren Befragung in der Hauptverhandlung überdeutlich, engagierte sich mit großer Kraft für ihre Schülerin. Sie holte bei allen möglichen Stellen Rat ein, wie man Katharina helfen könne. Beispielsweise stand sie mit einem inzwischen pensionierten ehemaligen Vorsitzenden der Großen Strafkammer bei dem Landgericht Bamberg in Verbindung. Sie ließ sich von der Frauenbeauftragten der Bamberger Kriminalpolizei beraten. Ein effektives Eingreifen war aber nicht möglich, weil die Zeugin M. sich bei all

den Gesprächen weigerte, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Sie hielt weiter an dem Angeklagten als „ihrem Mann“, den sie liebe, fest. Allerdings gelang es der Zeugin W. schon beim ersten Gespräch, Katharina M. dazu zu bewegen, ihre Erinnerungen in Briefen festzuhalten bzw. neue Sachverhalte niederzuschreiben. Hintergrund war nach der klaren Aussage der Zeugin W. nicht die Schaffung von Beweisen für ein aktuell angestrebtes Ermittlungsverfahren. Vielmehr habe die Zeugin Katharina M. in Anbetracht der zahlreichen Übergriffe auf sie massive Angst davor gehabt, dass eine dieser Taten für sie tödlich verlaufen könnte. Für diesen Fall sollte der Angeklagte nicht ungeschoren davon kommen. Ansonsten betonte die Zeugin W., dass es eine klare Übereinkunft zwischen ihr und Katharina gegeben habe, wonach diese Briefe nur mit deren Zustimmung verwendet werden dürften. Dies habe sie, Frau W. ihr hoch und heilig versprechen müssen. Diese Absicht der Zeugin M. findet auch in dem ersten Brief vom 09.02.2008 unter dem Datum 14.02.2008 ihren Niederschlag, wo es heißt: *„... Ich weiß nicht, ob ich mich traue, diesen Brief abzuschicken. Falls doch, hoffe ich, dass Sie nie etwas daraus so verwenden, dass es mir schaden könnte.“*

Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Kammer den Inhalt der von der Zeugin Katharina M. beginnend am 09.02.2008 geschriebenen Briefe für absolut authentisch hält. Dabei ist sicher nicht zu übersehen, dass die Briefe nach den Vereinbarungen zwischen Absenderin und Adressatin durchaus zum Zwecke der Beweissicherung geschrieben wurden, allerdings nur für den Fall, dass Katharina M. durch die Übergriffe des Angeklagten zu Tode kommen sollte. Für den Wahrheitsgehalt der Schilderungen spricht zunächst der Umstand, dass diese zu einer Zeit niedergeschrieben wurden, als die Geschädigte nicht im Ansatz bereit war, ihr Leben an der Seite des Angeklagten aufzugeben. Wie dieser selbst angab, wollte seine Freundin bis zum Schluss ein Kind von ihm. Auch in den Briefen selbst kommt der Wunsch nach einer gemeinsamen Zukunft immer wieder zum Ausdruck.

Es finden sich auch Passagen, wo die Schreiberin sich durchaus positiv zu dem Angeklagten äußert, so z.B. unter dem Datum 12.06.2008: *„Vorhin war mein Mann da. Momentan ist er wieder lieb zu mir. Was mir das Schreiben dieses Brie-*

*fes natürlich nicht gerade erleichtert.*" Belegt wird dies auch durch eine Aussage der Zeugin Helga W. die von einem Gespräch mit Katharina M. nach der Inhaftierung des Angeklagten berichtete. Diese habe sich immer noch in einem „Zick-zack“ der Gefühle befunden und geäußert, dass sie den Angeklagten immer noch liebe und sich frage, wie sie ihm das antun konnte. Auf der gleichen Linie liegen zwei SMS von Katharina M. vom 26.04.2011 (also ebenfalls nach der Inhaftierung des Angeklagten) an den Zeugen Jürgen T. die dieser noch in seinem Handy gespeichert hatte und über die er berichtete. Darin schreibt Katharina M.

*„Ich kann mir einfach nicht helfen. Ich bin total krank im Kopf! Obwohl es sehr schön letzte Woche war, in Deiner Nähe zu sein und Dich zu berühren, vermisse ich trotzdem meinen Master. Ich kann nichts dafür oder dagegen machen. Er hat mir so viel angetan, aber ich vermisse ihn trotzdem und fühle mich jetzt für sein Schicksal schuldig. Ich war 33 Stunden bis jetzt zu Vernehmungen und sie haben mir geraten, eine Psychotherapie zu machen, weil ich angeblich das Stockholmsyndrom habe. Ich weiß es nicht. Ich bin so wahnsinnig durcheinander und er fehlt mir so unendlich, weil ich mich an ein Leben ohne ihn nicht erinnern kann. Er war immer da. Ich hoffe, Du verstehst mich jetzt nicht falsch. Ich will bloß ehrlich sein.“*

In der zweiten SMS vom gleichen Tag heißt es:

*„... Außerdem musste ich über die ersten Vergewaltigungen von ihm, im Jahre 98, sprechen. Das war so schwer für mich und ich war trotzdem so traurig und wollte nur bei meinem Master sein, der mich zwar sehr schlimm misshandelt hat, aber hinterher immer im Arm gehalten und getröstet hat.“*

Die Kammer hält es für ausgeschlossen, dass die Zeugin M. eine etwaige vorsätzliche Falschbelastung des Angeklagten bereits im Jahre 2008 von langer Hand geplant hat, indem sie zur Sicherung von Beweisen für vermeintliche Taten lange Briefe schrieb. Vor allem steht der Inhalt der Briefe nicht nur im Einklang mit der Schilderung der Taten durch die Zeugin M. gegenüber einer Vielzahl von Dritten. Er lässt sich vielmehr zusätzlich vereinbaren mit den Beobachtungen von Verletzungen der Geschädigten, über die eine Vielzahl von Zeugen berichtet haben. Insbesondere sind hierzu die Feststellungen ihrer Frauenärztin Dr. Michaela F. zu nennen, bei der Katharina M. ab 2002 durchgehend in Behandlung war. Zu deren Angaben wird unten bei der Tat B II. 5 noch näher auszuführen sein.

Somit hat die Kammer keinen Zweifel, dass sich die Tat B II. 3 so zugetragen hat, wie sie oben festgestellt wurde.

**c) Zu der Tat B II. 4**

Der Tatnachweis hinsichtlich dieser Tat beruht wiederum auf der überzeugenden und detaillierten Schilderung der Zeugin Katharina M. in Kombination mit dem von ihr unter den Daten 03.06.2008, 09.06.2008, 10.06.2008 und 11.06.06.2008 an die Zeugin W. geschriebenen Brief. Dieser Brief wurde am 23.05.2008 begonnen und am 15.06.2008 beendet, wobei die entsprechenden Passagen jeweils mit dem aktuellen Datum am Rand gekennzeichnet wurden. Hintergrund der ausführlich von der Geschädigten geschilderten Vergewaltigung, die mit Schlägen in der Bar begonnen und mit der gewaltsamen Ausübung des Geschlechtsverkehrs im Zimmer geendet hat, war eine persönliche Auseinandersetzung des Angeklagten mit dem Zeugen Thomas F. den die Kammer ebenfalls vernommen hat. Bei dem Zeugen F. handelt es sich um einen ehemaligen Geschäftspartner des Angeklagten, mit dem er einen Beteiligungsvertrag geschlossen hatte. Nach den übereinstimmenden Schilderungen dieses Zeugen, des Angeklagten und der Zeugin M. hat Thomas F. im Mai oder Juni 2008 einen zivilrechtlichen Titel mit einer erheblichen Schadensersatzsumme gegen den Angeklagten erwirkt. Die Zeugin Katharina M. gab an, dass der Angeklagte gegen den Zeugen F. deshalb einen massiven Zorn entwickelt habe. Er habe ihn fertig machen wollen. Zu diesem Zwecke habe er von ihr verlangt, dass sie eine Anzeige erstatten soll des Inhalts, dass Thomas F. sie mehrfach vergewaltigt habe. Als sie sich geweigert habe, habe sie massive Schwierigkeiten mit dem Angeklagten bekommen. Aus der Aussage der Zeugin W. ergibt sich, dass Katharina M. ihr von diesem Vorgang, den der Angeklagte bestreitet, erzählt habe.

In dem Brief an Frau W. schrieb Katharina M. unter dem Datum 11.06.2008 Folgendes:

*„Momentan macht mein Mann zwar nur immer Andeutungen und lässt mich so weit in Ruhe, aber er hat seine Macht über mich nach der Urteilsverkündung, sehr deutlich demonstriert. Es war am Samstag vor ihrem Besuch. Wir saßen nachmittags in der Bar und erzählte mir, dass er am Vortag die Urteilsverkündung bekommen hätte.*

*Er machte mich mal wieder verbal nieder und fing dann irgendwann wieder mit der Vergewaltigungsgeschichte an. Ich saß lange stumm da und ließ das über mich ergehen, aber irgendwann sagte ich, dass ich das nicht machen würde. Daraufhin sprang er wutentbrannt auf, kam um die Theke rum zu mir, und schlug mich vom Hocker. Ich lag hinter der Theke am Boden, aber stand sofort wieder auf. Er packte mich und fragte mich, was ich gerade gesagt hätte. Ich blieb stumm, woraufhin er wieder auf mich einschlug. Ich knallte auf die Kühlung, konnte mich aber noch halten. Er war so schrecklich wütend und schrie herum. Er sagte immer wieder, dass ich zu tun habe, was er sagt. Das würde er mit schon beibringen. Er schlug wieder und wieder auf mich ein, bis ich hinten, am Mülleimer zu Boden ging. Ich schützte in diesem Moment nur mit den Händen meinen Kopf, da ich Angst hatte, mit ihm auf der Fensterbank aufzuschlagen. Als ich am Boden lag, brüllte er mehrmals, ich solle aufstehen. Aber ich blieb liegen. Ich lag einfach so da und blickte ins Leere. Er stieg über mich drüber und trat mir immer wieder in den Rücken und in die Rippen, mit der Aufforderung aufzustehen. Ich blieb trotzdem liegen. Er beschimpfte mich und trat mich und stellte mich auf. Ich blieb stehen. Er forderte mich auf, in die Wohnung zu gehen. Nachdem ich stumm stehen blieb und in eine Richtung starrte, packte er mich an der Haut über den Rippen und zog mich zur Tür. Dort nahm er mich am Oberarm und zog mich durch's Treppenhaus in die Wohnung, wo er weiter auf mich einschlug. Als ich auf der Couch lag, kniete er sich über mich, umfasste meinen Hals und drückte zu. Ich wehrte mich nicht, Ich lag einfach so da und schaute an ihm vorbei, an die Decke. Eigentlich schaute ich in's Nichts. Ich spürte keine Angst. Ich spürte nur seine Wut, seinen Jähzorn und seinen Hass. Ich spürte seine gewaltige Kraft und seine Macht. Aber ich fühlte mich ganz leicht. Alles war stumpf und wie in Zeitlupe. Innerlich war ich ganz ruhig und wartete. Ich wartete darauf, dass es vorbei sein würde. Als er dann doch losließ, brach ich in Tränen aus und rang nach Luft. Er schrie und beschimpfte mich weiter, aber ich saß nur noch starr da, die Tränen liefen mir und Ich starrte ein Loch in die Luft. Ich weiß nicht, wie lange. Ich hatte jegliches Zeitgefühl verloren. Irgendwann packte er mich und zog mich auf. Er schubste mich zum Bett. Ich wollte nicht. Daraufhin schlug er wieder auf mich ein und schmiss mich auf's Bett. Er wollte mir mein Höschen ausziehen, aber ich wehrte mich. Er schlug mir mehrmals in's Gesicht und schaffte es doch, mir das Höschen auszuziehen. Ich klemmte meine Beine mit all meiner Kraft zusammen, aber ich hatte keine Chance. Er drückte sie mir einfach auseinander. Als er über mich kam, versuchte ich mich noch einmal zu wehren und ihn wegzustoßen. Aber er drückte mich runter und schlug mir wieder in's Gesicht. Als er in mir war, packte er meine Handgelenke und drückte sie auf's Bett.*

Wie bereits ausgeführt, schrieb die Zeugin dann am nächsten Tag im gleichen Brief, dass ihr Mann momentan wieder lieb sei und dieser Umstand ihr das Schreiben des Briefs nicht gerade erleichtere.

In Anbetracht der obigen Ausführungen zur Authentizität der Briefe glaubt die Kammer den Schilderungen der Zeugin M., die sie auch mündlich in der Hauptverhandlung in glaubhafter Weise aufrecht erhielt.

Die Kammer hat zugunsten des die Tat bestreitenden Angeklagten angenommen, dass er bereits von Anfang an in der Bar beabsichtigte, die Geschädigte zu vergewaltigen. In Anbetracht der Schilderungen der Zeugin M. könnte man in

dem Ortswechsel auch eine Zäsur annehmen. Denkbar wäre auch, dass der Angeklagte den Vergewaltigungsvorsatz erst im Zimmer im Erdgeschoss gefasst hat. Da die Kammer keine Feststellungen dazu treffen kann, ob der Angeklagte die Vergewaltigung bereits von Anfang an ins Auge gefasst hat, ist dies zu seinen Gunsten zu unterstellen, sodass nicht von zwei Taten, sondern lediglich einer Tat auszugehen ist.

**d) Zu der Tat B II. 5**

Hinsichtlich dieser Tat stützt sich die Kammer auf die glaubwürdige Aussage der Zeugin Katharina M. die die Tat so geschildert hat, wie sie oben festgestellt wurde. Von diesem Geschehen gibt es keine briefliche Niederlegung, weil die Zeugin M. sich nach dieser Tat erstmals dem Einflussbereich des Angeklagten entzogen hat. Sie hat sich zu ihrer ehemaligen Lehrerin nach Bamberg geflüchtet, die wegen des äußerst desolaten körperlichen Zustandes der Geschädigten eine Krankenhauseinweisung veranlasst hat.

Zur Vorgeschichte der Tat äußerte sich die Zeugin M. dahin, dass sie sich wegen eines Alkoholorückfalls in einem furchtbaren Zustand befunden habe. Sie habe gedacht, wenn sie im Club bleibe, würde sie sterben. Deshalb habe sie den Angeklagten angefleht, er möge ihr erlauben, einmal für eine Woche rauszukommen, er möge sie doch bitte einmal mit in den Pferdestall nehmen. Dies habe er ihr aber verweigert. Zur Vergewaltigung führte sie aus, dass diese sich unten in dem Zimmer auf dem Bett ereignet habe. Er habe sie gewaltsam gezwungen, sein Glied in den Mund zu nehmen und dabei den Kopf wie in einem Schraubstock festgehalten. Er habe sie dabei so verprügelt, dass sie tagelang Nasenbluten gehabt habe.

Nachhaltig bestätigt wird diese Tat durch die äußerst präzise Aussage der Zeugin Dr. Michaela F., an deren Glaubwürdigkeit die Kammer nicht den Hauch eines Zweifels hat. Die Zeugin hat die Geschädigte seit 2002 als Frauenärztin behandelt. Sie hat davon berichtet, dass es sich bei Katharina M. um eine äußerst gewissenhafte Patientin gehandelt habe, die zunächst sehr auf ihren Körper geachtet habe. Erstmals habe sie am 19.06.2002 bei Ihrer Patientin eine

leichte Nasenschwellung festgestellt, wobei diese aber sich nicht geäußert habe, woher sie diese hatte. Frau Dr. F. [REDACTED] berichtete weiter, dass sie am 25.07.2002 einen Besuch von Katharina M. [REDACTED] Mutter erhalten habe, die sie um Hilfe gebeten habe. Auf Bitten der Familie habe sie an Katharina M. [REDACTED] einen Brief und Fotos von der Familie ausgehändigt. Die Mutter habe ihr ausführlich vom Verschwinden ihrer Tochter und dem Verhältnis zu dem Angeklagten erzählt. Sie habe ihr auch einen körperlichen Übergriff des Angeklagten auf sie, die Mutter, geschildert. Deswegen wurde der Angeklagte am 24.10.2001 (vgl. oben BZR-Auszug Nr. 19) zu einem Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung verurteilt. Weiter führte die Zeugin Dr. F. [REDACTED], dass sie zur familiären Situation ein Gespräch mit Katharina geführt habe. Diese habe zwar den Brief und die Fotos angenommen, sich aber geweigert, Kontakt zu ihrer Familie aufzunehmen. Ihr Freund sei mit einem Kontakt nicht einverstanden. Die Zeugin gewann den Eindruck, dass Katharina M. [REDACTED] dem Angeklagten hörig war. Anfang 2004 habe sie bei der Geschädigten Schnittwunden festgestellt, die sie sich selbst beigebracht habe. Übereinstimmend mit der Aussage von Katharina M. [REDACTED] schilderte die Zeugin Dr. F. [REDACTED] dass sie ab 2005 vermehrt Anzeichen von Alkoholismus festgestellt habe. Sie habe weit überhöhte Leberwerte festgestellt. Nur mit ca. vier bis fünf Flaschen Sekt am Tag sei sie in der Lage gewesen, weiterhin als Prostituierte zu arbeiten. Wie die Zeugin Helga W. [REDACTED] gab auch die Zeugin Dr. F. [REDACTED], dass sie vehement versucht habe, ihre Patientin dem Einfluss ihres Peinigers zu entziehen. All ihre Versuche seien aber erfolglos geblieben, weil sie stets zu ihrem „Freund“ gehalten habe. Sie habe Katharina sogar angeboten, bei ihr wohnen zu können. Unter Bezugnahme auf ihre Patientenakte erklärte die Zeugin Dr. F. [REDACTED] dass sie bei Katharina M. [REDACTED] bei fünf Untersuchungsterminen am 09.02.2006, am 29.06.2006, am **09.07.2008**, am 05.11.2008 und am 19.10.2010 deutliche körperliche Anzeichen einer Vergewaltigung festgestellt habe. Bei der ersten Untersuchung am 09.02.2006 sei die Patientin wegen einer Pilzinfektion zu ihr gekommen. Als sie die Vergewaltigungsanzeichen festgestellt habe, habe sie dies der Geschädigten vorgehalten. Dabei habe diese zugegeben, dass die festgestellten Hämatome an Armen und Beinen sowie die Griffmarken auf dem Oberschenkel von einer Vergewaltigung durch ihren Freund stammten. Die Zeugin berichtete weiter davon, dass sie des Öfteren Verletzungen im Scheidenbereich und

Schleimhautrisse auch im Analbereich sowie geschwollene Schamlippen festgestellt habe. Erst auf bohrende Fragen hin habe Katharina eingeräumt, dass dies ihr Freund gewesen sei. Sie sei aber zu keiner Zeit bereit gewesen, zur Polizei zu gehen. Ihr Freund sei zwar ab und zu gewalttätig, er liebe sie aber. Bei der Untersuchung am 29.06.2006 habe die Patientin über Unterleibschmerzen geklagt. Auf entsprechenden Vorhalt von blauen Flecken im Genitalbereich habe sie die Vergewaltigung durch ihren Freund eingeräumt. Er liebe sie aber, ohne ihn sei sie wertlos. Keiner könne ihr helfen.

Zum Untersuchungszeitpunkt 09.07.2008 gab die Zeugin Dr. F. an, dass Katharina M. extrem alkoholisiert in der Praxis angekommen sei. Sie habe bei ihr Gesichtsprellungen, Augenverletzungen, ein Hämatom an der Oberlippe, eine geschwollene Nase und Blutungen aus der Nase festgestellt, außerdem blaue Flecken an der Innenseite der Oberschenkel. Die Zeugin Dr. F. wollte unbedingt die Polizei verständigen. Katharina M. habe ihr das aber nicht gestattet und nur Novalgin-Schmerztabletten verlangt. Das Angebot der Ärztin, die Geschädigte könne bei ihr wohnen, habe diese abgelehnt. Auf Nachfrage gab Dr. Michaela F. an, dass Katharina bestätigt habe, von ihrem Freund vergewaltigt worden zu sein.

Am 05.11.2008 kam Katharina M. nach den Bekundungen der Frauenärztin wieder zu ihr. Wiederum habe sie blaue Flecken im Genitalbereich sowie an Armen, Beinen, Gesicht und Bauch festgestellt. Die genaue Untersuchung habe einen traumatischen Analverkehr ergeben. Die Verletzungen seien mit dem Penis und nicht mit Gegenständen verursacht worden. Nach den Bekundungen ihrer Patientin habe diese den Analverkehr nur mit dem Angeklagten, nie mit Fremden durchgeführt.

Am 11.11.2008 habe ihr die Zeugin M. von frischen Schnittwunden an den Armen berichtet sowie Suizidgedanken geäußert. Sie, die Ärztin, habe sie in eine Klinik bringen wollen, was die Patientin aber abgelehnt habe.

Am 19.10.2010 war die Geschädigte nach den Ausführungen ihrer Ärztin letztmals in der Praxis. Hintergrund sei ihr Wunsch nach einer weiteren Brustvergrößerung gewesen. Sie habe sich wieder in einem schlechten Allgemeinzustand be-

funden, sich wertlos gefühlt. Wieder habe sie Anzeichen einer Vergewaltigung festgestellt.

Aus der Aussage der Zeugin Dr. Michaela F. ergibt sich mit großer Deutlichkeit, dass es objektiv festgestellte Befunde gibt, die gewalttätige Übergriffe gegen die Zeugin Katharina M. belegen. Die Zeugin ist Gynäkologin und vermittelte der Kammer gegenüber einen kompetenten Eindruck. Sie ließ keinen Zweifel daran, dass sie in fünf Fällen unmissverständliche Anzeichen von stattgefundenen Vergewaltigungen festgestellt habe. Aus der Aussage geht auch hervor, dass die Geschädigte die Ärztin gerade nicht zu dem Zweck aufgesucht hat, die Vergewaltigungen zu attestieren. Erst auf entsprechende Vorhalte hat Katharina M. dies bestätigt und als Täter den Angeklagten angegeben. Eine der festgestellten Vergewaltigungen bezieht sich auf die angeklagte Tat, die sich kurz vor dem 09.07.2008 ereignet hat. Dass die restlichen Vergewaltigungen nicht mit den angeklagten Taten korrespondieren, passt zu der Aussage des Tatopfers Katharina M. wonach es eine Vielzahl weiterer Vergewaltigungen gegeben habe. Es habe Zeiten gegeben, wo dies an der Tagesordnung gewesen sei.

Gegen das vom Angeklagten geltend gemachte Komplott spricht, dass die Zeugin Dr. F. erst während der laufenden Hauptverhandlung im Dezember 2011 erstmals durch die Polizei vernommen wurde. Hätte die Zeugin M. ein raffiniert aufgebautes Lügengebäude konstruieren wollen, hätte sie diese wichtige Zeugin sicher bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt ins Spiel gebracht.

Keine Anhaltspunkte konnte die Kammer dafür finden, dass es auch Vergewaltigungen der Geschädigten durch Freier gegeben hat. Unabhängig davon, dass Katharina M. dies auf Frage verneinte, hat sich auch der Angeklagte im Rahmen seiner Sacheinlassung an keiner Stelle darauf berufen. Er hatte seinen eigenen Angaben zufolge regelmäßigen Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten. Hätte es Vergewaltigungen durch Dritte gegeben, hätte er sicherlich davon mitbekommen. Er hätte solche Taten zum einen nicht geduldet und zum anderen auch zu seiner Verteidigung vorgebracht.

Geradezu dramatisch schilderte die Zeugin Helga W. den Zustand von Katharina, als diese am 09.07.2008 anrief und fragte, ob sie kommen könne. Die Zeugin berichtete, dass Katharina in einer erschütternden körperlichen Verfassung und zudem stark alkoholisiert bei ihr erschienen sei. Sie habe am ganzen Körper gezittert und immer wieder gesagt, sie müsse zu dem Angeklagten, aber er präge sie nur. Von der herbeigerufenen Hausärztin habe sie sich nicht berühren lassen. Auch im Krankenhaus Scheßlitz, wohin man Katharina schließlich nach langem Zureden gebracht habe, habe sie alle Untersuchungen verweigert. Von dort sei sie dann in das Bezirkskrankenhaus am Europakanal in Erlangen gebracht worden. Trotz des stark alkoholisierten Zustandes, man habe bei ihr einen BAK-Wert von 3,4 ‰ festgestellt, sei sie bei klarem Verstand gewesen.

Bezeichnend für Ihre massive Abhängigkeit von dem Angeklagten schilderte Katharina M. dass sie ihren „Fluchtweg“ dadurch verschleiert habe, dass sie zunächst ein Bayreuther Taxi zum Hauptbahnhof nach Bamberg genommen habe. Dort sei sie in ein Bamberger Taxi umgestiegen und habe sich damit zur Wohnung ihrer ehemaligen Lehrerin fahren lassen. Dies alles nur zu dem Zweck, es dem Angeklagten unmöglich zu machen, sie zu verfolgen.

Eine zusammenfassende Würdigung all dieser Umstände ergibt auch hinsichtlich der Tat B II 5, dass die Kammer keinen Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage der Zeugin Katharina M. hat und die Tat sich so, wie von ihr geschildert, zuge tragen hat.

**e) Zu der Tat B II. 6**

Katharina M. sagte zu dieser Tat aus, dass diese sich zu einer Zeit ereignet habe, als sie sich wegen ihres Verhältnisses zu Jürgen T. von dem Angeklagten habe trennen wollen. Die Tat selbst schilderte sie so, wie sie unter B II 6 festgestellt ist. Der Angeklagte selbst bestreitet auch diese Tat. Bestätigt wird die Richtigkeit der Angaben der Geschädigten durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Jürgen T. Dieser berichtete von zwei SMS-Nachrichten, die er von Katharina Müller am 07.07.2010 um 07.00 Uhr bzw. 10:30 Uhr erhalten habe. Darin schrieb sie: „Der Meister hat mich gefickt“. Auf seine Frage „hat es Dir ge-

fallen?" habe sie geantwortet: „Du Arschloch, Arschloch, Arschloch.“ Weiter berichtete der Zeuge T [REDACTED], dass er sich in der anschließenden Nacht vom 07. auf den 08.07.2010 mit Katharina im Club 69 getroffen habe. Auf seine Nachfrage habe sie ihm ihre Verletzungen gezeigt. Sie sei von oben bis unten mit blauen Flecken übersät gewesen. Das rechte Auge sei blutunterlaufen gewesen. Blaue Flecken hätten sich auch an den Oberschenkeln befunden. Insbesondere an ihrem rechten Bein habe er Hämatome beobachtet. Auf Frage habe Katharina bestätigt, dass sie von dem Angeklagten vergewaltigt worden sei. Am letzten Morgen sei es sehr schlimm gewesen.

In Anbetracht der glaubhaften Schilderungen des Zeugen T [REDACTED] hat die Kammer auch bei dieser Tat keinen Anlass zu Zweifeln an der Richtigkeit der Aussage der Geschädigten.

Der Angeklagte berief sich erstmals in seinem am 27.12.2011 in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag darauf, dass er bereits seit ca. fünf Jahren an erheblichen Erektionsstörungen leide und schon deshalb überhaupt nicht in der Lage sei, eine Frau zu vergewaltigen. Ergänzend räumte er aber ein, dass er gleichwohl jedenfalls bis 2010 Geschlechtsverkehr sowohl mit Katharina M [REDACTED] als auch mit seiner Ehefrau gehabt habe. Allerdings sei ein Verkehr nur dann halbwegs möglich gewesen, „wenn sich die Frau entsprechende Mühe gegeben habe“. Nachdem Katharina M [REDACTED] von anderen Frauen aus dem Club 69 von seinen Potenzproblemen erzählt hatte, habe er dann ab 2010 keinen Sex mehr gewollt. Zuvor habe Katharina M [REDACTED] wegen ihres Kinderwunsches ständig Sex gewollt. Auf natürliche Weise sei der Kinderwunsch wegen der Erektionsstörungen kaum mehr zu verwirklichen gewesen. Deshalb habe Katharina M [REDACTED] eine künstliche Befruchtung vorgeschlagen.

Die Zeugin Sylvia G [REDACTED] die als Prostituierte im Club 69 tätig war, sagte aus, dass Ernst „keinen hoch kriegt“ und sie deshalb die von der Zeugin M [REDACTED] geschilderten Vergewaltigungen für unwahrscheinlich hält. Bei dieser Zeugin trat offen zutage, dass sie ein äußerst negatives Bild von der Zeugin M [REDACTED] zeichnen wollte. Sie schilderte eingangs, dass Katharina M [REDACTED] ein unheimliches Geltungsbedürfnis hatte und immer die ungekrönte Nummer 1 sein wollte. Etwaige Ver-

letzungen, die sie bei der Geschädigten beobachtet hatte, führte sie auf alkoholbedingte Stürze zurück. Im weiteren Verlauf der Vernehmung der Zeugin G. stellte sich immer mehr heraus, dass sie eifersüchtig auf Katharina M. war, weil diese „immer die Freier abgegriffen“ habe. Es hätten Spannungen zwischen ihr und Katharina wegen „unterschiedlicher Arbeitsauffassungen“ bestanden.

Die Kammer hat daraufhin Beweis erhoben durch nochmalige Vernehmung der Zeugin Katharina M. Diese bestätigte zunächst eine Aussage gegenüber der Zeugin Sylvia G. der sie davon berichtet habe, dass der Sex mit Ernst immer nur sehr kurz gedauert habe und zuletzt nur noch Mittel zum Zweck (nämlich zur Herbeiführung einer Schwangerschaft) gewesen sei. Es sei aber überhaupt nicht zutreffend, dass der Angeklagte Erektionsprobleme gehabt habe. Dies sei zu keiner Zeit der Fall gewesen. Sie könne sich überhaupt nicht erklären, wie er auf diese Idee komme. Er habe sich ihr gegenüber so geäußert, dass er ihr „nur zweimal über den Arsch streichen müsse, dann stehe er ihm schon“. Der Angeklagte habe von ihr täglich Sex verlangt. Er habe gesagt, „dass er zu faul zum Wachsen sei, er habe doch sie“. Auf Fragen gab der Angeklagte an, dass er noch nie erektionsfördernde Medikamente, wie Viagra, eingenommen habe. Dies wurde von der Zeugin M. bestätigt. Sie bestätigte aber, dass er sich einmal ein entsprechendes Rezept habe ausstellen lassen. Er habe Viagra ausprobieren wollen, es dann aber nicht genommen, als sie ihm gesagt habe, er brauche das nicht. Befragt zu der künstlichen Befruchtung gab die Zeugin M. in nachvollziehbarer Weise an, dass es tatsächlich solche Bestrebungen ihrerseits gegeben habe. Anlass seien aber keineswegs etwaige Erektionsstörungen gewesen. Vielmehr habe sie keinen anderen Ausweg mehr gesehen, weil man es Jahre lang erfolglos auf natürlichem Wege versucht hatte.

Weiterhin hat die Kammer Beweis erhoben zu den geltend gemachten Erektionsproblemen durch Einholung eines Sachverständigengutachtens des Landgerichtsarztes Dr. Klaus-Peter K. Dieser ist der Kammer seit Jahren als kompetenter Gutachter bekannt. Der Sachverständige hat den Angeklagten am 28.12.2011 untersucht und sodann das Ergebnis in der Hauptverhandlung erläutert. Bei dem Angeklagten sei während der Haft ein Bluthochdruck festgestellt worden. Ansonsten seien keine Erkrankungen bei ihm bekannt, die Auswirkung auf die Ere-

tionsfähigkeit haben könnten. Insbesondere seien bei ihm auch keine urologischen Eingriffe erforderlich gewesen. Der Angeklagte habe bei der Exploration darauf hingewiesen, dass er seit 2002 mit Katharina M. 3-4x/Woche Geschlechtsverkehr gehabt habe. Von 2004 bis Dezember 2010 sei der Verkehr von der aktuellen Tagesverfassung abhängig gewesen. Die Erektivität sei nicht mehr so stark gewesen. Nach Oktober 2010 habe es nur noch selten Geschlechtsverkehr gegeben. Zusammenfassend gab der Sachverständige an, dass die Untersuchung keine Hinweise auf körperliche Ursachen einer möglichen erektilen Dysfunktion ergeben habe. Er wies aber weiterhin darauf hin, dass eine Vergewaltigung unter ganz anderen Gesetzmäßigkeiten ablaufe. Das Motiv bei solchen Taten sei nicht die Lusterfüllung, sondern die Machtausübung. Die Lust an der Gewalt könne Erektionsschwierigkeiten ausgleichen. Dies wurde bestätigt durch die Angaben des während der Hauptverhandlung anwesenden Sachverständigen A. vom Psychiatrischen Krankenhaus der JVA Würzburg, Leitender Medizinaldirektor, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Psychotherapeutische Medizin. Auch an dessen Qualifikation und Kompetenz hat die Kammer angesichts der langjährigen Zusammenarbeit keine Zweifel. Der Sachverständige Dr. K. führte ergänzend aus, dass bei sexualisierter Gewalt nur dann keine Erektion möglich sei, wenn diese gänzlich ausbleibt. Dies ist aber nach den eigenen Angaben des Angeklagten nicht der Fall.

Die Kammer kommt somit hinsichtlich der behaupteten Erektionsprobleme zu der Einschätzung, dass es sich hierbei um eine Schutzbehauptung des Angeklagten handelt. Auch der Zeitpunkt des Einwands ganz am Ende einer mehrwöchigen Beweisaufnahme ist ein deutliches Indiz dafür, zumal der Angeklagte noch bei seiner ergänzenden Einlassung am 21.12.2011 – wie oben bereits ausgeführt – angab, er habe mit Katharina M. den Geschlechtsverkehr ausgeübt, egal ob sie dies gewollt habe oder nicht. Er habe es einfach gemacht. Mit keiner Silbe war bei dieser Einlassung die Rede von Erektionsstörungen, die einen Geschlechtsverkehr unmöglich gemacht hätten.

f) **Zu der Tat B II. 7**

Diese Tat räumt der Angeklagte im Wesentlichen ein. Er stellt die körperliche Auseinandersetzung nicht in Frage und bestätigt auch, dass es bei dem Streit um die Eheschließung zwischen Katharina M. und Harald M. gegangen sei. Er habe Katharina geweckt und sie aufgefordert, mit Harald M. zum Standesamt nach Bayreuth zu gehen, um sich dort beraten zu lassen. Es sei dann auch zu einer Rangelie gekommen, wobei er den Daumenbruch der Geschädigten nicht in Abrede stelle. Dies habe er aber nicht gewollt. Dass es den Daumenbruch gab, wird im Übrigen nicht nur durch eine Vielzahl von Zeugen bestätigt (bspw. Heidi B., Angela S., Dieter R., Benjamin J., Jutta N. etc.), sondern auch durch die ärztlichen Unterlagen anlässlich der Behandlung im Medizinischen Versorgungszentrum Bayreuth. Aus dem verlesenen Befund ergibt sich, dass sich Katharina M. dort am 31.08.2010 vorgestellt hat. Als Diagnose wurde eine Daumenfraktur festgestellt. In dem Befundbericht findet sich im Übrigen auch wieder ein Hinweis, dass die Zeugin Katharina M. keineswegs belastendes Material gegen den Angeklagten anhäufte. Dort ist nämlich bei der Anamnese eingetragen, dass die Patientin ausgesagt habe, sie sei auf den Daumen gefallen und dieser sei dabei nach dorsal gebogen worden. Von einer Körperverletzungshandlung des Angeklagten ist in der Anamnese nicht die Rede. Die Zeugin schilderte den Vorfall so, dass der Hintergrund der von dem Angeklagten geplanten Hochzeit mit Harald M. darin bestanden habe, dass er sich so die steuerfreie Übertragung des Hauses von M. auf sie erhoffte. Am Morgen des 31.08.2010 habe sie schlafen wollen. Der Angeklagte habe sie geweckt und wollte unbedingt, dass sie zum Standesamt geht. Er habe sie aus dem Bett gezogen und sich äußerst jähzornig verhalten. Er habe sie wütend durch den Raum geprügelt und unter Anwendung von Gewalt versucht, ihr den Pullover anzuziehen. Sie habe ihn immer wieder ausgezogen. Schließlich habe er ihr den Daumen umgebogen, weil sie sich nicht seinen Wünschen gefügt habe. Während der lang andauernden Auseinandersetzung habe sie geschrien und geweint. Schließlich habe sie sich in einem so desolaten Zustand befunden, dass der Angeklagte eingesehen habe, dass es keinen Sinn mache, sie so in der Öffentlichkeit auftreten zu lassen.

Die Kammer hat auch hier keine Zweifel, dass die Aussage der Zeugin M. zu-  
treffend ist. Insbesondere glaubt sie ihr, dass der Daumenbruch nicht aufgrund  
eines Versehens des Angeklagten im Rahmen eines Gerangels entstanden ist,  
sondern vielmehr als Folge eines bewussten Umbiegens des Daumens.

**g) Zu der Tat B II. 8 (Betrug zum Nachteil des Zeugen Harald M.)**

Der Angeklagte räumte zu dieser Tat ein, dass er Harald M. dabei behilflich  
war, dessen Haus zu verkaufen. Hintergrund sei gewesen, dass Harald M. aus  
Michelfeld wegziehen wollte. Er habe einen Neuanfang in Bayreuth beabsichtigt.  
Nicht in Abrede stellte er auch, dass man für den Club 69 das Geld des Harald  
M. um Zwecke der Vornahme von Modernisierungsmaßnahmen haben wollte.  
Es sei ein entsprechender Untermietvertrag zwischen Harald M. und Katharina  
M. mit Wirkung ab 01.01.2011 geschlossen worden. Der Angeklagte räumte  
auch ein, dass der Kaufpreis für das Haus in Höhe von 77.000 € in der Raiffei-  
senbank Auerbach dem Harald M. in bar von dem Käufer Jürgen T. ausge-  
händigt wurde. Schließlich bestätigt er, dass er Harald M. zur Bank gefahren  
habe und bei der Geldübergabe dabei gewesen sei. Danach habe er Harald M.  
mit dem Geld wieder nach Bayreuth genommen. Er bestreitet aber, dass ihm Ha-  
rald M. die 77.000 € im Fahrzeug ausgehändigt habe. Vielmehr sei Harald M.  
auch noch in seinem Zimmer im Club 69 im Besitz des Geldes gewesen. Mögli-  
cherweise habe er es bei Prostituierten oder in der Spielbank durchgebracht. Es  
habe einen Vorfall in Bad Homburg gegeben. Dabei habe er ein Streitgespräch  
zwischen dem Spielbankdirektor und Harald M. mitbekommen. Harald M.  
habe verbotenerweise 40.000 € in der Spielbank gewechselt und sei dafür von  
der Leitung gerügt worden. Möglicherweise habe M. das Geld verspielt.

Harald M. wurde von der Kammer als Zeuge vernommen. Er hat unmissver-  
ständlich erklärt, dass er den Kaufpreis für das Haus nach dem Geldempfang in  
der Bank noch im Fahrzeug des Angeklagten diesem ausgehändigt habe. Der  
Angeklagte habe das Geld von ihm gefordert und anschließend zu ihm gesagt:  
„Jetzt bist Du der Chef vom Club!“ Zum Hausverkauf sagte der Zeuge M. aus,

dass er das Haus eigentlich nicht verkaufen, sondern nur vermieten wollte. Er habe sich in Bayreuth eine Wohnung suchen wollen. Der Angeklagte habe ihn aber zum Verkauf des Hauses überredet. Er habe ihm ein Zimmer im unteren Geschoss des Clubs angeboten. Der Zeuge bestätigte auch, dass der Kaufpreis für das Haus als Gegenleistung für die Übergabe des Clubs 69 an ihn gedacht gewesen sei. Er habe den Club zusammen mit Katharina führen wollen. Bei den beiden Vernehmungen des Zeugen M [REDACTED] (die erste Vernehmung am 23.11.2011 musste wegen eines epileptischen Anfalls des Zeugen abgebrochen werden) beteuerte der Zeuge, dass er das Geld im Auto dem Angeklagten übergeben habe.

Die Kammer ist sich durchaus bewusst, dass es sich bei Harald M [REDACTED] um einen problematischen Zeugen handelt. Deshalb bedarf es einer Schilderung des Gesamtgeschehens, um deutlich zu machen, warum die Kammer trotz der Übergabe des Geldes unter vier Augen zu der Einschätzung kommt, dass der Angeklagte das Geld tatsächlich bekommen hat.

Bei der Vernehmung des Zeugen M [REDACTED] trat deutlich zutage, dass es sich bei ihm um eine einfach strukturierte Person handelt, die zudem jahrelangen Alkoholmissbrauch betrieb. Seine lebenspraktischen Fähigkeiten sind erheblich eingeschränkt, was bei der Vernehmung an mehreren Stellen deutlich auffiel. Bestätigt wird dieser Eindruck zunächst durch die glaubhaften Angaben der Zeugin Katharina M [REDACTED] die detailliert schilderte, wie sie mit Harald M [REDACTED] in Kontakt trat und dabei auch eigenes Fehlverhalten schonungslos offenbarte. Sie schilderte, dass M [REDACTED] erstmals im April 2010 als Freier in den Club 69 kam und sich schließlich in sie verliebte. In nachvollziehbarer Weise beschrieb die Zeugin, dass sie nur widerwillig Zeit mit ihm verbracht habe und er ihr von Anfang an komisch erschienen sei. Er sei dann immer öfter in den Club gekommen, am Schluss fast jeden Tag. Harald M [REDACTED] habe eine feste Beziehung zu ihr aufnehmen wollen. Da ihr schon in der Vergangenheit immer wieder entsprechende Angebote von aufdringlichen Freiern gemacht worden seien, habe sie zu einem bisher bewährten Mittel gegriffen: Sie habe zu M [REDACTED] gesagt, dass sie 50.000 € Schulden habe, die sie abarbeiten müsse. Bevor dies nicht erledigt sei, werde es nichts mit einer tieferen Beziehung. Zu ihrer Überraschung habe Harald M [REDACTED] dann gesagt, er be-

zahle ihre Schulden. Davon habe sie dem Angeklagten berichtet. Dieser habe sich dann so geäußert, dass sie, Katharina M. schauen soll, dass er die 50.000 € mitbringe". Man werde dann halbe halbe machen und er sei bereit, aus ihrem Leben zu verschwinden. In völlig stimmiger Weise schilderte die Zeugin Müller dann, dass sie eigentlich von dem Vorhaben, dem Zeugen M. die 50.000 € abzunehmen, wieder abgekommen sei. Sie habe gesagt, dass M. so-wieso jeden Tag als Kunde in den Club komme und ihm das Geld auch auf diese Weise aus der Tasche gezogen werden könne. Der Angeklagte sei aber nicht mehr davon abzubringen gewesen, weshalb sie sich schließlich einverstanden erklärt habe. Am 23.07.2010 sei Harald M. dann tatsächlich mit dem Geld gekommen. Er habe ihr in einem Kuvert sogar 52.500 € übergeben und gesagt, dass der Rest ihr Trinkgeld sei. Katharina M. berichtete weiter davon, dass sie schon gemerkt habe, dass M. der Auffassung sei, es handele sich bei den 50.000 € um eine Art Ablösesumme, die sie an ihren Zuhälter für einen Freikauf zahlen müsse. Deshalb habe sie mit dem Angeklagten, den M. bis dahin noch nicht gekannt habe, eine Geldübergabe inszeniert. Es sollte so aussehen, dass die 50.000 € in Gegenwart des Harald M. an den Zuhälter übergeben werden. So sei es dann auch gemacht worden. Sie habe, unbemerkt von M. nächst 27.500 € dem Kuvert entnommen. Der Angeklagte sei dann in das Studio im Untergeschoss gekommen und habe sich als „Chef“ vorgestellt und nach Erhalt des Kuverts gesagt, dass jetzt alles in Ordnung sei. Die Zeugin M. führte weiter aus, dass auch sie mit der Weiterleitung der 25.000 € der Auffassung war, sie hätte sich nunmehr endgültig von dem Angeklagten freigekauft. Auf Vorhalt, dass es für diese Zahlung nicht im Entferntesten eine Rechtsgrundlage gebe, äußerte die Zeugin, dass es in der Rotlichtbranche nach ihrer Überzeugung so üblich sei und sie tatsächlich der Auffassung gewesen sei, der Angeklagte habe Anspruch auf eine Abstandszahlung. Zu dem Zeugen M. führte Katharina M. weiter aus, dass dieser den Club für eine Art „Frauen-Lidl“ gehalten habe. Wenn man dort den Abstandsbetrag an den Zuhälter für eine Frau zahle, dann könne man diese mit nach Hause nehmen.

Die Kammer hat verifiziert, dass der Zeuge M. der die Zahlung an Katharina M. bzw. die Weiterleitung an den Angeklagten bestätigte, das Geld tatsäch-

lich bei seiner Bank in Michelfeld im fraglichen Zeitraum abgehoben hat. Dies wird zum einen bestätigt durch die Einvernahme des Zeugen Markus E. von den Vereinigten Sparkassen Eschenbach/Neustadt/Vohenstrauß und zum anderen von dem Taxifahrer Markus L. der den Angeklagten am 23.07.2010 nach Bayreuth gefahren hat. Dabei habe ihm M. das Geld gezeigt. Er habe noch nie soviel Geld auf einem Haufen gesehen und deshalb mit seinem Handy ein Foto gemacht. Dieses Foto hat die Kammer in Augenschein genommen.

Die Zeugin M. führte weiter aus, dass sie sich nach dem Erhalt des Geldes für verpflichtet gehalten habe, wenigstens zum Schein mit Harald M. nach Michelfeld zu gehen. Sie habe nach der Geldübergabe eine Woche dort unter unbeschreiblichen Zuständen verbracht. Harald M. habe von ihr ständig Sex gewollt, er sei zeitweise nackt in der Wohnung herumgelaufen. Er habe jeden Tag einen Kasten Bier getrunken und im alkoholisierten Zustand beispielsweise ins Waschbecken uriniert. Für M. sei unausgesprochen klar gewesen, dass sie jetzt seine Frau werde und Kinder mit ihm habe. Sie habe den Angeklagten davon informiert, insbesondere auch davon, dass M. noch über weiteres Vermögen in Form von Fondsguthaben, Bausparverträgen etc. verfüge. Sie habe es nur knapp eine Woche in Michelfeld ausgehalten. Unter dem Vorwand, dass die Frauen im Club ihre Mithilfe am Wochenende bräuchten, sei sie zurück in den Club. Schließlich habe sie bewusst einen Streit mit dem Zeugen provoziert und erklärt, sie werde nicht mit ihm zurück nach Michelfeld gehen. Katharina M. führte weiter aus, sie habe sich die Hilfe des Angeklagten bei der Lösung der Problematik erhofft. Vor allem habe man vermeiden wollen, dass M. wegen der nicht erbrachten Gegenleistung Anzeige bei der Polizei erstattet. M. habe aber dann in der Folgezeit keine Schwierigkeiten gemacht, habe die Trennung nicht so richtig realisiert und sei jeden Tag mit dem Taxi in den Club gekommen. Obwohl die Zahlung der 25.000 € an den Angeklagten eigentlich der Beendigung der Beziehung dienen sollte, habe dieser wieder auf sie, Katharina M., eingewirkt. Es sei doch schade, wenn man sich jetzt trenne. Das Geld von M. wolle man sich noch holen, dann klappe das mit dem gemeinsamen Reitstall doch noch. Der Angeklagte sei in dieser Zeit auch wieder sehr lieb zu ihr gewesen. Er habe zu ihr gesagt, dass man unbedingt dafür sorgen müsse, dass M. von seiner Ver-

wandtschaft wegkomme. Katharina M. hatte zu dieser Zeit in der Brandenburger Straße in Bayreuth eine Wohnung gemietet, diese aber wegen ihrer durchgehenden Tätigkeit im Club 69 nie benutzt. Man sei auf die Idee gekommen, Harald M. schmackhaft zu machen, dass er dort mit Katharina M. zusammen wohnen könne. Der Angeklagte habe mit einem Pferdeanhänger ein altes Bett und sonstige ausrangierte Möbel aus dem Club in die Wohnung gebracht. M. sei im Zeitraum 06. bis 08.08.2010 dort eingezogen. Dies sei aber nicht lange gut gegangen, weil es wegen des Verhaltens von M. zu Problemen mit den Nachbarn gekommen sei. Schließlich habe der Angeklagte den Zeugen M. in einem fensterlosen Zimmer im Untergeschoss des Clubs 69 einquartiert. Dort habe dieser die Nächte verbracht. Am Abend sei M. in diesem Zimmer eingesperrt worden. Der Angeklagte habe damit vermeiden wollen, dass M. die Frauen im Club bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stört. Harald M. gegenüber habe der Angeklagte das Einsperren so erklärt, dass man ihn vor Freiern schützen wolle. Da in dem Zimmer (die Kammer hat ein Bild davon in Augenschein genommen) kein Wasseranschluss war, habe der Angeklagte dem Zeugen M. einen Eimer hingestellt, in dem er seine Notdurft verrichten konnte. Anfangs habe sich M. gegen das Einsperren gewehrt, indem er des Öfteren gegen die Tür geklopft habe. Aber letztlich habe er es über sich ergehen lassen. Dieser Sachverhalt wird nicht nur von dem Zeugen M. und Katharina M. so geschildert. Er wird auch bestätigt von weiteren Zeugen, die dies bei ihrer Tätigkeit im Club 69 beobachtet haben.

Die Beweisaufnahme hat weiterhin ergeben, dass der Zeuge M. der Folgezeit sein gesamtes geldwertes Vermögen in Form von Fonds, Bausparverträgen, Lebensversicherung etc. aufgelöst hat. Teilweise hat er dies selbst getan, wie aus der Aussage des Sparkassenangestellten B. hervorgeht. Teilweise wurde die Rechtsanwaltskanzlei Dr. F. Bayreuth mit der Kündigung der Vermögensanlagen beauftragt. Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. F. bestätigt, dass der Zeuge M. zusammen mit dem Angeklagten bei ihm erschienen sei. Es sei zutreffend, dass er den Auftrag zur Kündigung der Anlagen erhalten und dies auch erledigt habe. Er sei davon ausgegangen, dass der Angeklagte Harald M. dabei behilflich sein wollte, sein Leben neu zu ordnen. Zutreffend sei, dass auf

seine Beratung hin eine Generalvollmacht des Harald M. zugunsten des Angeklagten erstellt worden sei. Es sei auch eine Abtretungsurkunde angefertigt worden, in der M. alle Ansprüche an den Angeklagten abtrat. Rechtsanwalt Dr. F. sagte aus, dass diese Maßnahmen nach dem Ergebnis seiner Prüfung den Interessen seines Mandanten Harald M. am Ehesten entsprochen hätten. Eine befriedigende Erklärung dafür konnte der Zeuge nach Auffassung der Kammer hierfür nicht geben. Rechtsanwalt Dr. realisierte für den Zeugen M. Vermögenswerte von ca. 29.000 €. Nach Verrechnung mit Anwaltskosten wurde der Überschuss mit mehreren Schecks an die Order von Sven F. (dem Sohn des Angeklagten) Harald M. übergeben. Harald M. hatte kein eigenes Konto, weshalb man diesen Weg gewählt habe. Harald M. bestreitet, dass ihm von diesem Geld etwas ausbezahlt worden sei, während der Angeklagte behauptete, das Geld sei zwar auf dem Konto seines Sohnes gutgeschrieben worden, Harald M. en aber die Beträge anschließend bar ausbezahlt worden.

Aus der Aussage der Zeugin M. geht weiter hervor, dass der Angeklagte mit ihrer Mitwirkung dem Zeugen Harald M. einen Pkw der Marke Mercedes Benz verkauft habe. Am 12.08.2010 habe Harald M. 17.000 € von der Bank abgehoben (wird bestätigt durch die Aussage des Zeugen B. sowie den Kontoauszug). Hiervon habe er ihr 15.000 € als Anzahlung für das Auto gegeben. Diesen Betrag habe sie an den Angeklagten weitergeleitet. Man sei dann gemeinsam zu dritt nach München gefahren und habe dort das Auto abgeholt. Es sei bereits auf den Sohn des Angeklagten, Sven F., mit einem Bamberger Kennzeichen zugelassen worden. Dem Zeugen M. sei vorgegaukelt worden, das Fahrzeug sei für ihn und K. bestimmt. Damit könnten sie gemeinsam herumfahren. In Wirklichkeit sei zu keiner Zeit beabsichtigt gewesen, dass Harald M. der noch nicht einmal über eine Fahrerlaubnis verfügte, Eigentümer des Fahrzeugs werde. Es sei nahezu ausschließlich von dem Angeklagten genutzt worden.

Soweit Betrugstaten gegenüber Harald M. Gegenstand der Anklage waren, wurde in der Hauptverhandlung die Verfolgung gemäß § 154 StPO beschränkt auf das Erlangen des Kaufpreises von 77.000 € für das Haus. Die Schilderung der sonstigen Umstände sollen nur erhellen, warum die Kammer die Aussage der Zeugin M. für absolut zutreffend hält, dass der Angeklagte alles daran setzte

(sicher auch mit ihrer Mithilfe), an das gesamte Vermögen von Harald M. zu kommen. Absolut nachvollziehbar sind die Aussagen der Katharina M. wenn sie schildert, dass der Angeklagte Harald M. völlig abschottete. Er nahm ihn auf seine Fahrten zum Pferdehof nach Li. und bei seinen Touren zu den Spielcasinos immer mit. Letzteres wird auch von dem Angeklagten bestätigt, der dazu jedoch ausführte, er sei der einzige gewesen, der sich um den „armen Hund“ gekümmert habe. Dies nimmt die Kammer dem Angeklagten nicht ab. Alleine das umtriebige Verhalten, einen Käufer für das Haus zu finden, belegt seine wahre Motivation. Er hat alle möglichen Bekannten gefragt, ob sie Interesse an dem Haus haben. Er war es, der die Annoncen in der Zeitung aufgegeben hat. Als sich keine Interessenten fanden, hat er einem Autohändler angeboten, das Haus gegen zwei hochwertige Fahrzeuge der Marke Mercedes Benz einzutauschen. Vor allem Letzteres belegt mit übergroßer Deutlichkeit, dass er als allerletztes die Interessen des Harald M. im Auge hatte. Was sollte Harald M. mit zwei hochwertigen Autos anfangen, wenn er noch nicht einmal einen Führerschein hatte?

Nach voller Überzeugung der Kammer steht aufgrund einer Gesamtwürdigung der Geschehnisse fest, dass die Aussage des Zeugen M. der Wahrheit entspricht, wonach er dem Angeklagten den gesamten Kaufpreis von 77.000 € für das Haus im Auto übergeben hat. Der Zeuge M. war dem Angeklagten völlig wehrlos ausgeliefert. Er war nicht in der Lage, sich gegen das nächtliche Einsperren in einem Kellerloch, anders kann man dies nach Auffassung der Kammer nicht ausdrücken, zu wehren. Er konnte dem Angeklagten nichts entgegensetzen, als dieser die Erteilung der Generalvollmacht initiierte bzw. für den Abschluss des Abtretungsvertrags sorgte.

Völlig undenkbar ist es, dass der Angeklagte bei dieser Sachlage dem minder bemittelten Harald M. freie Hand in der Spielbank gelassen haben soll, indem er es ihm ermöglichte 40.000 € umzuwechseln bzw. gar im Spiel einzusetzen. Dies bestritt der Zeuge M. mit Nachdruck. Richtig sei vielmehr, dass er allenfalls einmal mit geringsten Einsätzen von wenigen Euro gespielt habe. Wenn er gewonnen habe, habe er auch dieses Geld an den Angeklagten abliefern müssen. Diese Aussage ist nach Überzeugung der Kammer absolut glaubhaft.

Genauso undenkbar ist es, dass der Angeklagte dem massiven Alkoholiker M. den er ja, solange er Vermögen hatte, von allen anderen Personen abschottete, einen Bargeldbetrag von 77.000 € zur freien Verfügung belassen haben will. Eine geradezu abwegige Vorstellung, wenn man berücksichtigt, welche Maßnahmen der Angeklagte ergriffen hat, um das Vermögen des M. flüssig zu machen.

Für die Glaubwürdigkeit der Zeugin M. spricht Im Übrigen an dieser Stelle, dass diese angab (wie bereits oben ausgeführt), sie wisse nicht, ob der Angeklagte die 77.000 € von M. tatsächlich erhalten habe. Sie selbst sei nicht dabei gewesen und wisse auch sonst nichts aus eigener Wahrnehmung. Allerdings beschrieb die Zeugin das drängende und umtriebige Verhalten des Angeklagten, sich das gesamte Vermögen des Harald M. einzuverleiben.

Somit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Angeklagte die 77.000 € am 24.02.2011 von Harald M. erhalten hat.

Die Beweisaufnahme hat auch bestätigt, dass die Zahlung des Betrags auf einer Täuschung des Angeklagten beruhte und Harald M. das Geld wegen eines durch die Täuschung hervorgerufenen Irrtums dem Angeklagten übergab. Aus der Aussage des Zeugin Katharina M. geht hervor, dass sie mit Harald M. am 31.12.2010 einen Untermietvertrag mit Wirkung ab 01.01.2011 zum Betrieb eines Bordells in den Räumen des Clubs 69 geschlossen hat. Daraus ergibt sich, dass die Aussage des Zeugen M. zutreffend ist, wonach das Geld von ihm als Gegenleistung für den Club, bei dem er nunmehr der Chef sein sollte, gefordert wurde. Letztlich habe ihm der Angeklagte ein Geschäft Haus gegen Club angeboten. Auf Frage gab der Zeuge M. an, dass er schon gewusst habe, dass der Angeklagte nicht Eigentümer des Clubs war. Er sei aber der Meinung gewesen, dass er der Betreiber bzw. Pächter des Clubs und auch Eigentümer des Inventars gewesen sei. Sein Bestreben sei gewesen, den Club 69 mit Katharina zu betreiben. Diese habe ihm eine entsprechende Zusage gemacht. Der Angeklagte habe ihm zugesagt, dass er nach der Veräußerung des Clubs an ihn, M. nicht mehr dorthin komme. Zu etwaigen Zahlungen an M. Gewinne aus dem Betrieb des

Clubs) ist es nach den glaubhaften Angaben des Zeugen M. und der Zeugin Katharina M. nicht gekommen.

In Anbetracht einer Gesamtwürdigung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Zeugen M. ist die Kammer davon überzeugt, dass weder der Angeklagte noch Katharina M. jemals vorhatten, M. in irgendeiner Form Rechte bzw. Vorteile aus dem Betrieb des Clubs 69 zukommen zu lassen. Der Angeklagte gaukelte dem Geschädigten M. vor, er könne der Chef des Clubs werden, wenn er ihm die 77.000 € überlässt. Der Angeklagte selbst hatte, wie er auch einräumt, in keiner Weise eine Berechtigung zur Überlassung des Clubs, er war weder Eigentümer der Immobilie noch des Inventars, und auch kein Pächter oder sonstiger Berechtigter. Eigentümer war der Vermieter Helmut Kolb, Mieterin Katharina M.. Allerdings sieht die Kammer, dass der Angeklagte tatsächlich die Macht hatte, Katharina M. dazu zu bewegen, dem Geschädigten M. theoretisch den Betrieb des Clubs zu ermöglichen. Dass dies jedoch zu keiner Zeit beabsichtigt war, ergibt sich schon bei einem Blick auf die Person des Zeugen M.. Nicht im Ansatz ist dieser – was dem Angeklagten auch völlig klar war – in der Lage, einen Bordellbetrieb zu führen. Aus den Aussagen der vernommenen Zeuginnen, die als Prostituierte im Club 69 arbeiteten, geht klar hervor, dass niemand den Geschädigten M. ernst nahm. Er war für manche der „Kellermensch“, für andere der „Spasti“ (so nannte ihn der Angeklagte). Jedenfalls ist nach Überzeugung der Kammer völlig klar, dass weder der Angeklagte noch die Zeugin Katharina M. (was auch wieder dem Angeklagten bewusst war) jemals die Absicht hatten, Harald M. eine Gegenleistung für die 77.000 €, in welcher Form auch immer, zukommen lassen wollten. Der Angeklagte wusste, dass der Geschädigte seiner Vorspiegelung, er sei jetzt der Chef des Clubs, glaubte und nur im Vertrauen darauf das Geld übergab. Der Zeuge M. ließ auch keinen Zweifel daran, dass er selbstverständlich das Geld nicht übergeben hätte, hätte er gewusst, dass er nicht der Betreiber des Clubs 69 wird. Er fühle sich von dem Angeklagten betrogen.

In Anbetracht der oben geschilderten Vorgänge war dem Angeklagten auch bewusst, dass es sich bei dem Haus um den letzten Vermögenswert des M. han-

delte, nachdem er maßgeblich an der Auflösung der Kapitalanlagen mitgewirkt hatte.

**h) Zu der Tat B II. 9**

Diese Tat steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit dieser gefolgt werden kann. Im Übrigen ergibt sich der Tatnachweis aus der glaubhaften Aussage der Zeugin Katharina M [REDACTED]

Der Angeklagte sagte aus, dass Katharina M [REDACTED] am Morgen des 09.04.2011 zu ihm in das Zimmer gekommen sei, wo er bereits geschlafen habe. Sie habe an der Lippe geblutet und zu ihm gesagt: „Das hast Du gemacht. Du warst das, Du Schwein!“ Sodann sei sie handgreiflich geworden. Es habe eine „Schubserei“ gegeben und sodann „eine Watsche hier, eine Watsche da“. Sie habe nicht aufgehört. Letztlich sei es ein gegenseitiger Kampf gewesen.

Diese Einlassung ist widerlegt durch die glaubhaften Angaben der Zeugin M [REDACTED]. Diese führte aus, dass sie sich mit dem Angeklagten in den frühen Morgenstunden in dem gemeinsamen Zimmer im Untergeschoss des Clubs 69 aufgehalten habe. Sie sei ziemlich betrunken gewesen. Jedenfalls habe es wieder einmal einen Streit mit dem Angeklagten gegeben, wobei sie den Grund dafür nicht mehr wisse. Da sie im betrunkenen Zustand mutiger sei als im nüchternen, habe sie aufgebeht und sich dem Streit durch Verlassen des Zimmers entziehen wollen. Der Angeklagte habe dies aber nicht zugelassen und sei böse geworden. Er sei völlig ausgeflippt und habe begonnen auf sie einzuschlagen. Sodann habe er sie auf das Bett geworfen. Mit den Worten „ich bring' Dich um, Du Scheißtier“ habe er sie sodann am Hals gepackt und immer wieder fest zgedrückt. Das Ganze habe sich über einen längeren Zeitraum hin erstreckt. Als der Angeklagte draußen Geräusche gehört habe, habe er nachgesehen. Dies habe sie genutzt, durch das Fenster ins Freie zu springen und in die Bar zu den anderen Frauen zu flüchten. Sodann habe sie die Polizei gerufen.

Aus der verlesenen gutachtlichen Stellungnahme des Prof. Dr. Peter B [REDACTED] Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg, vom

18.04.2011 über die am 09.04.2011 ab 21.15 Uhr durchgeführte körperliche Untersuchung der Zeugin M. [REDACTED] ergibt sich, dass Rötungen, Einblutungen sowie eine perforierende Lippenplatzwunde festgestellt wurden. Außerdem bestanden halbmondförmig imponierende Hautdefekte am Hals und zudem Hautdefekte und Unterblutungen am Rumpf und an den Extremitäten. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass sich die frischen Verletzungen dem Vorfallszeitraum in den Morgenstunden des 09.04.2011 zuordnen lassen. Sie seien auf stumpfe bzw. tangential-schürfende Gewalt zurückzuführen und mit den geschilderten Schlägen und Tritten bzw. einem Würgen am Hals erklärbar. Die Kammer zweifelt nicht an der Richtigkeit dieser Feststellungen, die im Einklang mit den Schilderungen der Geschädigten stehen. Sie hat Fotos von den Verletzungen der Katharina M. [REDACTED] Augenschein genommen.

Aufgrund dieses klaren objektiven Befundes hält die Kammer die Einlassung des Angeklagten für eine verharmlosende Schutzbehauptung. Ein gegenseitiges „Schubsen mit einer Watsche hier und einer Watsche da“ lässt sich nicht annähernd mit dem medizinischen Befund in Einklang bringen.

D)

### **Die rechtliche Würdigung:**

Somit hat sich der Angeklagte schuldig gemacht

- des Menschenhandels in Tateinheit mit Zuhälterei (B I),
- der schweren Vergewaltigung in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (B II, 1 und 2),
- der Vergewaltigung in drei Fällen (B II 4, 5 und 6), davon in zwei Fällen in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung (B II 4 und 5),
- der vorsätzlichen Körperverletzung in drei Fällen (B II 3, 7 und 9) und
- des Betrugs (B II 8)

gemäß den §§ 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1, 180b Abs. 2 Nr. 2 i.d.F. vom 13.11.1998, 181a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 232 Abs. 1 Satz 2, 263 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 3, 52, 53 StGB.

**I. Zur Tat B I:**

1. Zunächst liegt ein Vergehen des Menschenhandels nach § 180b Abs. 2 Nr. 2 StGB i.d.F. vom 13.11.1998 (§ 2 Abs. 1 StGB) vor. Diese zur Tatzeit geltende Regelung wurde durch die Neufassung in § 232 Abs. 1 StGB modifiziert. Nach der alten Gesetzeslage machte sich wegen Menschenhandels strafbar, wer in Kenntnis, dass es sich um eine unter 21-jährige Frau handelt, auf das Tatopfer einwirkte, um es zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder wer das Tatopfer dazu brachte, diese aufzunehmen oder fortzusetzen. In die Neufassung des § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB hat nur noch die zweite Tatalternative des "Dazu-Bringens" Eingang gefunden. Eine Bestrafung wegen Menschenhandels nach Tatzeitrecht ist mit Blick auf § 2 Abs. 3 StGB deshalb ebenfalls nur dann möglich, wenn die Einflussnahme des Täters den Erfolg der Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitutionsausübung herbeigeführt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 07.07.2009, Az. 3 StR 132/09, BeckRS 2009, 22493).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist festzustellen, dass der Angeklagte sein Tatopfer Katharina M. in Alter von unter 21 Jahren zur Aufnahme der Prostitution gebracht hat, wobei diese Tat aber am 08.09.2000 beendet war (erstmalige Ausübung der Prostitution in Mannheim) und somit verjährt ist. Dies gilt auch für die Wiederaufnahmen der Prostitution in Bayreuth, Kulmbacher Str. 69 b im Jahr 2000 bzw. am 06.12.2000 in Mannheim, sollte man in diesen Taten jeweils neue Taten im Sinne des § 180b Abs. 2 Nr. 2 StGB a.F. sehen. In Anbetracht der angedrohten Höchststrafe von zehn Jahren beträgt die Verjährungszeit nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB zehn Jahre. Zum Zeitpunkt der ersten Vernehmungen der Zeugin Katharina M. in den Tagen nach dem 09.04.2011 und der Festnahme des Angeklagten am 13.04.2011 war somit hinsichtlich der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Prostitution bereits Verfolgungsverjährung eingetreten.

Nicht verjährt ist jedoch der Menschenhandel des Angeklagten im Anschluss an den 25.05.2001, dem Tag, als der Vater von Katharina M. diese bei der Ausübung der Prostitution in Mannheim antraf. Für den Angeklagten war klar, dass die Familie von Katharina nunmehr alle Hebel in Bewegung setzen würde, um ihre Tochter seinem Einfluss zu entziehen und sie von der weiteren Tätigkeit als Prostituierte abzubringen. Er hat sich unverzüglich um eine Entfernung der Geschädigten aus Mannheim bemüht, wobei aber nicht zu übersehen ist, dass dies mit deren Einverständnis erfolgte. Gleichzeitig hat der Angeklagte sich auf die Suche nach einem weit von Bamberg entfernten Bordell gemacht und die Geschädigte schließlich wenige Tage nach dem Vorfall in Mannheim nach Braunschweig zur Weiterführung ihrer Tätigkeit gebracht. Katharina M. war bis zu diesem Zeitpunkt erst kurze Zeit im Rotlichtmilieu tätig. Der Angeklagte hatte ihre bisherige Tätigkeit stets vollumfänglich organisiert. Sie war vollständig auf ihn angewiesen und ihm völlig hörig. Sie hatte zu dieser Zeit kein eigenes Fahrzeug, notwendige Fahrten wurden ausschließlich von dem Angeklagten durchgeführt. Somit ist die Kammer davon überzeugt, dass der Angeklagte mit seinen Maßnahmen die Geschädigte (die zu dieser Zeit noch keine 21 Jahre alt war) dazu gebracht hat, die bereits begonnene Prostitution fortzusetzen. Ihm war klar, dass Katharina M. zu diesem Zeitpunkt bereits so von seinem Willen abhängig und ihm hörig war, dass sie nur das gemacht hat, was er wollte. Gleichzeitig war ihm bewusst, dass die Geschädigte unter den gegebenen Umständen alleine nicht in der Lage war, die Prostitution im bisherigen Umfang weiter auszuüben.

2. Tateinheitlich zum Menschenhandel hat der Angeklagte sich auch der Zuhälterei nach § 181a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB schuldig gemacht. Insoweit haben sich im Hinblick auf § 2 StGB keine Änderungen im Tatbestand bzw. bei den Rechtsfolgen ergeben. Diese Tat ist noch nicht verjährt. Bei der Zuhälterei handelt es sich um ein Dauerdelikt, bei dem die Verjährung gemäß § 78a StGB nach der Beendigung der Tat beginnt. Der Angeklagte hat die Geschädigte durchgehend ab 08.09.2000 nicht nur ausgebeutet, sondern auch seines Vermögensvorteils wegen bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß und andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt und Maßnahmen getroffen,

die sie davon abhalten sollten, die Prostitution aufzugeben. Somit sind beide Varianten des § 181 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB erfüllt. Er hat dabei eine enge Beziehung zu dem Tatopfer unterhalten, die über den Einzelfall hinausging. Die Verfolgung der Zuhälterei wurde im Wege des § 154a Abs. 1 und 2 StPO in der Hauptverhandlung beschränkt auf den Zeitraum bis zum 09.07.2008, dem Tag, als die Zeugin M ██████ erstmals aus dem Club 69 nach Bamberg flüchtete und sich anschließend in stationäre Behandlung begab.

**II. Zu den Taten B II 1 und 2:**

Der Angeklagte hat sich insoweit der schweren Vergewaltigung in zwei Fällen, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 1, 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 52, 53 StGB schuldig gemacht. Er hat den Geschlechtsverkehr gewaltsam unter Verwendung eines Stocks, mithin eines anderen gefährlichen Werkzeugs im Sinne des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB bzw. des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB, erzwungen.

**III. Zur Tat B II 3:**

Insoweit liegt eine vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB vor

**IV. Zur Tat B II 4:**

Der Angeklagte hat sich insoweit der Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 223 Abs. 1, 52 StGB schuldig gemacht. Wie oben bereits ausgeführt, geht die Kammer bei dieser Tat zugunsten des Angeklagten davon aus, dass es sich um ein einheitliches Tatgeschehen handelt und nicht um eine separate vorsätzliche Körperverletzung in Tatmehrheit mit Vergewaltigung. Obwohl der Angeklagte sein Opfer am Hals gepackt und gewürgt hat, kann die Kammer keine derart hohe Intensität feststellen, dass die Voraussetzungen der § 177 Abs. 3 Nr. 3 StGB oder gar des § 177 Abs. 4 Nr. 2 StGB vorliegen. Auch eine das Leben gefährdende Behandlung im Sinne des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

**V. Zur Tat B II 5:**

Hinsichtlich dieser Tat liegt wiederum eine Vergewaltigung in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung vor gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 223 Abs. 1, 52 StGB.

**VI. Zur Tat B II 6:**

Diese Tat ist rechtlich zu würdigen als Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB.

**VII. Zur Tat B II 7:**

Diese Tat stellt eine vorsätzliche Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 StGB dar.

**VIII. Zur Tat B II 8:**

Insoweit hat sich der Angeklagte schuldig gemacht des Betrugs gemäß § 263 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StGB. Der Angeklagte hat den Geschädigten M wirtschaftliche Not gebracht.

**IX. Zur Tat B II 9:**

Diese Tat ist als vorsätzliche Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 StGB zu würdigen.

E)

**Zur Strafzumessung:**

Allgemein ist bei der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich bereits in einem vorgerückten Lebensalter befindet und deshalb erhöht strafempfindlich ist. Ebenfalls zu sehen ist, dass es sich teils um fast serienmäßig be-

gangene Straftaten gehandelt hat. Gerade bei den gewalttätigen körperlichen und sexuellen Übergriffe ist zu berücksichtigen, dass die Geschädigte Katharina M. nicht nur im jugendlichen Alter, sondern auch später zu keiner Zeit in der Lage war, dem Angeklagten Grenzen für sein Tun aufzuzeigen. Der Angeklagte hat über Jahre hinweg die Erfahrung gemacht, dass sein Opfer aus den Taten – und seien sie noch so verwerflich gewesen – letztlich keine Konsequenzen gezogen und ihm jeweils bereits kurze Zeit danach immer wieder verziehen hat. Positiv anzurechnen ist dem Angeklagten, dass er sich in seinem letzten Wort bei Katharina M. entschuldigt hat. Im Nachhinein sehe er ein, dass es nicht richtig gewesen sei, was er gemacht habe. Strafschärfend wirkt sich aus, dass der Angeklagte vielfach vorbestraft ist und auch schon Haft verbüßt hat.

Vorab ist noch auszuführen, dass in keinem der Fälle die Anwendbarkeit des § 21 StGB oder gar des § 20 StGB in Betracht kommt. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Adorf vom Psychiatrischen Krankenhaus der JVA Würzburg (vgl. oben) liegt bei dem Angeklagten zwar eine dissoziale Persönlichkeitsstörung vor. Dies zeige sich darin, dass der Angeklagte wenig Gefühle für andere aufbringen könne. Er halte sich nicht an soziale und rechtliche Regeln, reagiere auf Konflikte mit impulsivem, gewalttätigem Verhalten und neige zu Schuldzuweisungen gegenüber anderen. Allerdings reiche dies nicht annähernd für die Annahme einer eingeschränkten oder gar aufgehobenen Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit aus. Dem schließt sich die Kammer auch in Anbetracht des Eindrucks, den sie von dem Angeklagten gewonnen hat, an. Eine Strafraumenverschlebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB kommt somit in keinem der Fälle in Betracht.

#### **I. Zur Tat B I:**

Der Strafraumen des § 180b Abs. 2 Nr. 2 StGB i.d.F. vom 13.11.1998 für den Menschenhandel ist identisch mit demjenigen des aktuell geltenden § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB, sodass die Gesetzesänderung nur insoweit Auswirkung hat, dass nach der geltenden Rechtslage (anders als nach Tatzeitrecht) zu prüfen ist, ob ein minder schwerer Fall des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im Sinne des § 232 Abs. 5 StGB gegeben ist.

Ein minder schwerer Fall kann nur dann angenommen werden, wenn die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände gegenüber vorhandenen Strafschärfungsgründen ein derartiges Übergewicht haben, dass die Anwendung des Normal- oder Regelstrafrahmens nicht zu einer schuldangemessenen Strafe führt. Die Tat darf nicht als besonders gravierend einzustufen sein. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Tat bereits lange Zeit zurückliegt und bei einer Aufdeckung wenige Wochen später bereits verjährt gewesen wäre. Demgegenüber wiegt zu Lasten des Angeklagten, dass er die Geschädigte Katharina M. bereits zuvor planmäßig dem Elternhaus und dem Freundeskreis entfremdet hatte, als er sie Ende Mai 2001 im Alter von knapp 18 ½ Jahren zur Fortsetzung der Prostitution brachte. Dem Angeklagten war bewusst, dass bei Katharina M. eine altersgemäße Entwicklung in der Adoleszenzphase nicht stattgefunden hatte. Gleichzeitig hat der Angeklagte Katharina M. auch bereits bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs massivst ausgebeutet. Das Opfer hat ihm von Anfang an fast die kompletten Einnahmen für die vermeintliche gemeinsame Zukunft auf einem Pferdehof überlassen und nur hinter seinem Rücken phasenweise etwas Geld für sich einbehalten. Eine Gesamtwürdigung dieser Umstände ergibt, dass trotz des bereits lange zurückliegenden Tatgeschehens des Menschenhandels die erschwerenden Argumente deutlich überwiegen und somit nicht die Rede davon sein kann, dass die Anwendung des Ausgangsstrafrahmens zu unangemessenen Ergebnissen führen würde. Somit liegt kein minder schwerer Fall des Menschenhandels vor.

Bei der Strafzumessung ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er den Tatbestand des Menschenhandels insoweit einräumte, dass er Katharina M. im Alter von unter 21 Jahren zur Prostitution gebracht hat. Auf Vorhalt räumte er auch ein, dass sein Opfer ohne sein Zutun wohl nicht Prostituierte geworden wäre. Zumindest teilweise gestand er, dass er von Katharina M. Geld erhalten hat. Zu Lasten des Angeklagten ist zu berücksichtigen, dass er sich zusätzlich zu dem Menschenhandel Tateinheitlich hierzu auch der Zuhälterei in beiden Varianten des § 181 a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB schuldig gemacht hat. Katharina M. steht in ihrer jetzigen Lebensphase trotz der erzielten immensen Einkünfte nahezu vermögenslos da. Der Angeklagte sorgte mit seiner Vorspiegelung, Katharina müsse nur für einen begrenzten Zeitraum „anschaffen“, dafür, dass diese nahezu rund um die Uhr arbeitete und dabei weder freie Tage noch

Urlaub kannte. Der Traum von der gemeinsamen Zukunft, den der Angeklagte auch nach Ablauf dieses Zeitraums aufrecht erhielt, sorgte dafür, dass die Geschädigte letztlich im gesamten Zeitraum kaum etwas anderes kannte, als das Betreiben ihres Geschäfts in abgedunkelten schummrigen Räumen des Rotlichtmilieus. Sie wird große Mühe haben und therapeutischer Hilfe benötigen, um in ein geordnetes Leben zurückzufinden.

Unter Berücksichtigung all dieser Strafzumessungskriterien erachtet die Kammer für die Tat B I eine

**Freiheitsstrafe von vier Jahren sechs Monaten**

für tat- und schuldangemessen, aber auch für ausreichend.

**II. Zur Tat B II 1:**

Der Strafraumen ist dem § 177 Abs. 4 StGB zu entnehmen. Auch hier hat die Kammer nach den in der vorgenannten Ziffer genannten Kriterien geprüft, ob ein minder schwerer Fall im Sinne des § 177 Abs. 5 StGB vorliegt. Die Kammer kommt bei der vorzunehmenden Gesamtwürdigung der tat- und täterbezogenen Umstände zu dem Ergebnis, dass von einem minder schweren Fall nicht die Rede sein kann. Der Angeklagte hat sich in äußerst brutaler Weise an seinem Opfer vergangen. Er hat Katharina M. nicht nur an das Bett gefesselt, sondern auch noch derart massiv mit einem Stock auf sie eingeschlagen, dass der Rücken aufplatzte. Somit liegt nicht nur eine schwere Vergewaltigung, sondern tateinheitlich hierzu noch eine gefährliche Körperverletzung vor. Bei dieser Sachlage scheidet ein minder schwerer Fall aus, sodass es beim Regelstrafrahmen des § 177 Abs. 4 StGB verbleibt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgründe und der bereits eingangs genannten allgemeinen Erwägungen erachtet die Kammer für diese Tat eine

**Freiheitsstrafe von fünf Jahren sechs Monaten**

für tat- und schuldangemessen, aber auch für ausreichend.

### **III. Zur Tat B II 2:**

Für diese Tat gelten die obigen Ausführungen zur Tat B II 1 entsprechend. Es liegt eine vergleichbare Tat mit gleichem Schuldgehalt vor. Erschwerend kommt hier hinzu, dass der Angeklagte sein Opfer nach der Tat in besonders entwürdigender Weise noch über einen längeren Zeitraum am Bett gefesselt ließ und dieses gezwungen war, ins Bett zu urinieren.

Auch zur Ahndung dieser Tat ist somit eine

**Freiheitsstrafe von fünf Jahren sechs Monaten**

geboten.

### **IV. Zur Tat B II 3:**

Für diese vorsätzliche Körperverletzung ist der Strafrahmen des § 223 Abs. 1 StGB anzuwenden. Der Faustschlag barg die Gefahr einer erheblichen Kopfverletzung in sich, weil es der Geschädigten nur durch eine schnelle Reaktion gelang, den Aufprall des Kopfes auf eine Tischkante durch Dazwischenlegen der Hand abzumildern.

Die Kammer erachtet zur Ahndung dieser Tat eine Freiheitsstrafe von

**einem Jahr sechs Monaten für**

erforderlich, aber auch für ausreichend.

### **V. Zur Tat B II 4:**

Bei der Festsetzung der Strafe ist der Strafrahmen des § 177 Abs. 2 Satz 1 StGB anzuwenden. Die Kammer sieht keinen Anlass, von der Regelfallwirkung der gewaltsamen Erzwingung des Beischlafs für die Annahme eines besonders schweren Falls der sexuellen Nötigung (hier der Vergewaltigung) abzuweichen. Der Vorfall hat sich über einen längeren Zeitraum hin erstreckt. Der Angeklagte hat auf sein Opfer mit den beschuhten Füßen eingetreten und es mit der Faust geschlagen und somit neben der Vergewalti-

gung auch eine nicht unerhebliche vorsätzliche Körperverletzung begangen. Dies führt dazu, dass trotz der eingangs geschilderten allgemeinen strafmildernden Umstände eine

**Freiheitsstrafe von drei Jahren sechs Monaten**

geboten und erforderlich ist.

**VI. Zur Tat B II 5:**

Bei der Wahl des Strafrahmens kann auf die Ausführungen unter V. zu Tat B II 4 verwiesen werden. Der Angeklagte hat sein Opfer bei dieser Tat erheblich misshandelt und den Oralverkehr gewaltsam erzwungen. Auch für diese Tat hält die Kammer

**eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten**

für tat- und schuldangemessen, aber auch für ausreichend.

**VII. Zur Tat B II 6:**

Bei dieser Vergewaltigung sieht die Kammer keinen Anlass, von der Regelfallwirkung des vollzogenen Geschlechtsverkehrs für die Annahme eines besonders schweren Falls der sexuellen Nötigung (hier Vergewaltigung) abzuweichen. Zwar war in diesem Fall der gewaltsam erzwungene Geschlechtsverkehr nicht mit einer vorsätzlichen Körperverletzung verbunden. Gleichwohl gibt es keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, die es rechtfertigen, von dem Strafrahmen des § 177 Abs. 2 StGB abzuweichen.

Unter Berücksichtigung der einleitend genannten strafmildernden Umstände erachtet die Kammer für diese Tat eine

**Freiheitsstrafe von drei Jahren**

für geboten.

**VIII. Zur Tat B II 7:**

Für die vorsätzliche Körperverletzung, die u.a. zu dem Daumenbruch bei Katharina N führte, ergibt sich der Strafrahmen aus § 223 Abs. 1 StGB. Bei der Strafzumessung für diese Tat ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er die körperliche

Auseinandersetzung und den von ihm verursachten Daumenbruch einräumte. Demgegenüber liegt ein massives Vorgehen des Angeklagten gegen sein Opfer vor.

Zur tat- und schuldangemessenen Ahndung erachtet die Kammer eine

**Freiheitsstrafe von einem Jahr sechs Monaten**

für erforderlich.

**IX. Zur Tat B II 8:**

Der Strafrahmen für den Betrug zum Nachteil des Geschädigten Harald Murr ist dem § 263 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StGB zu entnehmen. Es liegt ein besonders schwerer Fall des Betrugs vor, weil der Angeklagte sein Opfer in wirtschaftliche Not gebracht hat. Das Haus bzw. der hierfür erzielte Kaufpreis war, wie der Angeklagte wusste, der letzte Vermögenswert von Harald M. Er war nach dem Verlust dieser 77.000 € völlig mittellos, hatte weder Arbeitsplatz noch Wohnung und ist nunmehr auf öffentliche Sozialleistungen angewiesen. Strafmildernd ist zu berücksichtigen, dass es der Geschädigte dem Angeklagten leicht gemacht hat, an sein Geld zu kommen. In seinem letzten Wort hat der Angeklagte sein Bedauern ausgedrückt. Er finde es im Nachhinein nicht gut, was mit Harald M. geschehen sei.

In Anbetracht einer Gesamtwürdigung des Geschehens besteht kein Anlass, von der Regelfallwirkung des § 263 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StGB für die Annahme eines besonders schweren Falls des Betrugs abzuweichen.

Die Kammer kommt zu dem Ergebnis, dass für diese Tat eine

**Freiheitsstrafe von zwei Jahren**

tat- und schuldangemessen ist.

**X. Zur Tat B II 9:**

Für die letzte Tat, eine vorsätzliche Körperverletzung zum Nachteil von Katharina M. ist im Rahmen des anzuwendenden Strafrahmens des § 223 Abs. 1 StGB zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich zumindest teilweise geständig zeigt

hat. Demgegenüber hat der Angeklagte seinem Opfer nicht unerhebliche Schmerzen und Verletzungen zugefügt. Das Würgen von Katharina M. liegt nahe bei einer gefährlichen Körperverletzung.

Aufgrund einer Gesamtwürdigung des Geschehens erachtet die Kammer für diese Tat eine

### **Freiheitsstrafe von einem Jahr sechs Monaten**

für geboten.

#### **Zur Gesamtstrafenbildung:**

Aus diesen Einzelstrafen ist nach Maßgabe der §§ 53, 54 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Dies erfolgt durch Erhöhung der höchsten Einzelstrafe. Maßgeblich ist nach § 54 Abs. 1 Satz 3 StGB die zusammenfassende Würdigung der Person des Täters und der einzelnen Straftaten. Neben seiner Strafempfindlichkeit sind vor allem seine größere oder geringere Schuld im Hinblick auf das Gesamtgeschehen sowie die Frage, ob die mehreren Straftaten einem kriminellen Hang entspringen oder ob es sich um Gelegenheitsdelikte ohne innere Verbindung handelt, zu würdigen.

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass den Taten zum Nachteil von Katharina M. ein gewisser Seriencharakter nicht abzusprechen ist. Wie oben bei den einleitenden Ausführungen zur Strafzumessung bereits erwähnt, wurden dem Angeklagten die Taten insoweit erleichtert, als ihm Katharina Müller zu keiner Zeit Grenzen aufgezeigt hat und sich bei ihm die Einstellung verfestigte, dass er nach den Taten von einer alsbaldigen Versöhnung ausgehen konnte. Die Anzahl der Taten ist somit nicht zwangsläufig auf eine sich steigernde kriminelle Gesinnung zurückzuführen. Außerdem ist zugunsten des Angeklagten zu sehen, dass gegen ihn im verfahrensgegenständlichen Zeitraum mehrere inzwischen längst erledigte Strafen ausgesprochen wurden. Dass er wegen der nicht mehr möglichen nachträglichen Gesamtstrafenbildung keinen Strafnachlass erhalten hat, wurde bei der Bemessung der Gesamtstrafe berücksichtigt.

Demgegenüber ist nicht zu verkennen, dass der Angeklagte vor allem Katharina M. über einen langen Zeitraum völlig für sich vereinnahmte und sie dabei massiv ausbeute-

te und vielfach körperlich und sexuell misshandelte. Die Folgen der Taten sind gravierend.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung kommt die Kammer zu dem Ergebnis, dass zur tat- und schuldangemessenen aber auch ausreichenden Ahndung der Taten des Angeklagten eine

### **Gesamtfreiheitsstrafe von neun Jahren**

erforderlich ist.

#### **F)**

Die Voraussetzungen der Anordnung eines Verfalls liegen gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht vor. Zwar hat der Angeklagte aus der Zuhälterei zum Nachteil von Katharina Müller und dem Betrug zum Nachteil von Harald M. erhebliche Geldbeträge erlangt. Allerdings sind den Geschädigten aus den Taten Ansprüche erwachsen, sodass diese der Anordnung des Verfalls nach § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB entgegenstehen.

Dies hat das Gericht gemäß § 111i Abs. 2 StPO festgestellt. Der Wert des durch den Angeklagten Erlangten wird hinsichtlich Katharina M. auf 1.000.000 € und hinsichtlich Harald M. auf 77.000 € festgesetzt (§ 111i Abs. 2 Sätze 1 und 2 StPO, §§ 73, 73a StGB).

Bei dem Geschädigten M. handelt es sich um den durch Betrug erlangten Kaufpreis für das Haus in Höhe von 77.000 €.

Katharina M. hat Anspruch auf Rückforderung der rechtsgrundlos geleisteten Zahlungen gegen den Angeklagten in Höhe von mindestens einer Million €. Es handelt sich hierbei um die Erlöse aus der Prostitution, die im Rahmen des ausbeuterischen Verhaltens des Angeklagten an diesen geflossen sind.

Die Zeugin Katharina M. hat an Hand ihrer Aufzeichnungen detaillierte Ausführungen zu ihrem Einkommen aus der Prostitution gemacht wie folgt:

- 3.480 DM (September 2000 in Mannheim)
- ca. 20.000 DM (Oktober 2000 in Bayreuth)
- ca. 50.000 DM (Dezember 2000 in Mannheim)
- ca. 45.000 DM (Januar 2001 in Mannheim)
- ca. 120.000 DM (Februar 2001 bis Mai 2001 in Mannheim)
- ca. 150.000 DM (Juni 2001 bis Dezember 2001 in Braunschweig)

insgesamt bis Ende 2001 (Währungsumstellung):

**388.480,00 DM = 198.626,67 €**

- ca. 15.000 € (Januar 2002 in Mannheim)
- ca. 25.000 € (März 2002 bis April 2002 in Nürnberg)

In der Zeit ab Mai 2002 bis zum 09.7.2008 arbeitete die Zeugin M. in Club 69 in Bayreuth. Für die Jahre 2002 bis 2004 hatte die Zeugin keine Aufzeichnungen, sagte aber aus, dass sie besser verdient habe als zuletzt in Nürnberg. Ab 2005 konnte die Zeugin detailliert die Umsatzzahlen benennen, wobei es sich um die Gesamteinnahmen aus der Bar zuzüglich der von ihr während der Nacht erzielten Einnahmen aus der Prostitution handelte. Nicht erfasst waren dabei zusätzliche Einnahmen aus Prostitution, die Katharina M. tagsüber erzielte. Im Jahre 2005 bewegten sich die monatlichen Zahlen zwischen 21.000 € und 41.000 €, 2006 zwischen 25.000 € und 50.000 €. Für 2007 gibt es keine Aufzeichnungen. Im Jahre 2008 gab die Zeugin Müller monatliche Einnahmen von durchschnittlich etwa 15.000 € an.

Die Kammer hat großzügig zugunsten des Angeklagten für den Zeitraum von Mai 2002 bis Anfang Juli 2008 Einnahmen der Zeugin M. in Höhe von durchschnittlich 12.000 €/Monat zugrunde gelegt. Für diese etwa 74 Monate errechnet sich somit ein Betrag von 880.000 €. Wenn man die obigen Zahlen hinzuaddiert und einen zusätzlichen Abschlag für Zimmermieten u.ä. vornimmt, ergibt sich ein Gesamtbetrag von mindestens 1 Mio Euro.

**G)**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 464, 465, 472 StPO.

Eckstein  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Meixner  
Richter am  
Landgericht